

Jahresbericht 2002

Marktbeobachtungsdaten
der Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post

Konsolidierung als Chance nutzen

Balance zwischen Infrastruktur und Servicewettbewerb aufrechterhalten

Neue Impulse durch innovative Dienste

Die Konsolidierung in den TK-Märkten hat sich im Jahr 2002 fortgesetzt. Die Umsatzerlöse, die Auslastung der Netze und die Zahl der Lizenznehmer wachsen dennoch weiter und auch das Kundenwachstum im Mobilfunk und im Internet ist nach wie vor dynamisch. Es ergab sich jedoch seit 1998 erstmals ein Beschäftigungsrückgang von 5 Prozent durch Marktaustritte und Effizienzsteigerungen der Unternehmen.

Die verlässlichen Rahmenbedingungen, dass die wettbewerblichen Erfolge der vergangenen Jahre durch die Konsolidierung nicht gefährdet werden, sind in Deutschland jedoch nach wie vor vorhanden. Insbesondere die Balance zwischen Infrastruktur- und Dienste-Wettbewerb bleibt die Grundlage der deutschen Regulierungsstrategie.

Wenn beispielsweise in Hamburg 12 Prozent, in Köln 21 Prozent und in Oldenburg sogar 23 Prozent aller Telefonkanäle von Wettbewerbern bereitgestellt werden, so zeigt dies, dass durch die Kombination von Telekom-Vorleistungen, eigener Infrastruktur, breit angelegten Vermarktungsstrategien und günstigen Tarifangeboten die regionalen Telefongesellschaften sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden überzeugen und ihre regionalen Erfolge im Wettbewerb erzielen konnten.

Das kontinuierliche Wachstum der vermieteten Teilnehmeranschlussleitungen (TAL), deren Gesamtzahl demnächst die Millionengrenze überschreiten dürfte, ist dafür die entscheidende Ursache und die Grundlage für direkte Kundenbeziehungen der Wettbewerber, da 90 Prozent aller Wettbewerber-Anschlüsse über die angemietete TAL realisiert werden.

Die positive Stimmung durch Innovation und Dienstewachstum bleibt der entscheidende Vorteil der deutschen TK-Märkte.

- 8 Mrd. € an TK-Investitionen,
- 22 Prozent mehr Verkehrsvolumen im Festnetz (inkl. DSL),
- Senkung von Auslandstarifen um bis zu 55 Prozent innerhalb des letzten Jahres,
- fast 3 Mio. neue Kunden im Mobilfunk,
- 17 Prozent mehr Verkehrsvolumen im Mobilfunk,
- 47,5 Prozent mehr SMS (insgesamt 23,6 Mrd.); 3 Mio. MMS,
- Anstieg der Internet-Nutzer um fast 17 Prozent

sind nur einige Beispiele für die vorhandene Wachstumsdynamik.

Die Erweiterung des Frequenzspektrums für WLAN im 5 GHz-Bereich und der in diesem Jahr bevorstehende UMTS-Netz- und Dienstestart werden die innovativen Impulse im deutschen TK-Markt weiter verstärken.

Auch auf dem deutschen Postmarkt sind durch den Markteintritt von Wettbewerbern innovative Dienstleistungen entstanden. Die neuen Lizenznehmer im Briefbereich erzielten aber bisher nur geringe Marktanteile. Unabhängig davon wird durch die Preisregulierung der Regulierungsbehörde das Preisniveau für Briefdienstleistungen in Deutschland erstmals gesenkt, und zwar um knapp 5 Prozent. Die Verbraucher sparen dadurch jährlich 250 bis 300 Mio. € und können zudem bis 2007 mit stabilen Preisen auf dem Briefmarkt rechnen.



Inhaltsübersicht	Seite
Verbraucherservice der Regulierungsbehörde	1
Telekommunikationsbereich	1
Verbraucheranfragen	1
Positivliste zum Einzelverbindungsachweis	2
Schlichtungsstelle	3
Universaldienstleistungen Telekommunikation	5
Fernmeldegeheimnis und Datenschutz	6
Postbereich	7
Verbraucherfragen / Universaldienst	7
Stationäre Einrichtungen	7
Wertsendung	8
Schlichtungsverfahren im Postmarkt	8
Bürgereingaben und Verbraucherschutz	9
Postgeheimnis und -datenschutz	10
Arbeitsplatzentwicklung	10
Telekommunikationsbereich	10
Postbereich	11
Marktbeobachtung Telekommunikation	13
Entwicklung der Märkte für TK-Dienstleistungen	13
Investitionen	15
Netzzusammenschaltungen	15
Zahl der Anbieter / Angebotsentwicklung	15
Wettbewerbsentwicklung im Ortsnetz	18
Telefonkanäle / Festnetzanschlüsse	18
Zugang zur TAL der DT AG	19
Breitbandige Internetzugänge	20

DSL	20
Kabelfernsehnetze	21
Powerline	21
Internet über Satellit	21
Festnetz-Verbindungsvolumen	22
Preisentwicklung	23
Marktentwicklung Mobiltelefondienst	25
Teilnehmer und Penetration	25
Umsatzerlöse	26
Mobilfunk-Verbindungsvolumen	27
Investitionen / Mobilfunk	28
Marktentwicklung Internet / Online	28
Internet-Teilnehmer	28
Internet-Angebote	28
Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission	29
Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden	30
Nummernverwaltung	30
Einführung der Netzbetreiberportabilität im Mobilfunk	30
Vorbereitungen für die Einführung der Betreiber(vor)auswahl bei Ortsgesprächen	31
Zuteilungen von Rufnummern	31
Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste; Novellierung des TKG	33
Frequenzregulierung	33
UMTS/IMT-2000 / Marktabgrenzung zu Wireless LAN	33
Aufstellung des Frequenznutzungsplans	34
„Refarming“ in der Frequenzordnung	35

Lizenzen der Klasse 1 (Mobilfunk)	35
Datenfunk	35
Bündelfunk	35
Lizenzklasse der Klasse 2 (Satellitenfunk)	36
Lizenzen der Klasse 3 und der Klasse 4	36
Internationale Rahmenregelungen für Frequenznutzungen	36
Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2003	37
ITU-Planungskonferenz für digitalen VHF/UHF -Rundfunkplan	38
Frequenzzuteilungen / Punkt-zu-Punkt Richtfunk	38
Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunk (Übertragungswege im Infrastrukturbereich)	39
Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunk (Übertragungswege UMTS/IMT-2000)	39
Internationale Frequenzkoordinierung im Richtfunk	40
Schutz von Richtfunkübertragungswegen	40
Zuteilung von Frequenznutzungen für Erdfunkstellen	40
Internationale Koordinierung von Satellitensystemen	41
Rundfunk-Frequenzzuteilungen	41
Digitaler Terrestrischer Hörfunk (T-DAB)	41
Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)	41
Mobilfunk-Frequenzen	42
Frequenzkoordinierung in Mobilfunk-Frequenzbereichen im Grenzgebiet	42
WLAN (Wireless Local Area Networks) bei 5 GHz	43
Frequenz-Kurzzeitanteile	44
Versuchsfunk	44
Technische Regulierung Telekommunikation	45
Sicherheit in der Kommunikation, Netzintegrität, Kommunikation in Notfällen	46
Schnittstellenbeschreibungen (SSB)	47
Gesetz über Funkanlagen und TK-Endeinrichtungen (FTEG)	47

Mitteilungen über das Inverkehrbringen von Funkanlagen	48
Schnittstellen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen	48
TV-Kabelnetze	49
Rekonfigurierbare Funksysteme / Software Defined Radio (SDR)	49
Qualitätsverpflichtung der TK-Anbieter für Verbindungspreisberechnung	50
Geräteprüfung nach EMVG und FTEG	50
Schutz von Funkdiensten	53
Standardisierung im Bereich elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV)	53
Beratung zur Anwendung von EMV-Normen	54
Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)	54
Standortdatenbank / Funkanlagen	54
Anerkennung und Beleihung	55
Drittstaatenabkommen	55
Zertifizierung von QM-Systemen	55
Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen	56
Prüf- und Messdienst	56
Störungsbearbeitung	56
Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)	57
Flugfunk	57
Weltraumfunkdienste	57
Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Wegerecht)	57
Elektronische Signatur	58
Technischer Betrieb der Wurzelzertifizierungsinstanz	58
Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern	58
Gütezeichen	58
Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen des SigG und der SigV	59
Anpassung von Rechtsvorschriften	59

Gremientätigkeit und Internationale Kontakte	59
Postmarkt	60
Lizenzen für Postdienstleistungen	60
Lizenzanträge / Lizenzen / Marktaustritte	61
Lizenznehmer nach Ländern	62
Lizenzdichte	63
Nutzung der Lizenzrechte	63
Überprüfung nach der Lizenzerteilung	64
Kontrollergebnisse	64
Lage und Entwicklung im Postbereich	64
Marktuntersuchung	65
Umsatz und Absatz im lizenzierten Bereich	65
Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Lizenzarten	65
Marktverhältnisse im lizenzierten Bereich	67
Marktanteile im lizenzierten Bereich	67
Marktanteile im bereits voll liberalisierten Briefbereich	68
Brieflaufzeiten	68
Preise und Preisniveau für Briefsendungen	69
Internationaler Vergleich	70
Angebot von Teilleistungen; Zugang zu Postfachanlagen/Adressänderungen	71
Teilleistungen	71
Postfachanlagen	72
Adressänderungen	72
Gerichtsverfahren (Postbereich)	73
Verwaltungsgerichtliche Verfahren	73
Zivilgerichtliche Verfahren	73

Beschlusskammern	74
Beschlusskammer 1	74
Beschlusskammer 2	75
Beschlusskammer 3	78
Beschlusskammer 4	80
Beschlusskammer 5	86
Die Regulierungsbehörde	89
Grundlagen / Aufgaben	89
Organisation	90
Personalmanagement	91
Haushalt	91
Bußgeldverfahren	93

Verbraucherservice der Regulierungsbehörde

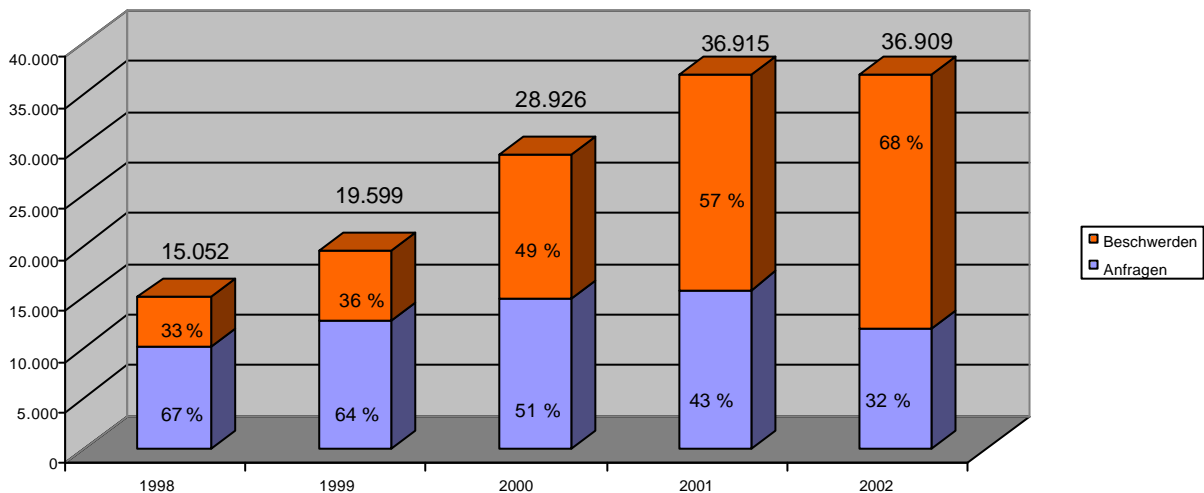
Telekommunikationsbereich

Verbraucheranfragen

Die Entwicklung der Telekommunikationsmärkte in Deutschland brachte den Verbrauchern neben der Auswahl aus einer Vielzahl von Telekommunikationsanbietern auch die Möglichkeit einer umfangreichen Nutzung unterschiedlichster Telekommunikationsdienstleistungen. Dies geht einher mit einem starken Kundenzuwachs bei den einzelnen Unternehmen.

Im Rahmen des liberalisierten Telekommunikationsumfelds hat sich der Verbraucherservice der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Reg TP) zu einer wichtigen Säule der Reg TP entwickelt und sich im Bewusstsein vieler Verbraucher etabliert. Dies spiegelt sich im Anfrage- und Beschwerdeaufkommen wider:

Verbraucherservice der Reg TP



Aufgrund des großen Zuspruchs, den der Verbraucherservice der Reg TP bei den Endkunden erreicht hat, stehen repräsentative statistische Angaben über die Anfrage- und Beschwerdeentwicklung sowohl nach Anbietern als auch Inhalten zur Verfügung. Diese internen statistischen Angaben über die Beschwerdeentwicklung nutzt die Reg TP auch, um ausgewählte TK-Anbieter auf die Beschwerdesituation ihres Unternehmens gezielt hinzuweisen.

Mit Hilfe einer Kundengewichtung des unternehmensbezogenen Beschwerdeaufkommens ist der Reg TP somit bekannt, in welchem Grad ein TK-Anbieter mit der Unzufriedenheit der Verbraucher konfrontiert wird.

Von den 36.909 Anfragen und Beschwerden im Jahr 2002 erreichten den Verbraucherservice

20.203 über das Verbrauchertelefon (Tel.: 030/22 480 500),
 10.043 als Briefe / Faxe (Fax: 030/22 480 515),
 6.663 über das Internet als E-Mail.

Inhaltliche Schwerpunkte der Anfragen und Beschwerden bildeten im Jahr 2002:

30,4 %	Unerwünschte Werbung bzw. Fragen des unlauteren Wettbewerbs (insbesondere Faxwerbung, Akquirierung von Kunden),
26,2 %	Entgeltforderungen (unklare Rechnungen, fehlende Rechnungen),
9,3 %	Vertragsangelegenheiten,
6,5 %	Rufnummerangelegenheiten (Mitnahme der Rufnummer, Zuteilung von Rufnummern, Sperrung von Rufnummern),
5,4 %	Entgelte / Gebühren.

Wie leider schon im Vorjahr bildeten Beschwerden über die Belästigung durch unerwünschte Werbung per Fax, SMS oder über E-Mail den Hauptschwerpunkt der Arbeit. Deshalb hat der Verbraucherservice seine Fachkompetenz in die Diskussion zu weiteren Maßnahmen zur Bekämpfung des Missbrauchs von (0) 190/(0) 900-Mehrwertdienste-Rufnummern eingebracht. Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV) am 28. August 2002 (BGBl. 2002/62), die diesbezüglich einen neuen § 13a in die TKV eingefügt hat, erfolgte eine Stärkung der Rechte des Verbrauchers.

Bei unklaren Rechnungen werden hauptsächlich Verbindungsentgelte in Frage gestellt, die im Zusammenhang mit der Internetnutzung (Dialer) und der Nutzung von (0) 190-Mehrwertdienste-Rufnummern auftreten.

Beschwerden zu Vertragsangelegenheiten werden von den Verbrauchern oft in Unkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Anbieters vorgetragen, da die zur Nutzung einer TK-Dienstleistung abzuschließenden Verträge sowie die Kenntnis der damit verbundenen Vertragsbedingungen einschließlich der vielfältigen und komplizierten Tarifstrukturen die Auswahl für die Verbraucher erschweren bzw. diese überfordern. Gleichzeitig geht eine große Anzahl von Verbrauchern fälschlicherweise davon aus, dass die Reg TP „Aufsichtsbehörde“ für die einzelnen Unternehmen sei und über entsprechende Weisungsbefugnis verfüge.

An den Verbraucherservice wurden Anfragen und Beschwerden zur Rechtslage bei der Mitnahme der Rufnummer beim Anbieterwechsel im Festnetz und im Mobilfunk herangetragen. Darüber hinaus gab es Fragen zur Zuteilung und zur Sperrung von Rufnummern.

Positivliste zum Einzelverbindungs nachweis (EVN)

Alle Anbieter von Sprachkommunikationsdienstleistungen sind nach § 14 TKV verpflichtet, ihren Kunden die Standardform des Einzelverbindungs nachweises (EVN) auf deren Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Um möglichst viele Anbieter daran zu binden, führt die Reg TP eine Positivliste, die halbjährlich aktualisiert wird und sowohl im Amtsblatt der Reg TP als auch auf der Homepage der Reg TP (www.regtp.de) veröffentlicht wird. Derzeit sind 44 Unternehmen auf dieser Liste eingetragen. Ein weiterer Aufruf zur Aktualisierung wurde aktuell gestartet. Gerade im Zusammenhang mit unklaren Rechnungen ist der EVN ein wichtiges Hilfsmittel für den Verbraucher. Nach jetziger Rechtslage besteht nach § 14 TKV kein Anspruch auf Auflistung der Internetverbindungen.

Schlichtungsstelle

Zum Zwecke der Streitbeilegung zwischen TK-Anbietern und Endkunden regelt der § 35 der TKV, dass der Endkunde eines Anbieters von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz oder eines Sprachtelekommunikationsdiensteanbieters bei der Verletzung eigener Rechte, die ihm aufgrund der TKV zustehen, die Reg TP zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen kann. Hierzu hat die Reg TP seit Juni 1999 eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet. Die Schlichtungsstelle der Reg TP führt Schlichtungsverfahren nach der in ihrem Amtsblatt vom 14. November 2001 als Mitteilung Nr. 22/2001 veröffentlichten novellierten Verfahrensordnung (VfOSchli) i. V. mit § 35 Abs. 1 TKV durch. Ein Schlichtungsverfahren ist danach zulässig, wenn der Antragsteller die Verletzung eigener Rechte geltend machen kann, die ihm nach der TKV zustehen, kein Gerichtsverfahren mit demselben Gegenstand rechtshängig ist, kein Schlichtungsverfahren mit demselben Streitgegenstand vorliegt oder durchgeführt wurde, vor Antragstellung der Versuch einer Einigung mit dem Antragsgegner unternommen wurde, der Antragsgegner sich nicht auf Verjährung seines Anspruchs beruft und durch das Schlichtungsverfahren nicht die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigt ist.

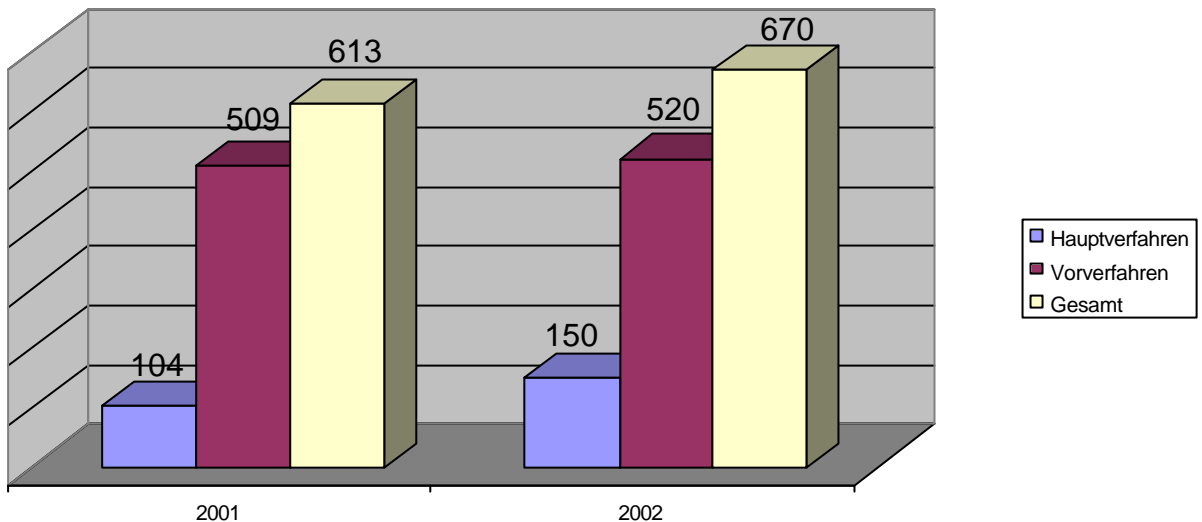
Das Schlichtungsverfahren wird in der Regel als schriftliches Verfahren durchgeführt. Der Verfahrensweg ist in der Schlichtungsverfahrensordnung festgelegt. Beide Parteien nehmen freiwillig an diesem Verfahren teil. Aus der Freiwilligkeit des Verfahrens folgt, dass das Verfahren abzuschließen ist, sofern eine Partei die Bereitschaft verweigert, an dem Verfahren mitzuwirken. Das Verfahren verfolgt das Ziel einer gütlichen Einigung. Die Schlichtung scheitert, wenn der Antragsteller seinen Antrag zurücknimmt, der Antragsgegner die Zustimmung zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens verweigert oder dem Schlichtungsvorschlag nicht zugestimmt wird. Bei der Entscheidung zur Antragsstellung muss der Antragsteller berücksichtigen, dass die Schlichtung ein außergerichtliches Verfahren zur Streitbeilegung ist. Darin bewertet die Schlichtungsstelle die von beiden Seiten vorgebrachten Ausführungen zur Sachlage, deren Belege sowie Erklärungen zur Rechtslage. Die Schlichtungsstelle entwickelt aus den Vorträgen der Parteien einen Vorschlag, der auf einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Forderungen der Verfahrensbeteiligten abzielt. Das Ergebnis der Schlichtung hängt also wesentlich davon ab, inwieweit beide Seiten selbst zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen und bereit sind, einen Kompromiss zu akzeptieren.

Nach § 15a Abs. 3 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (ZPOEG) ist die Schlichtungsstelle der Reg TP eine „sonstige Gütestelle“. Dies hat zur Folge, dass das Schlichtungsverfahren vor der Reg TP - vorbehaltlich einer Umsetzung des § 15a ZPOEG durch das jeweilige Bundesland - in vermögensrechtlichen Streitigkeiten vor den Amtsgerichten mit einem Streitwert bis zu 750 € Streitwert obligatorische Schlichtungsverfahren vor einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle ersetzen kann. Dabei ist zu beachten, dass Vergleiche, die vor der Schlichtungsstelle der Reg TP geschlossen werden, keine Vollstreckungstitel im Sinne des § 794 Zivilprozessordnung (ZPO) sind.

Das Schlichtungsverfahren ist seit dem 11. Mai 2002 kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 25 € je eingeleitetem Schlichtungsverfahren. Wenn der Wert des Streitgegenstands 25.000 € überschreitet, wird die Gebühr auf 0,1 v. H. des Werts der Streitfrage festgesetzt. Über die Kosten entscheidet die Streitbeilegungsstelle unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen. Im Übrigen finden die §§ 8 bis 21 des Verwaltungskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Die Schlichtungsstelle der Reg TP erreichten bereits über 2.000 Schlichtungsbegehren. Im Jahr 2002 belief sich die Zahl der Schlichtungsbegehren auf 670 Verfahren. Damit hat sich die Anzahl der Schlichtungsbegehren leicht gegenüber der Anzahl im Jahr 2001 (613) erhöht. Die Reg TP sieht dies als Ausdruck dafür, dass die Schlichtung von den Verbrauchern als Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zur Lösung von Streitfällen zwischen Endkunden und Anbieter zu Telekommunikationsfragen weiter genutzt und angenommen wird.

Aufkommen an Schlichtungsbegehren



Die von der Schlichtungsstelle unterbreiteten Schlichtungsvorschläge wurden vorwiegend von den beteiligten Parteien angenommen. Insgesamt zeigt sich, dass bei einer Vielzahl der Schlichtungsbegehren (ca. 40 Prozent) eine Aufklärung des Sachverhalts erreicht und damit der Streit beigelegt werden konnte. Den Hauptanteil der erfolglos beendeten Verfahren machen die Verfahren aus, die leider wegen der Teilnahmeverweigerung seitens des Antragsgegners scheiterten.

Inhaltlich handelt es sich bei den Schlichtungsbegehren vorwiegend um

- die Klärung unklarer Entgeltforderungen aus Telefonrechnungen,
- Beanstandungen zur Qualität und zum Service der seitens der Anbieter erbrachten TK-Leistungen,
- die Klärung unterschiedlicher Auffassungen zwischen Endkunden und Anbietern zu abgerechneten Tarifen aller Art, hinsichtlich der Inanspruchnahme von Mehrwertdiensten (0190) und zur Nutzung von Online-Diensten und deren Dauer.

Eine Reihe von Schlichtungsbegehren betrafen Unstimmigkeiten bei der Erfüllung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Endkunde und Anbieter, besaßen jedoch keinen Bezugspunkt zu Regelungen in der TKV. In diesen Fällen ist ein Schlichtungsverfahren nach § 35 TKV nicht möglich.

Die Bereitschaft der Unternehmen zu einer erfolgreichen Einigung beizutragen, ist unterschiedlich ausgeprägt. Unternehmen, die zu einem relativ hohen Anteil die Teilnahme an Schlichtungsverfahren verweigerten bzw. keinen positiven Beitrag zur Lösung

der Streitigkeit beitragen, werden jedoch durch die Reg TP - ähnlich wie bei der Auswertung von Verbraucherdaten - jährlich auf diese Sachverhalte mit entsprechender Bewertung hingewiesen.

Universaldienstleistungen Telekommunikation

Nach §§ 18 und 19 TKG erfolgt die Verpflichtung eines Unternehmens zum Erbringen von Universaldienstleistungen durch die Reg TP erst dann, wenn eine Unterversorgung auf dem sachlich relevanten Markt festgestellt ist. Dies war bisher nicht der Fall. Die Deutsche Telekom AG (DT AG) muss auch nach dem Ende des Sprachtelefoniedienstmonopols nach § 97 Abs. 1 TKG der Reg TP ein Jahr vor Wirksamwerden Veränderungen des Umfangs oder der Bedingungen beim Erbringen von Universaldienstleistungen der Reg TP anzeigen.

Auf der Basis dieser Rechtsgrundlagen entsprach die Tätigkeit der Reg TP auf dem Gebiet des Universaldienstes dem Ziel der Universaldienstregelungen der EU, zunächst die Leistungsfähigkeit des Wettbewerbs hinsichtlich der Marktversorgung mit Universaldienstleistungen auszuschöpfen und regulatorisch erst dann und nur dann einzugreifen, wenn sich Versorgungsdefizite abzeichnen. So war die Reg TP in mehreren Einzelfällen Kunden bei ihrer Anspruchsbegründung zum Netzzugang (Telefonanschluss) und zur Eintragung in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse behilflich.

Weitere Tätigkeiten der Reg TP betrafen die Universaldienstleistung „Bereitstellen von öffentlichen Telefonstellen“. Ausgehend von der erreichten Vollversorgung im Festnetz und dem Ausbaustand der Mobilfunknetze mit gegenwärtig über 57 Millionen Mobilfunkteilnehmern besteht zwischen der DT AG, den Kommunalen Spitzenverbänden und der Reg TP Übereinstimmung, dem veränderten Telekommunikationsverhalten der Nutzer mit extrem geringer Nachfrage nach öffentlichen Telefonstellen zu entsprechen und im Rahmen eines neuen Strukturkonzepts künftig neue Wege zur Sicherstellung einer Versorgung auch an unwirtschaftlichen Standorten zu beschreiten. Diese Überlegungen gehen für unwirtschaftliche Standorte dahin, diese in ihrer Funktionalität zu erhalten und dort unter Komforteinbuße sog. Basistelefone einzusetzen. Die DT AG hatte gegenüber der Reg TP erklärt, dass es die Zielsetzung des Unternehmens ist, den gesetzlichen Auftrag zur Bereitstellung öffentlicher Telefonstellen in Zukunft weiterhin zu erfüllen. Um künftig auch an schwach frequentierten Standorten öffentliche Telefonstellen unter vertretbarem Aufwand im Sinne einer kosteneffizienten Leistungsbereitstellung weiterhin flächendeckend betreiben zu können, wurde von der DT AG die Durchführung eines Pilotversuchs vorgesehen. Der Beirat bei der Reg TP hatte in seiner 27. Sitzung am 26. November 2001 diese Verfahrensweise vorbehaltlich einvernehmlicher Lösungen mit den Kommunalen Spitzenverbänden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dieses Einvernehmen zu den Rahmenbedingungen für die Durchführung eines dazu erforderlichen einjährigen „Pilotversuchs Basistelefon“ konnte dann Anfang des Jahres 2002 zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden, der DT AG und der Reg TP hergestellt werden. Ende 2002 teilte die DT AG mit, dass sie den Aufbau der Basistelefone entsprechend vorbereitet und etwa ab dem 2. Quartal 2003 vorgesehen hat. Der Pilotversuch soll von einem Gremium aus Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände, der DT AG und der Reg TP begleitet werden. Unabhängig davon gelten die um das Kriterium „Mobilfunkversorgung“ gem. Vorschlag des Beirats ergänzten „Kriterien der Reg TP zur Sicherstellung einer flächendeckenden Bereitstellung von öffentlichen Telefonstellen“ (Mitteilung Nr. 136/2002 im Amtsblatt Nr. 04/2002 vom 6. März 2002 der Reg TP) weiter.

Fernmeldegeheimnis und Datenschutz bei TK-Unternehmen

Gerade auch auf einem privatisierten Markt besteht nach wie vor ein elementares Interesse an der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses und des Datenschutzes, denen damit nach wie vor ein hoher Stellenwert zukommt. Denn zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdiensten müssen insbesondere eine Vielzahl von personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden, beispielsweise zum Abschluss von Verträgen über Telekommunikationsdienste, zum Herstellen von Verbindungen, zu Abrechnungszwecken und zur Erstellung von Einzelverbindungs nachweisen. Anbietern von Telekommunikationsdiensten ist es daher nach § 85 TKG untersagt, sich oder anderen über das für die Erbringung ihrer Dienste erforderliche Maß hinaus Kenntnis vom Inhalt oder den näheren Umständen der Telekommunikation zu verschaffen oder diese Kenntnis für andere Zwecke zu verwenden, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Zudem unterliegen sie den strengen Vorschriften zur Wahrung des Datenschutzes, der für den Bereich der Telekommunikation in § 89 TKG sowie in der Telekommunikations-Datenschutzverordnung spezialgesetzlich geregelt ist.

Die Reg TP hat gemäß § 91 Abs. 1 und 3 TKG eine umfassende Kontrollzuständigkeit zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Unternehmen und kann hierbei geeignete Maßnahmen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Untersagung des Erbringens von Telekommunikationsdiensten treffen. Die Kontrollmaßnahmen können hierbei sowohl anlassbezogen (z. B. aufgrund von Bürgereingaben oder Hinweisen in den Medien) als auch anlassfrei sein. Dabei wird u. a. untersucht, ob die Verpflichteten die personenbezogenen Daten zulässigerweise erheben und verarbeiten, ob den ausgeübten Wahl- und Widerspruchsrechten der Kunden nachgekommen wird und ob die jeweiligen Daten innerhalb der zulässigen Höchstspeicherfristen gelöscht werden.

Im Jahr 2002 wurden bei ca. 40 Unternehmen anlassfreie Kontrollmaßnahmen im Rahmen des Jahresarbeitsprogramms und sechs anlassbezogene Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Bei den anlassfreien Kontrollmaßnahmen wurde stichprobenweise die Einhaltung der Datenschutzregelungen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten (z. B. Name und Adresse des Kunden), bei der Erhebung und Verarbeitung von Verbindungsdaten (z. B. Datum, Uhrzeit und Länge einzelner Verbindungen) und bei der Entgeltermittlung bzw. Entgeltabrechnung überprüft. Bei den bisher abgeschlossenen Kontrollmaßnahmen wurden teilweise Mängel bei der Umsetzung datenschutzrechtlicher Vorschriften festgestellt, und zwar insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung der Diensteanbieter, den Kunden bei Vertragsabschluss über Art, Umfang, Ort und Zweck der Verwendung personenbezogener Daten zu informieren, sowie hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Höchstspeicherfristen für Verbindungsdaten und Bestandsdaten. Die festgestellten Mängel wurden jedoch von den Verpflichteten regelmäßig nach entsprechender Aufforderung und Beratung beseitigt. Daneben wurden zahlreiche Eingaben von Bürgern oder Unternehmen schriftlich oder telefonisch bearbeitet und - soweit ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen festgestellt wurde - entsprechende Maßnahmen veranlasst.

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt war die Information und Beratung von Unternehmen. Dies ist zu begrüßen, denn im Bereich des Datenschutzes ist gerade die Prävention die geeignetste Maßnahme um sicherzustellen, dass es erst gar nicht zu datenschutzrechtlichen Verstößen kommt. Den Unternehmen wurden daher Anfragen z. B. bezüglich geplanter neuer Dienste und Angebote beantwortet. Hierdurch konnte gewährleistet werden, dass auch innovative Neuerungen im Bereich der Telekommunikation datenschutzgerecht ausgestaltet werden, ohne dass umgekehrt der Datenschutz zum Hemmschuh für innovative Ideen wurde. Dem Austausch mit den Unternehmen dienten auch

wiederum die vom Bundesbeauftragten für den Datenschutz veranstalteten Tagungen, in denen aktuelle Themen zum Datenschutz in der Telekommunikation zwischen den Aufsichtsbehörden und den Unternehmen erörtert wurden.

Postbereich

Verbraucherfragen / Universaldienst

Das Zweite Gesetz zur Änderung des Postgesetzes (PostG) vom 30. Januar 2002 ist am 7. Februar 2002 in Kraft getreten. Nach der bis dahin geltenden Regelung war unter bestimmten Voraussetzungen (§§ 12 bis 17 PostG a. F.) jeder Lizenznehmer verpflichtet, „dazu beizutragen, dass die Universaldienstleistung erbracht werden kann“. Jetzt verpflichtet das PostG die Deutsche Post AG (DP AG) - und nur diese - für den Zeitraum der gesetzlichen Exklusivlizenz (bis 31. Dezember 2007), Universaldienstleistungen im Sinne der Post-Universaldienstleistungsverordnung (PUDLV) zu erbringen. Durch das genannte Gesetz wurde zugleich auch die PUDLV geändert.

Stationäre Einrichtungen

Durch die Änderung der PUDLV wird zunächst die Mindestzahl sowohl der stationären Einrichtungen insgesamt (12.000) als auch derjenigen mit unternehmenseigenem Personal (5.000) bis zum 31. Dezember 2007 fortgeschrieben.

Entwicklung der Zahl der stationären Einrichtungen 1997 - 2002

Stichtag	stationäre Einrichtungen DP AG insgesamt	eigenbetriebene Filialen	fremdbetriebene Filialen
31.12.97	15.331	10.095	5.236
31.12.98	14.482	7.946	6.536
31.12.99	13.948	5.956	7.992
31.12.00	13.663	5.590	8.073
31.12.01	12.818	5.331	7.487
31.03.02	12.774	5.311	7.463
30.06.02	12.734	5.278	7.456
30.09.02	12.854	5.205	7.649
31.12.02	12.683	5.030	7.653
Vorgabe PUDLV	mindestens 12.000	mindestens 5.000	7.653

Quelle: DP AG

Darüber hinaus muss künftig in allen Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern (bisher: 4.000 Einwohner) mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein. Die Entfernungsregelung (2.000 Meter) gilt jedoch weiterhin nur in Gemeinden mit mehr als 4.000 Einwohnern oder Gemeinden mit zentralörtlichen Funktionen. Unter "Gemeinde" ist die Gemeinde im kommunalrechtlichen Sinn zu verstehen. Vom Hauptort abgesetzte Ortsteile einer Gemeinde werden von der PUDLV nicht als selbstständige Gemeinde behandelt. Gleichwohl hat die DP AG in der Sitzung des Beirats bei der Reg TP am 16. Dezember 2002 betont, dass sie in allen Ortsteilen mit mehr als 4.000 Einwohnern eine stationäre Einrichtung betreiben werde. Aus der neuen Regelung der PUDLV ergibt sich, dass in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern insgesamt 203 stationäre Einrichtungen neu eingerichtet werden müssen. Bis Ende November 2002 hat die DP AG 158 dieser stationären Einrichtungen eingerichtet.

Hinzu kommt, dass künftig in allen Landkreisen pro Fläche von 80 Quadratkilometern mindestens eine stationäre Einrichtung vorhanden sein muss. Nach Berechnungen der

DP AG, die sich mit denen der Reg TP decken, müssen aufgrund dieses "Flächenkriteriums" 125 stationäre Einrichtungen neu errichtet werden. Bei 85 dieser Einrichtungen ist das bereits geschehen. Die Reg TP wird darauf achten, dass die noch fehlenden stationären Einrichtungen in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern und in einzelnen Landkreisen unverzüglich eingerichtet werden.

Im Jahr 2002 gab es bis Ende November 243 Neueinrichtungen; die Gesamtzahl der stationären Einrichtungen hat sich jedoch vom 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2002 um 135 verringert (siehe Tabelle "Entwicklung der Zahl der stationären Einrichtungen 1997 bis 2002"). Insoweit hat die DP AG zeitgleich zur Neueinrichtung von stationären Einrichtungen bis zu 378 stationäre Einrichtungen geschlossen. Für solche Schließungen gibt es auch ausreichendes Potential: die über 1.800 bestehenden stationären Einrichtungen in Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern. Das könnte der DP AG weitere Schließungen ermöglichen, solange die weiteren Forderungen der PUDLV erfüllt sind.

Wertsendung

Die Reg TP prüft, ob die DP AG bei der Universaldienstverpflichtung „Wertsendung“ den Vorgaben der PUDLV ausreichend und angemessen nachkommt. Erste Erkenntnisse:

- Briefsendungen werden nur in der unzureichenden Sendungsart des Expressbriefs angeboten.
- Paketsendungen werden im Hinblick auf verschiedene Beförderungsausschlüsse nicht uneingeschränkt angeboten.
- Wertsendungen können nur bis 25.000 € versichert werden.

Die DP AG hat zwar inzwischen das Produkt „Valuepack“ eingeführt, mit dem Schmuck, Uhren und Edelsteine bis zu einem Höchstwert von 25.000 € versichert verschickt werden können. Damit wird aber das Universaldienstdefizit, das nach dem Einstellen des früheren Produkts „Wertbrief“ entstanden ist, nur zum Teil ausgeglichen.

Bezüglich der Wertsendungen, die von der DP AG nicht angeboten werden, macht diese geltend, sie würden nicht von der Universaldienstpflicht umfasst, weil sie wegen ihres (wertvollen) Inhalts einer besonderen betrieblichen Behandlung (besondere Vorschriften für den Transport hinsichtlich des Begleitpersonals, der wechselnden Wegstrecke und der Absicherung im Transportfahrzeug) bedürfen. Die Reg TP prüft derzeit, ob an dieser Stelle die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 1 PUDLV („besondere betriebliche Behandlung“) anzuwenden ist.

Schlichtungsstelle

Die Postdienstleistungsverordnung (PDLV) vom 21. August 2001, die am 25. August 2001 in Kraft getreten ist, sieht in § 10 ein Schlichtungsverfahren für das Postwesen vor. Dieses kommt dann zum Tragen, wenn der Kunde eines Anbieters von Postdienstleistungen die Verletzung eigener Rechte geltend macht, die ihm aufgrund der Verordnung zustehen, insbesondere bei Verlust, Entwendung oder Beschädigung von Postsendungen. In diesem Fall kann er die Reg TP zum Zwecke der Streitbeilegung anrufen. Voraussetzung hierfür ist vor allem, dass eine Streitbeilegung unmittelbar mit dem Anbieter zuvor erfolglos versucht worden ist. Die Reg TP hat hierfür eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet.

Ein Schlichtungsvorschlag, den die Reg TP den beteiligten Parteien vorlegt, muss von diesen nicht zwingend angenommen werden. Beide Parteien haben die Möglichkeit, den

Vorschlag abzulehnen. Im Jahr 2002 wurden 12 Schlichtungsanträge gestellt. Drei Fälle wurden einer einvernehmlichen Regelung zugeführt (Ersatzleistung beim Verlust von Expressbriefen); weitere vier Verfahren konnten demgegenüber nicht einvernehmlich abgeschlossen werden (Verlust oder Beraubung des Inhalts einer Expressbrief- oder Paketsendung). Die restlichen fünf Verfahren sind noch in Bearbeitung.

Bürgereingaben und Verbraucherschutz

Nach § 5 PUDLV ist jedermann berechtigt, schriftlich „Maßnahmen zur Sicherstellung der in den §§ 2 bis 4 genannten Qualitätsvorgaben bei der Reg TP anzuregen. Hiervon wurde auch im Jahr 2002 reger Gebrauch gemacht. Ein Teil der schriftlichen Zusendungen der Bürger entspricht - streng genommen - nicht den Kriterien des § 5, nach dem nur die Anregung von Maßnahmen zur Sicherstellung der in der PUDLV genannten Qualitätsvorgaben Gegenstand einer Bürgereingabe sein kann. Die Grenzen sind jedoch oftmals fließend. Im Folgenden wird deshalb auf alle Verbraucherzuschriften gemeinsam eingegangen.

Die Reg TP hat im Jahr 2002 insgesamt 870 Bürgereingaben und ähnliche Zusendungen erhalten. Dies bedeutet im Vergleich zum Vorjahr einen Anstieg von fast 70 Prozent.

Bei der Unterteilung der Eingaben hat sich die Reg TP an der Kategorisierung des kommenden EU-Standards über die Beschwerdebearbeitung orientiert.

Statistik der Bürgereingaben

Von den 870 bei der Reg TP eingegangenen schriftlichen Eingaben entfielen für den Erfassungszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2002 auf:		
Art der Beschwerdebehandlung durch den Anbieter	129	14,8 %
Auslieferung von Postsendungen	124	14,4 %
Zugang zu den Postdiensten	106	12,2 %
Verlust von Postsendungen gemäß PUDLV	70	8,0 %
Grenzüberschreitende Angelegenheiten	29	3,3 %
Einlieferung von Postsendungen	23	2,6 %
Schlichtung gemäß PDLV	13	1,5 %
beschädigte Sendungen	18	2,1 %
verspätete Zustellung	15	1,7%
Anschriftenänderung	10	1,2 %
Zugang zur Kundendienstinformation	2	0,2 %
Sonstiges*	331	38,0 %

* Schwerpunkte sind hier Beschwerden über die Änderung der AGB für den Wertbrief der DP AG, über den Modus des Briefmarkenumtauschs, über Entgelte der DP AG und über die Einfuhr von Paketen aus den USA durch German Parcel.

Darüber hinaus gingen bei der Reg TP etwa 650 telefonische Anfragen ein, die sich über Themen des gesamten Postbereichs erstreckten.

Postgeheimnis und -datenschutz

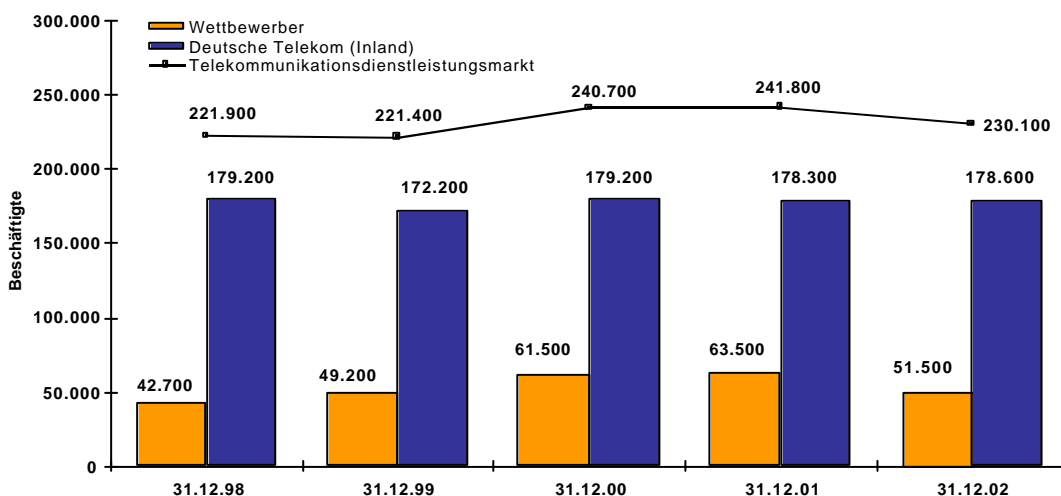
Für den Bereich des Postgeheimnisses und des Postdatenschutzes gibt es seit dem 8. Juli 2002 eine neue Postdienste-Datenschutzverordnung (PDSV). Sie enthält wichtige datenschutzrechtliche Neuerungen. Unter anderem wird klargestellt, dass diese Verordnung auch für irrtümlich in den Betriebsablauf eines Diensteanbieters gelangte Postsendungen gilt. Eine irrtümliche Fehlleitung der Sendungen soll nicht zum Verlust des Datenschutzes führen. Des Weiteren enthält die PDSV die notwendigen datenschutzrechtlichen Regelungen zur Umsetzung der in § 29 Abs. 2 PostG genannten Ziele, d. h. für den Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen. Die Diensteanbieter haben danach die Möglichkeit, Umzugsdaten an andere Diensteanbieter zum Zweck des ordnungsgemäßen Ausliefern von Postsendungen zu übermitteln. Berechtigt zur Übermittlung ist allerdings immer nur der Diensteanbieter, dem gegenüber der Nachsendeantrag erteilt wurde. Der Betroffene besitzt diesbezüglich aber auch ein Widerspruchsrecht. Aufgrund der neuen PDSV ist es zukünftig auch möglich, Einwilligungen im elektronischen Verfahren zu erklären. Werden bei der Einholung der Einwilligung oder bei anderen gegenüber den Diensteanbietern abgegebenen Erklärungen Datenverarbeitungsgeräte eingesetzt, müssen diese Geräte so gestaltet sein, dass der Betroffene seine Erklärung vollständig erkennen kann. Um den Diensteanbietern die Möglichkeit zu geben, derartige Geräte zu beschaffen und einzuführen, tritt diese Vorschrift am 1. Mai 2003 in Kraft.

Arbeitsplatzentwicklung

Telekommunikationsbereich

Die Zahl der Beschäftigten auf dem Telekommunikationsdienstleistungsmarkt ist zum Ende des Jahres 2002 gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent auf 230.100 gesunken. Damit ergab sich erstmals seit Beginn der Liberalisierung 1998 ein Beschäftigungsrückgang. Die absolute Zahl der Beschäftigten liegt aber immer noch über der Zahl der Boomjahre 1998/1999.

Beschäftigte auf dem Telekommunikationsdienstleistungsmarkt



Ausschlaggebend für diese Entwicklung ist der Rückgang der Beschäftigten bei den Wettbewerbern um knapp 19 Prozent auf 51.500 (Lizenznehmer Klasse 1 bis 4, Mobilfunkserviceprovider, lizenzfreie nach § 4 TKG registrierte Anbieter).

Die Deutsche Telekom (DT AG und inländische Tochtergesellschaften) hat dagegen ihre Mitarbeiterzahl zum Stichtag 31. Dezember 2002 mit 178.600 gegenüber dem Vorjahr weitgehend konstant gehalten. Der von der DT AG kommunizierte Abbau von 42.500 Stellen in Deutschland wird erst im Jahr 2003 seine Auswirkungen zeigen und soll sich nach Angaben der DT AG auf den Zeitraum bis Ende des Jahres 2005 erstrecken.

Bei der sektorspezifischen Betrachtungsweise ist festzustellen, dass der Beschäftigtenabbau im Festnetz (Lizenznehmer Klasse 3 und 4 ohne Breitbandkommunikationsangebote und ohne Deutsche Telekom) zum Ende des Jahres 2002 mit 7.300 Beschäftigten doppelt so hoch ausfiel wie im Mobilfunkbereich (Lizenznehmer Klasse 1). Hier ist ein Minus von 3.500 Beschäftigten zu notieren.

Ende des Jahres 2002 hatten die lizenzierten Wettbewerber im Festnetz (ohne Kabel-TV) insgesamt 22.700 Mitarbeiter.

Im Mobilfunkmarkt waren insgesamt 31.500 Personen beschäftigt (Netzbetreiber und Mobilfunk Service Provider). Davon entfielen 24.300 auf lizenzierte Mobilfunk-Netzbetreiber. Ohne die Beschäftigungsanteile des DT AG-Konzerns waren im Mobilfunkmarkt 22.760 Mitarbeiter beschäftigt.

Rund 6.000 Beschäftigte der Wettbewerber entfallen auf lizenzfreie Anbieter von Telekommunikationsdiensten, Kabelfernsehanbieter und sonstige Funkdienste.

Postbereich

Beschäftigte im lizenzpflichtigen Bereich im Jahr 2001 - Jahresdurchschnitt - (Die Zahlen für 2002 liegen z. Zt. noch nicht vor)!

	DP AG	Lizenznehmer mit Lizenzen nach dem Postgesetz	Lizenznehmer mit sog. Altlizenzen ^{*)}
Vollzeitbeschäftigte (Beschäftigte mit einer Arbeitszeit von 35 oder mehr Stunden pro Woche)	104.778	5.022	91
Teilzeitbeschäftigte (Beschäftigte, die weder zu den Vollzeit- noch zu den geringfügig Beschäftigten zählen)	56.056	3.453	8
Geringfügig Beschäftigte (Beschäftigte, für die das sog. 630-DM-Gesetz Anwendung findet)	1.331	11.067	2.151
davon			
a) geringfügig Beschäftigte die der Sozialversicherungspflicht unterliegen	257	10.130	651
b) geringfügig Beschäftigte die nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen	1.074	937	1.500

^{*)} Lizenzen, die vor Inkrafttreten des PostG für die Beförderung von Massensendungen bis 100 g erteilt worden sind und längstens bis Ende 2007 gelten (hier gibt es keine Vorgaben zu den Arbeitsverhältnissen).

Die neuen Lizenznehmer haben danach seit 1998 knapp 20.000 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Diese Arbeitsplätze würde es ohne diese Lizenznehmer nicht geben. Die dort Beschäftigten wären möglicherweise sonst arbeitslos. Insoweit leisten die Lizenznehmer einen nicht unerheblichen Beitrag zur Entlastung des Arbeitsmarkts. Die Übersicht zeigt, dass die Beschäftigten dieser Lizenznehmer zwischenzeitlich zu über 95 Prozent in sozialversicherungspflichtigen Verhältnissen stehen. Für Unternehmen mit einer sog. Altlizenz gelten keine Vorgaben zu den Arbeitsverhältnissen.

Von den bei der DP AG beschäftigten 1.331 geringfügig Beschäftigten unterliegen nach Angaben der DP AG über 80 Prozent nicht der Sozialversicherungspflicht, während bei den Wettbewerbern, denen eine Lizenz nach dem PostG erteilt wurde, für über 90 Prozent der geringfügig Beschäftigten Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden.

Im Übrigen schaffen die (neuen) Lizenznehmer überproportional viele Voll- und Teilzeitstellen. Ihr Anteil am Umsatz bzw. am Absatz im lizenzpflichtigen Bereich betrug 2001 rund 2,4 Prozent; ihr Anteil an den Vollzeit-Stellen beträgt aber über 4,5 Prozent und bei den Teilzeit-Stellen knapp 5,8 Prozent. Nachrichtlich: Durch die 401 Marktaustritte (s. o.) sind rund 700 Vollzeit- und 425 Teilzeitarbeitsplätze sowie über 900 Arbeitsplätze für geringfügig Beschäftigte entfallen.

Beschäftigte der Lizenznehmer (ohne DP AG) nach Ländern:

	Vollzeit- beschäftigte	Teilzeit- beschäftigte	geringfügig Beschäftigte
Baden-Württemberg	247	397	2.443
Bayern	240	56	94
Berlin	382	178	21
Brandenburg	123	137	858
Bremen	3	10	16
Hamburg	1.796	983	685
Hessen	264	91	148
Mecklenburg-Vorpommern	148	87	1.855
Niedersachsen	274	336	992
Nordrhein-Westfalen	622	378	877
Rheinland-Pfalz	102	23	76
Saarland	20	16	103
Sachsen	459	548	3.884
Sachsen-Anhalt	268	114	497
Schleswig-Holstein	56	68	225
Thüringen	109	39	444
Summe	5.113	3.461	13.218

Der Großteil der Arbeitsplätze bei den neuen Lizenznehmern liegt im Übrigen nicht in den sog. Ballungsgebieten, sondern überwiegend in strukturschwächeren Gebieten.

Nachrichtlich: Beschäftigte bei der DP AG - Briefsektor:

	1997	1998	1999	2000	2001
Beschäftigte *)	153.467	147.043	142.332	140.613	137.130

*) Mitarbeiter zum Jahresende, umgerechnet auf Vollzeitkräfte

Quelle: DP AG

Die DP AG hat demnach zwischen Ende 1997 und Ende 2001 umgerechnet rund 16.337 Vollzeit-Arbeitsplätze abgebaut (minus 10,6 Prozent). Dieser Abbau ist nicht mit Umsatz- oder Absatzrückgängen im Briefsektor begründbar, denn in beiden Bereichen hat die DP AG seit Anfang 1998 stetig zugelegt.

Marktbeobachtung Telekommunikation

Entwicklung der Märkte für TK-Dienstleistungen

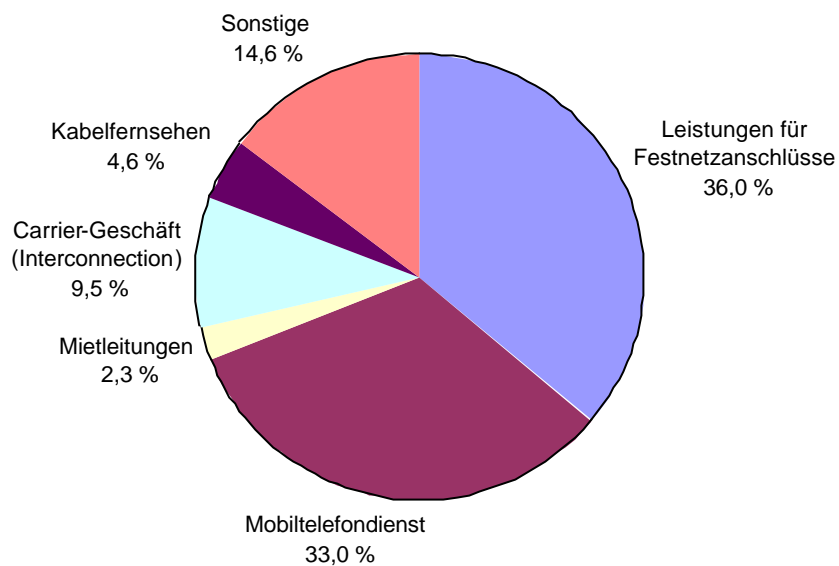
Im Rahmen der Marktbeobachtung betrachtet die Reg TP kontinuierlich die Zahl der Unternehmen, deren Umsatzerlöse, Beschäftigte und Investitionen. Darüber hinaus werden die Zahl der Teilnehmer bzw. Anschlüsse der Netze und die Verkehrsentwicklung beobachtet.

In Anlehnung an die Systematik des Statistischen Bundesamts (StBA) werden die Umsatzerlöse der Unternehmen in ihrer Gesamtheit dargestellt, ungeachtet davon, mit welchen Geschäftspartnern die Umsätze erzielt wurden. Es bedarf weitergehender Analysen, um die Umsätze auf dieser Basis aufzuschlüsseln¹.

Nach bisher vorliegenden Erkenntnissen haben die TK-Unternehmen in der Summe ein leichtes Umsatzplus erzielt. Im Jahr 2002 wurde ein Umsatzvolumen mit TK-Dienstleistungen von 61 Mrd. € erreicht, ein Zuwachs von 3 Prozent.

¹ Leistungen für Festnetzanschlüsse beinhalten sämtliche Festnetzdienstleistungen der Lizenznehmer mit Endkunden und Wiederverkäufern, insbesondere die Anschlussbereitstellung und das Herstellen von Wählverbindungen aller Art. Wählverbindungen zu Mehrwertdiensten (Premium-Rate-Nummern) oder in das Internet schließen Leistungen ein, die über das bloße Herstellen der Verbindung hinausgehen (Informationsinhalte). Umsatzerlöse der Wiederverkäufer sind ebenfalls eingeschlossen. Die Umsatzerlöse im Mobiltelefondienst enthalten sowohl Umsatzerlöse der Netzbetreiber als auch Umsatzerlöse der Mobilfunk-Service-Provider. Die Angaben zum Mobiltelefondienst und zum Festnetzbereich enthalten keine Erlöse aus Zusammenschaltungsdienstleistungen. Zusammenschaltungsdienstleistungen sind dem Segment Carrier-Geschäft zugeordnet. Das Carrier-Geschäft ist definiert durch Verbindungs- und Anschlussleistungen, die Telekommunikationsunternehmen bei der Zusammenschaltung ihrer Netze erbringen, einschließlich der gemeinsamen Nutzung von Gebäuden (Kollokationen), die Anmietung von Teilnehmeranschlussleitungen, Inkassoleistungen und Preselectionleistungen. Mietleitungen werden in einem eigenen Segment erfasst. Das Segment Kabelfernsehen enthält die Umsätze der Kabelfernsehnetsbetreiber aus Anschlussentgelten sowie aus Einspeiseentgelten für Programme. Unter dem Segment „Sonstige“ sind solche Telekommunikationsdienstleistungen subsummiert, die den vorgenannten Segmenten nicht zugeordnet werden können. Dazu zählen Datenkommunikationsdienste, Leistungen für sog. Corporate Networks (Firmennetze), Rundfunkübertragungsdienste, Multimediadienste, Funkdienste wie etwa Paging und Datenfunk sowie verschiedene Mehrwertdienste. Es können unter „Sonstige“ neben Softwaredienstleistungen auch andere nicht telekommunikationsspezifische Dienstleistungen enthalten sein, die von einem Telekommunikationsunternehmen bzw. -konzern erbracht werden.

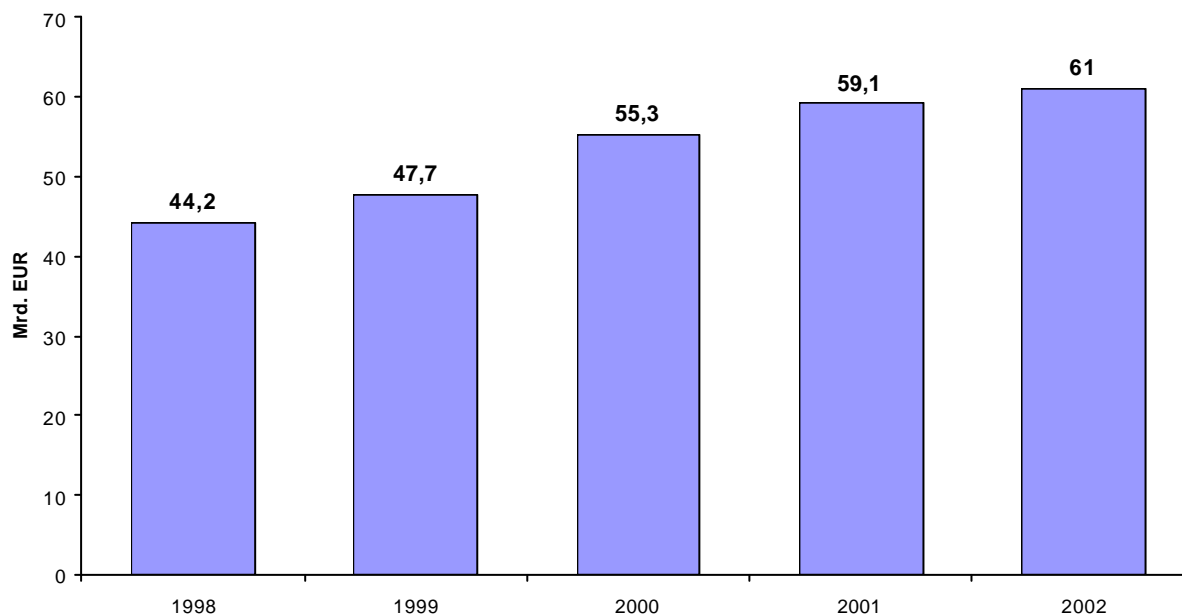
Umsatzerlöse der Unternehmen 2002 mit Telekommunikationsdienstleistungen



Gesamtumsatzerlöse:
61 Mrd. €

vorläufige Zahlen von 2002

Umsatzerlöse der Unternehmen mit TK-Dienstleistungen 1998 - 2002²



² Nach Bekanntwerden neuer Unternehmenszahlen haben sich zum Jahr 2001 Korrekturen ergeben.

Investitionen

Im Jahr 2002 wurden von den Telekommunikationsunternehmen insgesamt 6,4 Mrd. € in Sachanlagen investiert. Davon entfielen 30 Prozent auf Mobilfunk- und 70 Prozent auf Festnetzinvestitionen³.

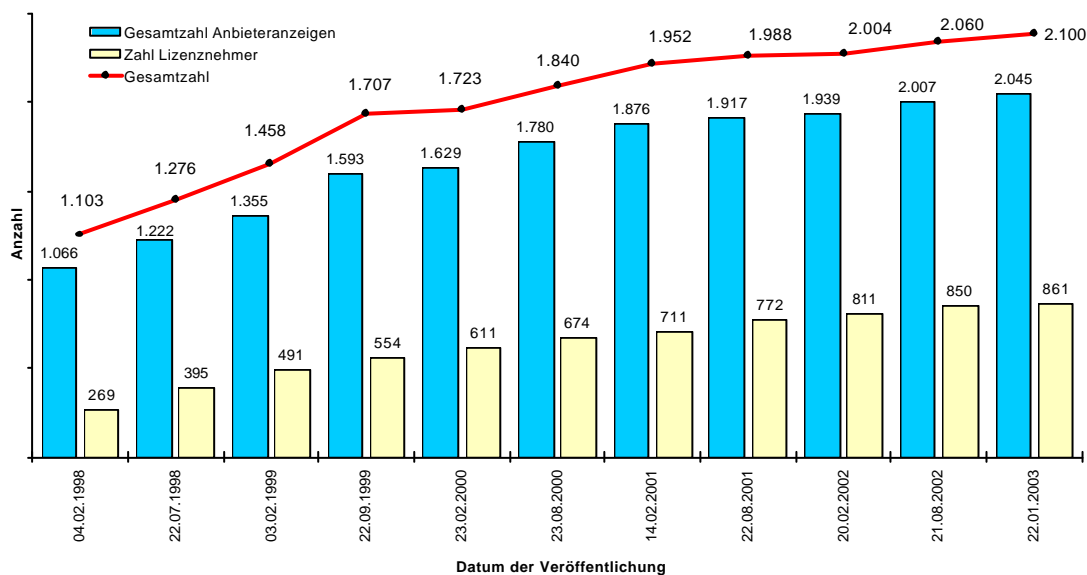
Netzzusammenschaltungen

Telefongespräche werden oft unter Beteiligung mehrerer Netzbetreiber aufgebaut. Basis hierfür sind die Verträge über Netzzusammenschaltungen (Interconnection). 81 Wettbewerber hatten Ende 2002 Zusammenschaltungsverträge mit der DT AG. Darüber hinaus kooperieren die Wettbewerber auch untereinander, um unabhängiger von der DT AG zu werden.

Zahl der Anbieter / Angebotsentwicklung

Bis Ende 2002 waren 2.100 Anbieter bei der Reg TP registriert. 496 Unternehmen waren im Besitz einer unbeschränkten Netz- und/oder Sprachtelefondienst-Lizenz. Die Zahl der Lizenznehmer ist auch im Jahr 2002 gewachsen. 250 Unternehmen boten Ende 2002 Sprachdienste im Festnetz an, davon rund 100 Anbieter mit eigenen Verbindungs- oder Teilnehmernetzen Sprachtelefondienst per Call-by-call, Preselection oder Direktanschluss. Die anderen Anbieter betätigen sich als reine Wiederverkäufer (Reseller). Sie kaufen Telefonminuten bei Netzbetreibern ein und vermarkten diese unter eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Auf diese Weise besteht eine große Angebotsvielfalt im deutschen Markt der Sprachtelefon- und Sprachmehrwertdienste. Nach § 4 TKG ist jeder, der Telekommunikationsdienstleistungen anbietet, zur Anzeige bei der Reg TP verpflichtet. Die Reg TP hat dazu am 22. Januar 2003 die neueste Anbieterliste im Internet veröffentlicht. Die Liste ist auf der Homepage der Reg TP (www.regtp.de) unter „Regulierung Telekommunikation“ und dem Stichwort "Anbieter von TK-Dienstleistungen" abrufbar.

**Entwicklung der Zahl der Anbieter
von Telekommunikationsdienstleistungen**

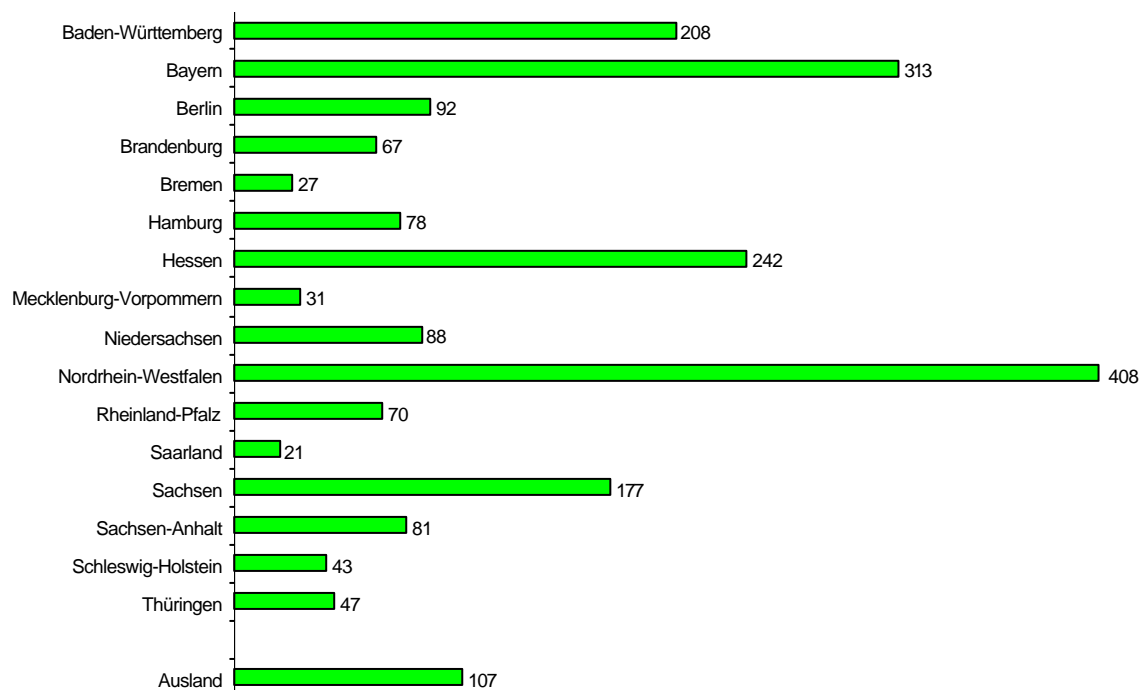
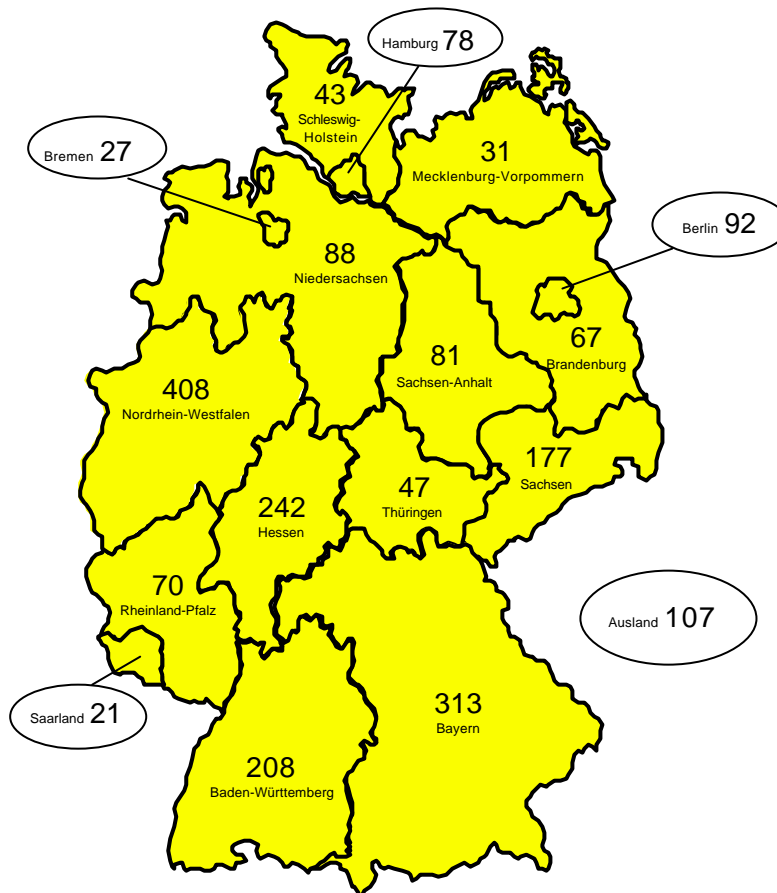


Die Gesamtzahl der Lizenznehmer in der Grafik beinhaltet Inhaber der Lizenzen Klasse 1 bis 4. Lizenznehmer mit mehreren Lizenzen sind nur einmal gezählt.

³ einschließlich Kabel-TV

Die nachfolgende Übersicht zeigt, in welchem Bundesland die Anbieter ihren Firmensitz haben. Ihre Betätigung kann sich dabei auf das ganze Bundesgebiet oder auf bestimmte Regionen erstrecken.

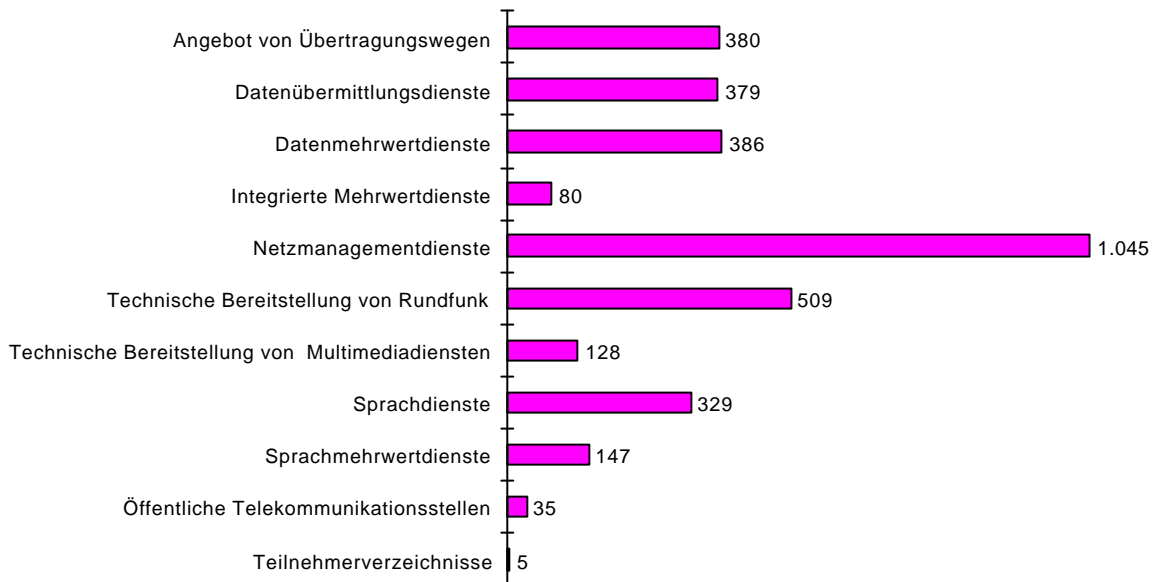
Standortverteilung der Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen



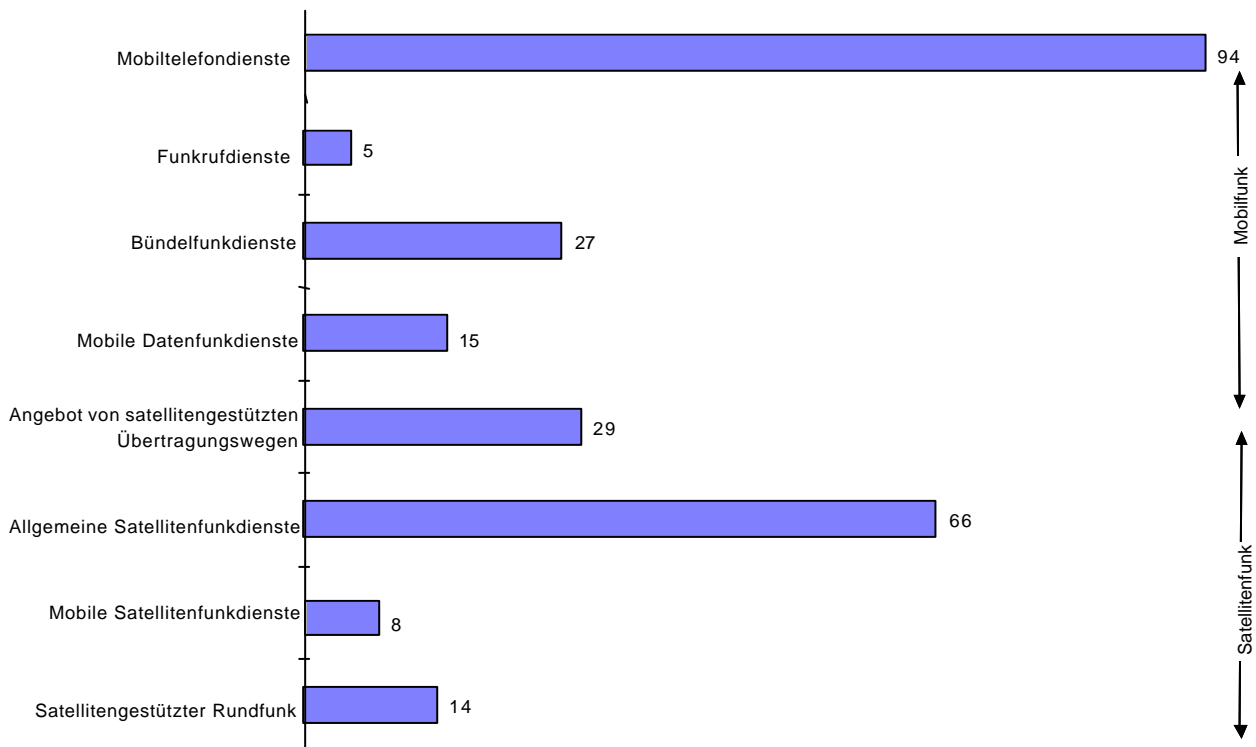
Die Angebote der Kategorie „Netzmanagementdienste“ sind am häufigsten vertreten. Im Rahmen der Netzmanagementdienste stellen wiederum Zugangsdienste in das Internet (Internet Service Provider, ISP) den größten Anteil. Die meisten neuen Anbieter sind bei diesen Internetzugangsdiensten sowie darüber hinaus bei Sprachdiensten registriert worden.

Die Häufigkeit der Angebote zeigt sich wie folgt:

Angebote von Festnetz-Telekommunikationsdienstleistungen



Angebote von Mobilfunk- und Satelliten-Telekommunikationsdienstleistungen



Wettbewerbsentwicklung im Ortsnetz

Telefonkanäle / Festnetzanschlüsse

Ende 2002 bestanden in Deutschland insgesamt 53,716 Mio. Telefonkanäle⁴. Diese resultierten aus 29,154 Mio. Analoganschlüssen⁵ inkl. der öffentlichen Telefonstellen (öTel), 10,451 Mio. ISDN-Basisanschlüssen⁶ und 122.000 ISDN-Primärmultiplexanschlüssen⁷. Zusätzlich waren 3,195 Mio. DSL-Anschlüsse⁸ in Betrieb.

Telefonkanäle

Anteile der DT AG und deren Wettbewerber

	1998	1999	2000	2001	2002
Wettbewerber					
Anzahl Kanäle insgesamt/ Mio.	0,16	0,40	0,86	1,58	2,35
davon analog	15%	21%	17%	14%	10%
davon ISDN	85%	79%	83%	86%	90%
Anzahl Anbieter	21	40	55	61	64
DT AG					
Anzahl Kanäle insgesamt/ Mio.	46,37	47,81	49,36	50,70	51,37
davon analog	78%	72%	65%	60%	56%
davon ISDN	22%	28%	35%	40%	44%
Summe (DT AG + Wettbewerber)					
Anzahl Kanäle insgesamt/ Mio.	46,53	48,21	50,22	52,28	53,72
Anteil Wettbewerber	0,3%	0,8%	1,7%	3,0%	4,4%
Anteil DT AG	99,7%	99,2%	98,3%	97,0%	95,6%

inkl. öTel

Die Wettbewerber konnten ihren Bestand an Telefonkanälen im Jahr 2002 auf 2,35 Mio. Kanäle erhöhen. Sie erzielten damit einen Anteil an der Gesamtzahl der Kanäle von 4,4 Prozent. Ihr bundesweiter Anteil an den Analoganschlüssen betrug 0,8 Prozent, an den ISDN-Basisanschlüssen 7,2 Prozent und an den Primärmultiplexanschlüssen 16,5 Prozent.

⁴ Als Maßzahl der Direktanschlüsse ist der Sprechkanal geeignet, d. h. das Äquivalent eines 64-kbit/s-Kanals. Mit dieser Größe können die verschiedenen Anschlussarten, wie Analoganschlüsse, ISDN-Basisanschlüsse und ISDN-Primärmultiplexanschlüsse zusammengefasst dargestellt werden. Der Anschluss wird dabei nicht im Sinne einer Rufnummer verstanden, sondern im Sinne der Anschlusskapazität. In der Zahl der Kanäle sind öffentliche Telefonstellen (öTel) enthalten. Die Kanal- und Anschlusszahlen enthalten sowohl bei den Wettbewerbern als auch bei der DTAG einen geringen Teil von Eigenbedarf.

⁵ klassischer Telefonanschluss (ein Sprechkanal mit 3,1 kHz Bandbreite)

⁶ ISDN (Integrated Services Digital Network) -Basisanschluss: zwei unabhängig voneinander nutzbare Sprechkanäle mit einer Bitrate von je 64 kbit/s

⁷ ISDN-Primärmultiplexanschluss: 30 unabhängig voneinander nutzbare Sprechkanäle mit einer Bitrate von je 64 kbit/s

⁸ DSL (Digital Subscriber Line), hochbitratige Internet-Zugänge über die Kupfer-Zweidraht-Anschlussleitung

Regional konnten die Wettbewerber im Jahr 2002 ihre Marktanteile gemessen an den Telefonkanälen unterschiedlich ausbauen. Hauptsächlich in den nördlichen Regionen Deutschlands wurde der Bundesdurchschnittswert von 4,4 Prozent bei den Telefonkanälen weit übertroffen. So wurde beispielsweise in Hamburg ein Anteil der Wettbewerber von 12 Prozent, in Köln von 21 Prozent und in Oldenburg sogar ein Marktanteil an den Telefonkanälen von 23 Prozent erreicht. Durch die Kombination von Telekom-Vorleistungen, eigener Infrastruktur, breit angelegten Vermarktungsstrategien und günstigen Tarifangeboten konnten die regionalen Telefongesellschaften sowohl Geschäfts- als auch Privatkunden überzeugen und ihre regionalen Erfolge im Wettbewerb erzielen.

Ähnliche Ergebnisse sind für die schnellen Internetzugänge über DSL-Anschlüsse festzustellen (siehe weiter unten).

Infolge der Verbreitung von Mobiltelefonen hat sich der Bedarf und Bestand an Münz- und Kartentelefonen Ende 2002 auf 109.000 reduziert. Der Wettbewerberanteil beträgt hier 2,8 Prozent.

Auf der Grundlage der Verträge über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG bzw. auf Basis eigener Teilnehmeranschlussleitungen boten 64 Lizenznehmer neben der DT AG einen analogen bzw. ISDN-Direktanschluss an⁹. Ende 2002 bestand aufgrund dieser Angebote eine Wahlmöglichkeit unter mehr als einem Anschlussbetreiber in Gebieten, in denen über ein Drittel der Gesamtbevölkerung lebt.

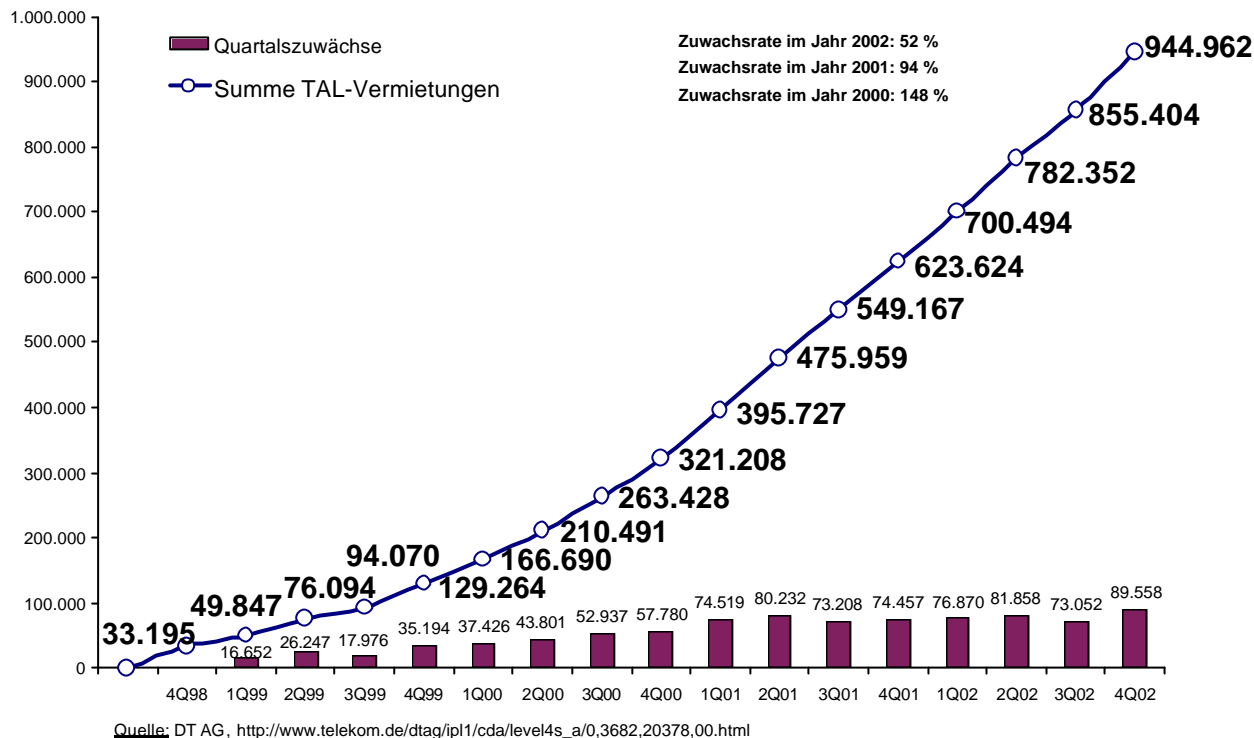
Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) der DT AG

Für ihre Teilnehmeranschlüsse nutzen die Wettbewerber neben selbst verlegten eigenen Leitungen bzw. Funkanschlüssen überwiegend die vorhandenen TAL der DT AG. Ende 2002 hatten 95 Unternehmen hierüber vertragliche Regelungen mit der DT AG vereinbart. Im Regelfall handelt es sich bei den TAL um Kupferzweidrahtleitungen, in Ausnahmefällen um Glasfaseranschlüsse. Die von Wettbewerbern betriebenen Anschlüsse basierten Ende 2002 zu 90 Prozent auf TAL, die von der DT AG bereitgestellt werden. Insgesamt waren Ende 2002 von der DT AG 944.962 TAL vermietet. Bei den Entgelten der einfachen Kupfer-Zweidraht-Anschlussleitung von monatlich 12,48 € nimmt Deutschland international einen mittleren Platz ein¹⁰.

⁹ Bei einem kleinen Teil sind die Angebote an Mindestumsätze gebunden.

¹⁰ siehe 8. Umsetzungsbericht der Europäischen Kommission

Entwicklung der TAL-Vermietungen der DT AG



Voraussetzung zur Nutzung der TAL ist die gemeinsame Nutzung von Technik-Räumen und der Zugang zu den Hauptverteilern (HVt) in den Teilnehmervermittlungsstellen der DT AG (Kollokation). Die Kollokationsnachfrage der Wettbewerber bezog sich Ende 2002 auf über ein Drittel aller Anschlussbereiche der DT AG. Dies sind vor allem Anschlussbereiche mit hohen Teilnehmerdichten und mit „verkehrsstarken“ Kunden in größeren Städten. Mittlerweile dehnen erste Teilnehmernetzbetreiber ihre Angebote auch auf die Fläche aus. Ende 2002 waren von den bestehenden 7.900 DT AG-Anschlussbereichen mehr als 2.600 über bereitgestellte Kollokationen erreichbar.

Breitbandige Internetzugänge

Breitbandige Internetzugänge mit Übertragungsraten über 124 kbit/s werden über Digitale Anschlussleitungen (DSL), Kabelfernsehanschlüsse (Kabel-TV), Stromkabel (Powerline) und Satellit angeboten. Ende 2002 waren in Deutschland knapp 3,3 Mio. breitbandige Internetzugänge in Betrieb. Davon entfielen 3 Mio. auf die T-DSL-Anschlüsse der DT AG, 195.000 auf ADSL/SDSL ihrer Festnetz-Wettbewerber, über 45.000 auf bidirektionale Kabelanschlüsse, 7.000 auf Powerline und einige Tausend Internetzugänge über Satellit. Damit verfügten die Wettbewerber Ende 2002 über einen Anteil an den breitbandigen Anschlüssen von ca.8 Prozent.

DSL

Ende 2002 boten inklusive der DT AG 45 Telefongesellschaften DSL-Anschlüsse¹¹ an. Davon offerierten vier Anbieter (inklusive DT AG) die DSL-Technologie bundesweit,

¹¹Bei DSL (Digital Subscriber Line) handelt es sich um einen hochbitratigen Anschluss, der auf der Kupferleitung von der Vermittlungsstelle zum Endkunden aufbaut. Verschiedene DSL-Technologien (ADSL, SDSL, HDSL etc.) werden am Markt angeboten. Sie unterscheiden sich durch unterschiedliche Übertragungsraten. ADSL (Asymmetric DSL) bietet unterschiedliche Geschwindigkeiten in beiden Übertragungsrichtungen (Hin- und Rückkanal). SDSL (Symmetric DSL) und HDSL (High Data Rate DSL) bieten gleiche Übertragungsraten in beiden Richtungen. Im Gegensatz zu ADSL und SDSL ist bei HDSL keine parallele Nutzung von Telefondiensten im Basisband möglich.

während die Mehrzahl der alternativen Telefongesellschaften ihre Technologien nur in einzelnen Städten oder Regionen bereitstellte. Bei den alternativen Anbietern ist in der Regel ein Telefonanschluss¹² beim jeweiligen Unternehmen Voraussetzung für die Einrichtung des ADSL-Anschlusses. Hingegen werden SDSL-Anschlüsse auch unabhängig von einem Telefonanschluss angeboten. Darüber hinaus vermitteln Internet-Service-Provider bundesweit oder in einzelnen Regionen die DSL-Technologie der DTAG oder die der alternativen Telefongesellschaften. Während das Vertragsverhältnis für den DSL-Anschluss dann bei einem Teilnehmernetzbetreiber besteht, bieten über 100 Internet-Service-Provider auf dieser Basis DSL-Internet-Tarife für die Nutzung des Internets an. Insgesamt bieten weit mehr als 100 Internet-Service-Provider DSL-Tarife an.

Ende 2002 waren bei der DTAG 3 Mio. T-DSL¹³-Anschlüsse in Betrieb. Die Wettbewerber der DTAG stellten zusammen 195.000 DSL-Anschlüsse bereit. Bezogen auf das Bundesgebiet betrug der Anteil der Wettbewerber damit etwas über 6 Prozent. Somit konnten die Wettbewerber ihren Anteil um 3 Prozentpunkte gegenüber dem Jahr 2001 steigern. Bemerkenswert ist aber, dass die Marktanteile der Wettbewerber regional differieren und teilweise erheblich über diesem bundesweiten Prozentsatz liegen. So beträgt der Wettbewerberanteil z. B. in Oldenburg ca. 15 Prozent, während er in Hamburg bei 34 Prozent liegt. Zudem ist der Wettbewerber-Anteil bei geschäftlich genutzten DSL-Anschlüssen (SDSL) generell deutlich höher.

Kabelfernsehnetze

Der Markt der Kabelfernsehnetze befindet sich in einer Konsolidierungsphase. An den großen Kabelgesellschaften in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg, *ish* und *Kabel BW*, hat die DTAG noch Minderheitsbeteiligungen, Kabel Deutschland GmbH (KDG) wurde Anfang 2003 verkauft.

Der Aufbau rückkanalfähiger Kabel-TV-Systeme scheint zunächst einmal gebremst. Im internationalen Vergleich zählen schnelle Zugänge in das Internet über das Medium Kabel-TV in Deutschland zu den weniger bevorzugten Anschlussmöglichkeiten. Zwei Dutzend Kabelnetzbetreiber machen diese Angebote. Mehr als 45.000 Haushalte hatten sich Ende 2002 über breitbandige Kabelmodems tatsächlich ans Internet angeschlossen. Das Potential ließe den Anschluss von ca. 1 Mio. Kabel-Kunden zu.

Powerline

Zwei Firmen bieten derzeit breitbandige Internetzugänge über Powerline an verschiedenen Standorten an. Ende 2002 nutzten 7.000 Haushalte einen breitbandigen Internetzugang über Powerline. 90.000 Haushalte könnten unmittelbar angeschlossen werden.

Internet über Satellit

Über die Satellitensysteme ASTRA und EUTELSAT werden breitbandige Internetzugänge in zwei Varianten angeboten. Die eine wendet sich an professionelle Anwender. Sowohl der Aufwärts- als auch der Abwärtsdatenstrom wird bei dieser bidirektionalen Verbindung über den Satelliten geführt. Weniger als zehn Unternehmen bieten diesen Dienst in Deutschland zur Zeit an. Die Nutzerzahlen dürften hier in der Größenordnung von einigen Tausend liegen. Durch die relativ hohen Installations-, Hardware- und Bereitstellungskosten, von im Durchschnitt rund 3.000 €, ist dieser bidirektionale

¹²Bis auf wenige Ausnahmen wird der DSL-Anschluss nur in Kombination mit einem ISDN-Anschluss angeboten.

¹³Die DTAG vermarktet die verschiedenen DSL-Varianten einheitlich unter der Produktbezeichnung T-DSL.

Dienst in erster Linie nur für geschäftliche Anwendungen lukrativ.

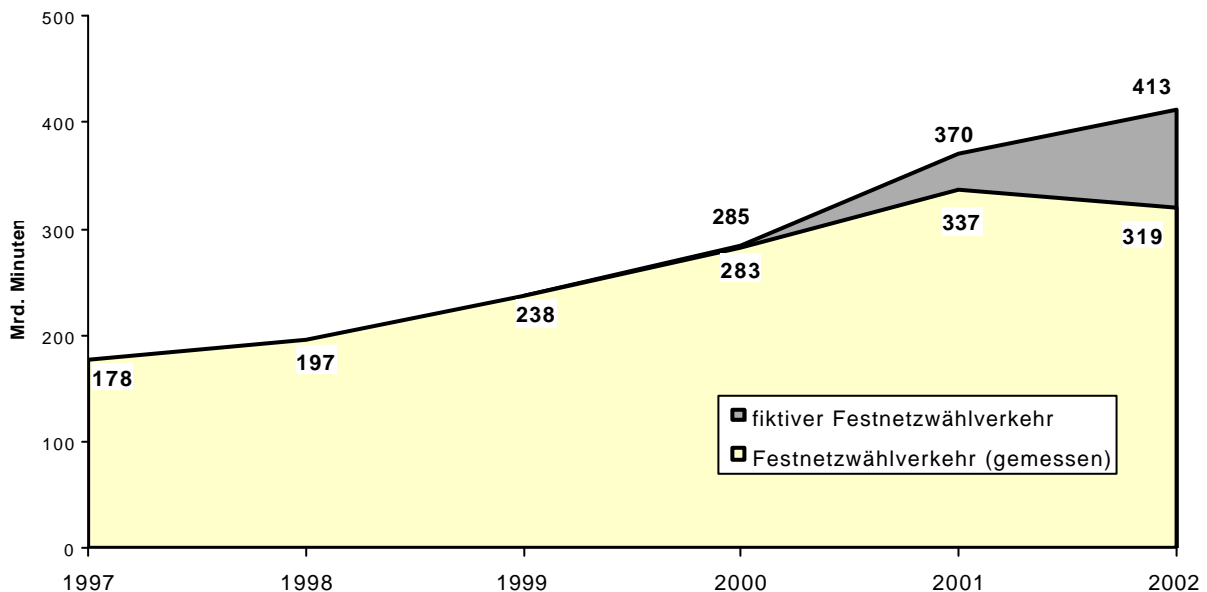
Bei der anderen Variante handelt es sich um einen Internetdienst für Privatkunden. Die Satellitenverbindung wird für den Hin-Kanal genutzt, während der Rück-Kanal zum Internet über die Telefonleitung realisiert wird. Die DT AG macht für Kunden, die aus technischen Gründen nicht mit T-DSL über das Festnetz erreichbar sind, seit 2002 solche Satelliten-DSL-Angebote. Daneben gibt es etwa sechs weitere Unternehmen, die unidirektionale Satelliten-Internetdienste in Deutschland anbieten. In diesem Segment dürften die Nutzerzahlen bei rund 10.000 liegen.

Festnetz-Verbindungsvolumen

Das Verkehrsvolumen im Festnetz wird inzwischen sehr wesentlich vom Internetverkehr geprägt. Hierbei macht sich eine umfangreiche Verlagerung des Verkehrs von den Wählverbindungen zu DSL-Verbindungen bemerkbar. Verbindungen in das Internet wurden Ende 2002 von über 3 Mio. DSL-Anschlüssen genutzt. Bei diesen hochbitratigen Anschlüssen ist eine besonders intensive Nutzung gegeben, zumal bei etwa der Hälfte eine Internet-Flatrate in Anspruch genommen wird.

Unterstellt, dass diese intensive Nutzung anstelle über DSL- über Analog- oder ISDN-Anschlüsse stattfinden würde, so wäre im Jahr 2002 bei einer durchschnittlichen Nutzung von ca. 50 Stunden pro Monat und DSL-Anschluss ein gesamter Wählverkehr von 413 Mrd. Minuten aufgekomen¹⁴.

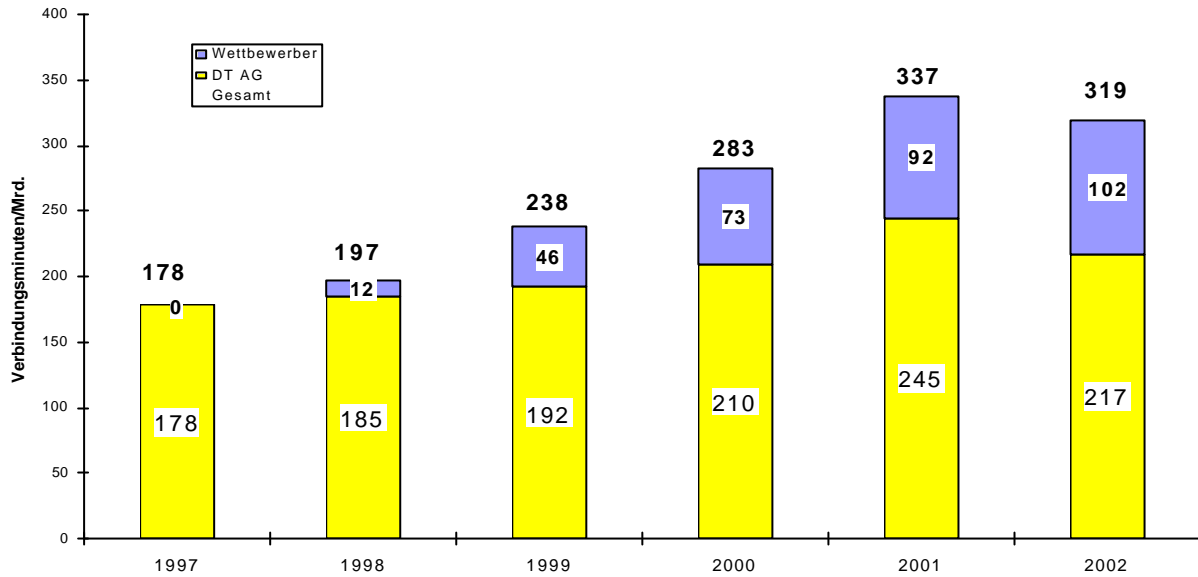
Entwicklung des Festnetzverkehrs 1997-2002



Der tatsächlich zu verzeichnende Festnetzwahlverkehr im Jahr 2002 betrug hingegen 319 Mrd. Minuten. Gewiss trägt auch die positive Mobilfunkentwicklung zum Rückgang des Festnetzwahlverkehrs bei.

¹⁴Bei der Modellrechnung sind die DSL-Anschlüsse im Jahresmittel zu berücksichtigen. Das Nutzungsprofil eines DSL-Anschlusses ist hierbei nicht 1:1 auf das Nutzungsverhalten im Fall von Festnetzwahlanschlüssen übertragbar. Denn im Fall der Internetnutzung über Analog- oder ISDN-Anschlüsse passt sich die Nutzung den (zeitabhängigen) Entgeltbedingungen des Wählnetzes an. Somit sind 50 Stunden/Monat als Modellansatz im Sinne intensiver Nutzung zu verstehen.

Festnetz-Wählverbindungsminuten 1997-2002

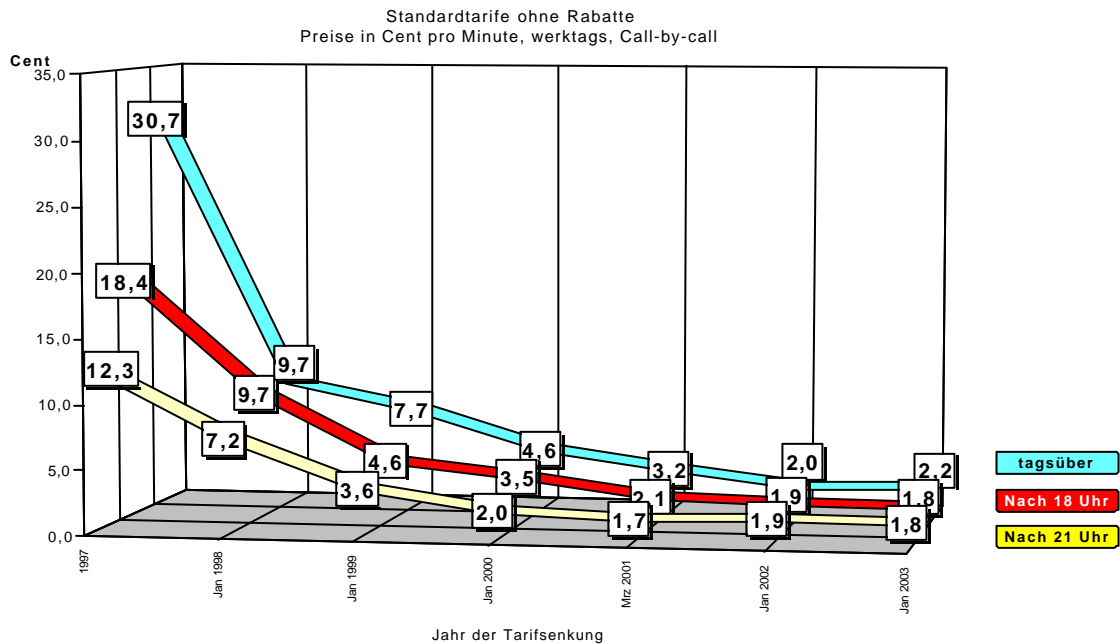


2002: vorläufige Zahlen
DT AG-Verkehr inkl. Eigenverbrauch, inkl. öTel

Preisentwicklung

Seit der Liberalisierung des Sprachtelefondienstes am 1. Januar 1998 sind die Preise für Ferngespräche als Folge des einsetzenden Wettbewerbs erheblich gesunken. Für inländische Ferngespräche an Werktagen je nach Verkehrszeit zahlt der Verbraucher heute nur noch rund 7 Prozent des Betrags zu Monopolzeiten. Die Entwicklung des Tarifniveaus auf Basis des jeweils günstigsten Anbieters zeigt folgende Abbildung am Beispiel von Call-by-call-Gesprächen.

Minimaltarife im Festnetz für ein nationales Ferngespräch (Stand: 9. Januar 2003)

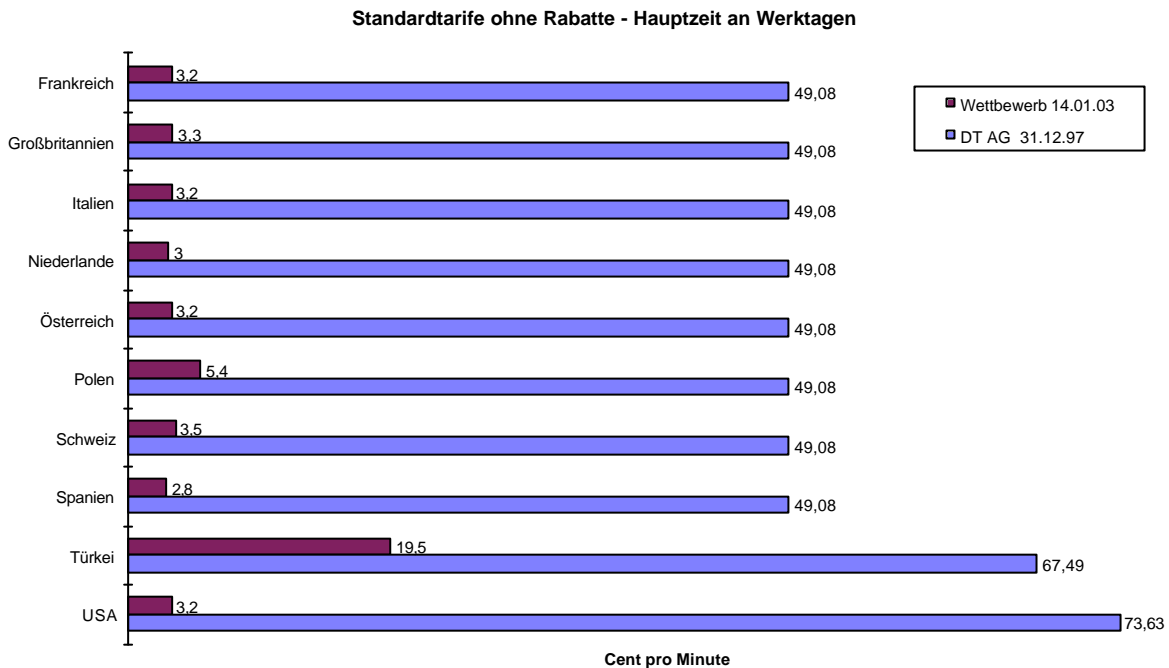


Auch bei Auslandsgesprächen hat der Wettbewerb den Verbrauchern große Vorteile gebracht. Auf den zehn wichtigsten Auslandsstrecken sind seit der Liberalisierung

Anfang 1998 die Tarife zur Hauptzeit über 95 Prozent billiger geworden. Dabei war eine kontinuierliche Reduzierung der Tarife zu beobachten. Diese sind beispielsweise im Vergleich zum Vorjahr (10. Januar 2002 bis 14. Januar 2003) erneut in Einzelfällen um bis zu 55 Prozent gesunken.

Entwicklung der Auslandstarife in die 10 wichtigsten Zielländer

(Stand: 14. Januar 2003)



Zum 1. Mai 2002 wurden die monatlichen Grundentgelte der DT AG für alle Anschlussarten um 0,56 € (netto) erhöht. Zugleich wurde der Tarifeinheitenpreis für Cityverbindungen um 0,011 € (netto) gesenkt. Zum 1. Februar 2003 wurde das Entgelt der DT AG für den einfachen Analoganschluss um 0,33 € (netto) angehoben. Cityverbindungen wurden dabei mit einer höheren Taktzeit versehen, so dass sich seit 1. Februar 2003 eine Absenkung der Standardentgelte für City-Verbindungen um durchschnittlich 4,2 Prozent ergibt.

Derzeit bieten eine Reihe von Direktanschlussbetreibern Ortsgespräche innerhalb des eigenen Teilnehmernetzes kostenlos an, während die DT AG bei ihrem optionalen XXL-Tarif (mit höherem monatlichen Pauschalentgelt) an Sonn- und Feiertagen alle Gespräche innerhalb Deutschlands ohne weiteres Entgelt ermöglicht. Bei City-Gesprächen liegen die Wettbewerber mit ihren Call-by-call Tarifen zum Teil mehr als 30 Prozent unter den Tarifen der DT AG.

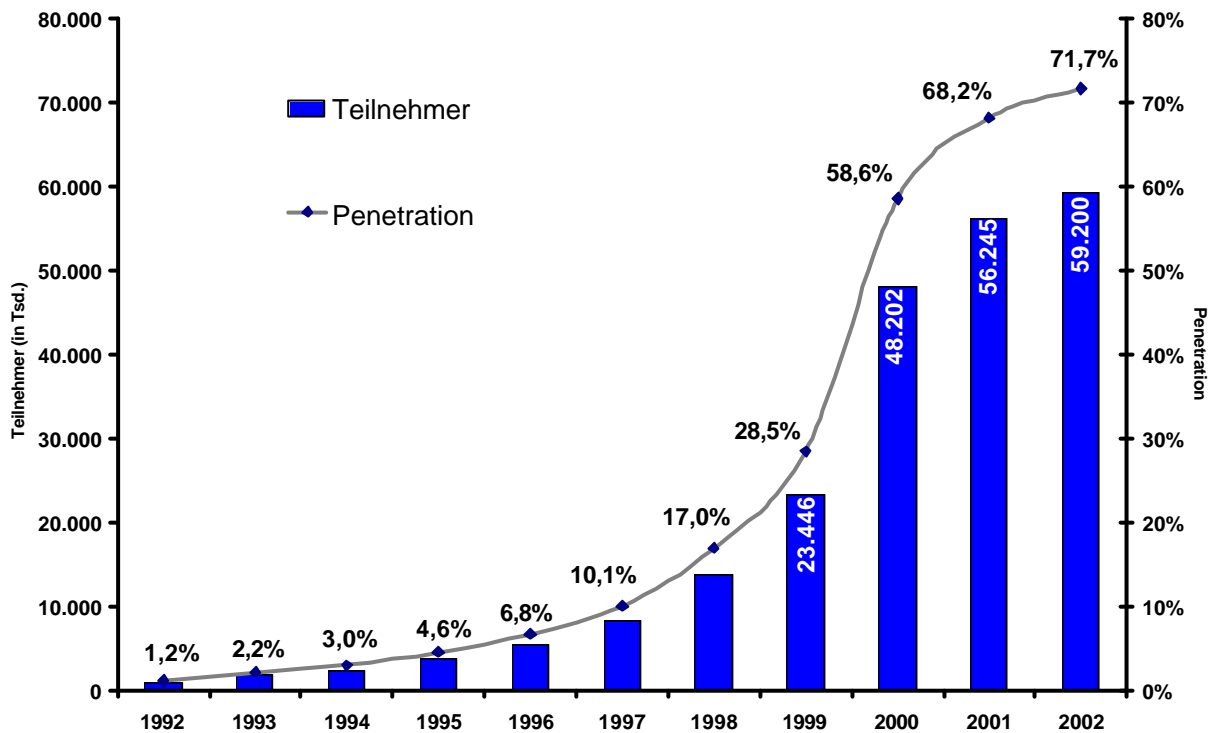
Die Betreibervorauswahl (Preselection oder Call-by-call) war bisher nur bei Ferngesprächen möglich. Infolge der Einführung der Betreibervorauswahl auch für Ortsgespräche wird im Jahr 2003 mit noch mehr Wettbewerb in diesem Segment gerechnet.

Marktentwicklung Mobiltelefondienst

Teilnehmer und Penetration

Ende 2002 wurden in den deutschen Mobiltelefonnetzen (D1, D2, E1, E2) 59,2 Mio. Teilnehmer erreicht. Das entspricht einer Penetrationsrate¹⁵ von 71,7 Prozent und einem Jahreszuwachs von 2,955 Mio. Teilnehmern.

Teilnehmerentwicklung (Penetration und Zuwächse) in Mobiltelefonnetzen

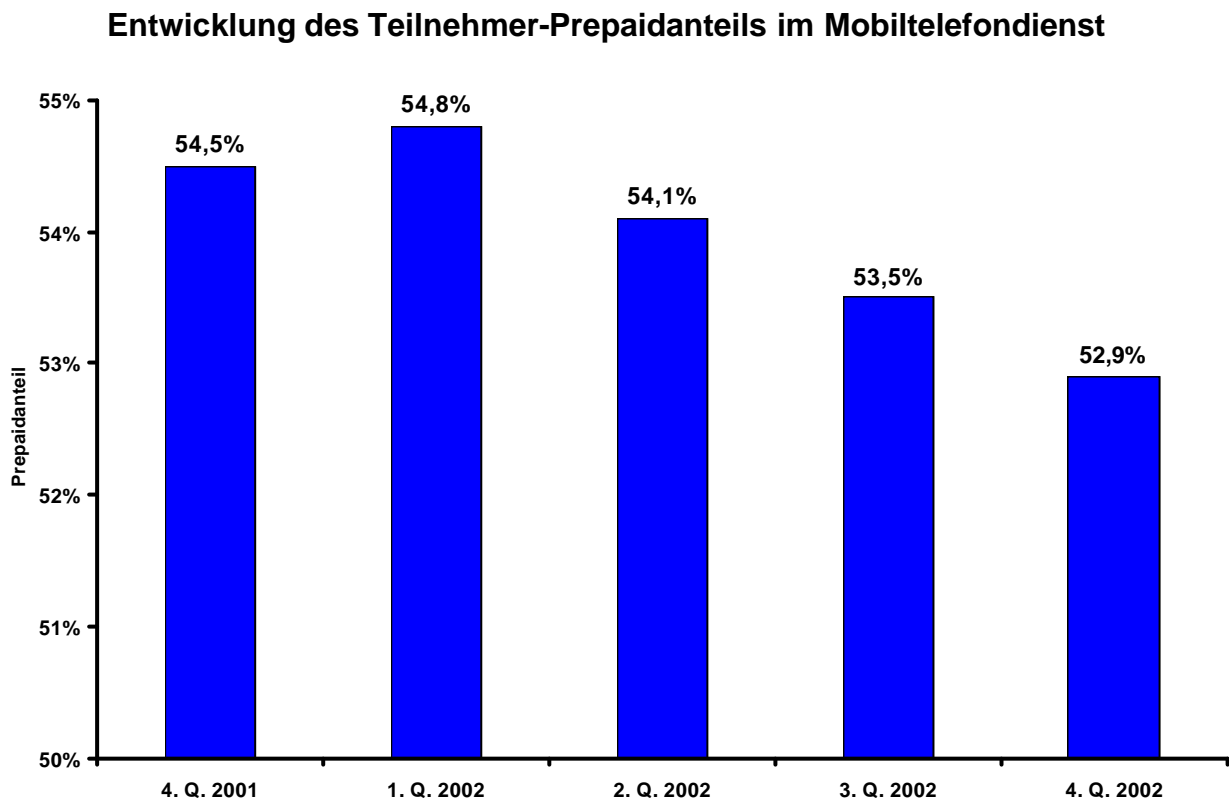


Trotz Bereinigung der Teilnehmerstatistiken der Mobilfunker um Prepaid-Teilnehmer, die zwar registriert waren, aber keinen Umsatz generierten, konnten ab dem dritten Quartal 2002 insgesamt wieder steigende Teilnehmerzahlen verzeichnet werden.

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland mit seiner Penetrationsrate (71,7 Prozent) vor den USA (47,7 Prozent), Japan (62,1 Prozent) und Osteuropa (30 Prozent). In Westeuropa dagegen noch rund 5 Prozent unter dem westeuropäischen Durchschnittswert (77 Prozent). Bei diesem Vergleich ist jedoch zu berücksichtigen, dass viele europäische Länder noch keine Statistikbereinigungen der nicht-aktiven Prepaid-Teilnehmer durchgeführt haben.

¹⁵ Penetration = Mobilfunkteilnehmer / Einwohner

Die folgende Grafik verdeutlicht den Rückgang der Prepaid-Teilnehmeranteile zugunsten der Vertragskunden.



Der Anteil der unabhängigen Service Provider an den Teilnehmerzahlen im Mobiltelefondienst reduzierte sich im Jahr 2002 auf rund 28 Prozent des Gesamtteilnehmerbestands gegenüber 31 Prozent im Jahr 2001. Ursache für diesen Rückgang waren umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen und die Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit bei der überwiegenden Zahl der Service Provider.

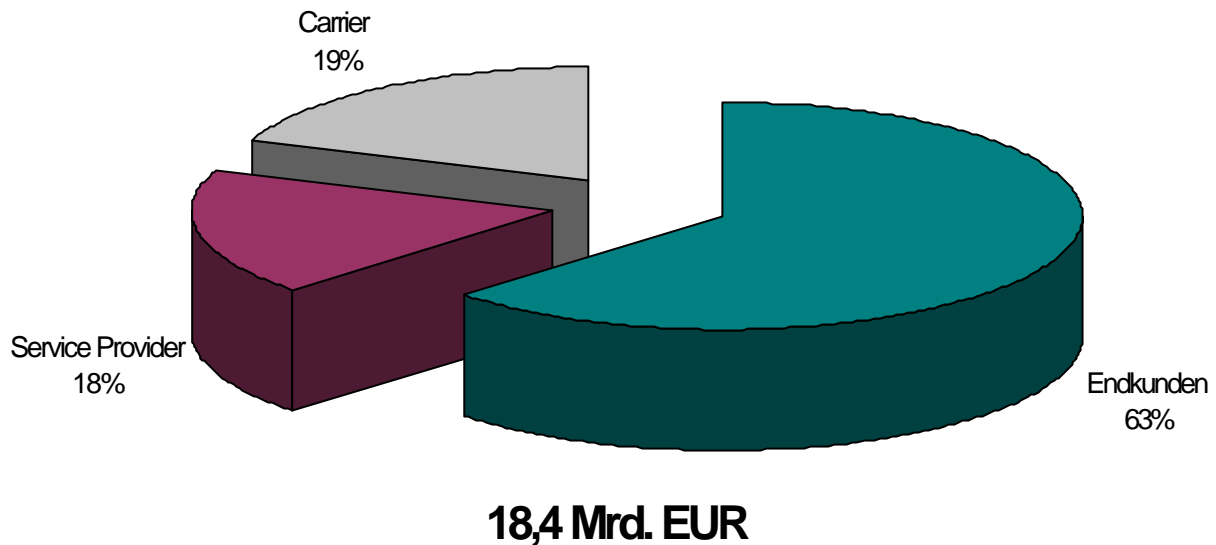
Umsatzerlöse

Die kumulierten Gesamtumsatzerlöse der Mobilfunkunternehmen belief sich im Jahr 2002 auf 23,7 Mrd. €. Gegenüber dem Jahr 2001 ist das ein Zuwachs von 2,8 Prozent. Maßgeblich für den Umsatzanstieg waren größtenteils die Netzbetreiber, die insbesondere durch die forcierte Vermarktung von neuen Datendiensten auf der Basis von GPRS¹⁶, HSCSD¹⁷ und i-mode Erfolge erzielen konnten. So verbuchten alleine die Netzbetreiber im Jahr 2002 einen Gesamtumsatz von 18,4 Mrd. €. Im Vergleich zum Vorjahr ist das ein Anstieg von 5,2 Prozent. Bei den Service Providern hingegen mussten Umsatzeinbußen im Jahr 2002 von rund 4,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahr hingenommen werden.

¹⁶ General Packet Radio Services

¹⁷ High Speed Circuit Switched Data

Umsatzverteilung der Netzbetreiber im Jahr 2002



Wie obenstehendes Kreisdiagramm verdeutlicht, wurde der Großteil (63 Prozent) der Netzbetreiberumsätze im Mobiltelefondienst mit Endkunden erwirtschaftet. Im Durchschnitt ergibt sich damit ein Teilnehmerumsatz pro Monat von rund 17 €¹⁸.

Mobilfunk-Verbindungsvolumen

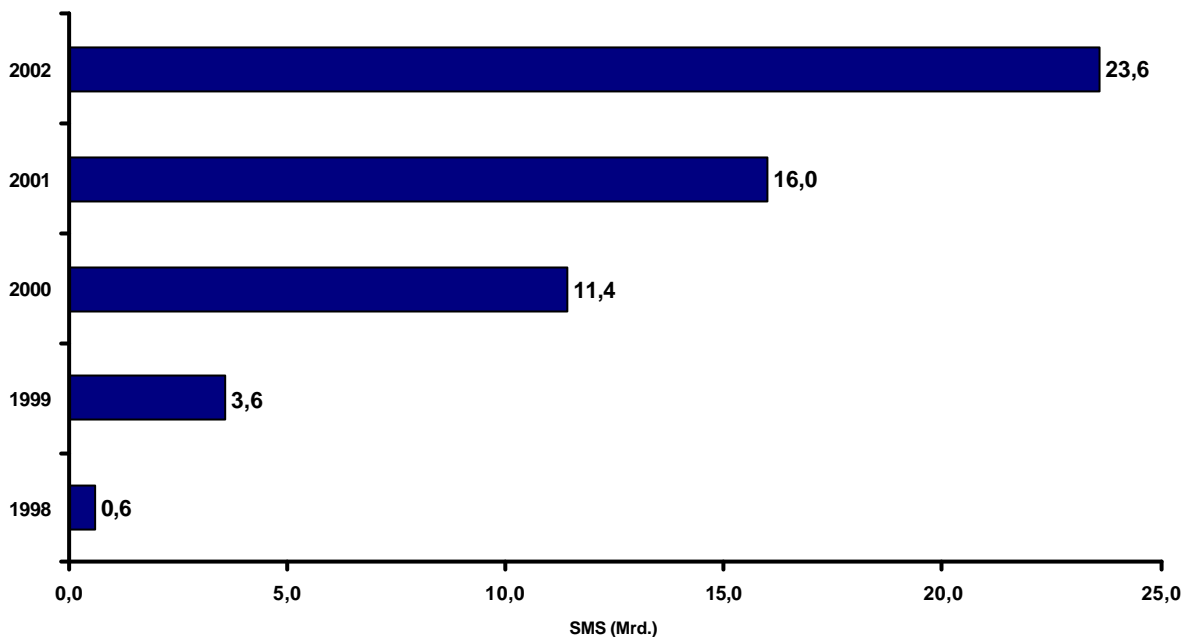
Maßgeblich für den Umsatzanstieg bei den Netzbetreibern im Mobiltelefondienst war im Jahr 2002 der Anstieg der Verkehrsvolumina in den Mobiltelefonnetzen. Waren es 2001 noch 27,3 Mrd. Minuten, die aus Mobiltelefonnetzen abgingen, so konnte im Jahr 2002 eine Steigerung um 17 Prozent auf 32 Mrd. Minuten beobachtet werden. Dieser Anstieg wirkte sich jedoch nicht in gleichem Maße auf den Umsatz aus, da im betrachteten Zeitintervall laut Statistischem Bundesamt (StBA) das Preisniveau im Mobiltelefondienst um 2,5 Prozent gesunken ist. Außerdem stieg der Umsatzanteil der Datendienste gemessen am Gesamtumsatz im Jahr 2002 erheblich an.

Basierend auf den Datentechnologien GPRS und HSCSD konnten die Netzbetreiber und Service Provider erfolgreich neue Daten- und Internetdienste vermarkten. Im Jahr 2002 wurden bereits 3 Mio. Kurznachrichten über Multimedia Messaging Services (MMS) abgewickelt. Insgesamt waren knapp 5 Mio. GPRS-Teilnehmer registriert.

Auch im Short Messaging Service (SMS) konnte die Zahl der versendeten Kurznachrichten im Jahr 2002 um 47,5 Prozent gegenüber 2001 zulegen. Insgesamt 23,6 Mrd. SMS-Nachrichten wurden aus den mobilen Telefonnetzen abgesendet.

¹⁸Dieser Durchschnittswert bezieht sich auf die Gesamtzahl der Teilnehmer im Mobiltelefondienst (Prepaid- und Vertragskunden). Betrachtet man nur Vertragskunden, so liegen jüngst veröffentlichte Zahlen der Netzbetreiber in diesem Bereich bei rund 26 €

Versendete SMS-Nachrichten



Investitionen / Mobilfunk

Von den Netzbetreibern im Mobiltelefondienst wurden im Jahr 2002 knapp 2 Mrd. € investiert. In erster Linie waren dies Investitionen, die in den Aufbau der UMTS-Netze fließen, deren Start im Jahr 2003 erfolgen soll. Die Investitionstätigkeit der Service Provider war mit 30 Mio. € vergleichsweise gering, hat sich aber dennoch gegenüber dem Jahr 2001 mehr als verdoppelt.

Marktentwicklung Internet / Online

Internet-Teilnehmer

Im Jahr 2002 hat die Zahl der Internetnutzer in Deutschland nochmals deutlich zugenommen. Die Reg TP schätzt, dass Ende 2002 über 35 Mio. Deutsche über 14 Jahre auf verschiedene Weise im Netz waren, z. B. am Arbeitsplatz, zu Hause, bei Freunden oder im Internetcafé. Das entspricht über 50 Prozent dieser Altersgruppe.

Besonders die Intensivnutzer in Deutschland wechseln von schmalbandigen Zugängen (analog/ISDN) zu breitbandigen Anschlüssen.

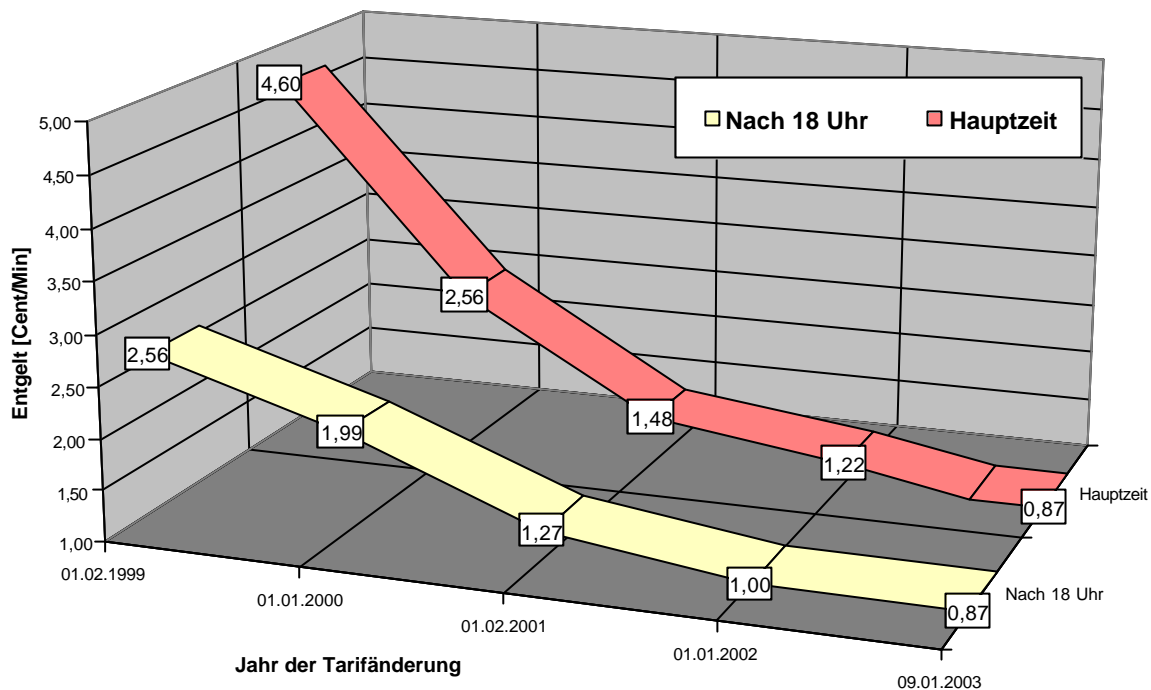
Internet-Angebote

Der enorme Teilnehmerzuwachs und die gestiegenen Nutzungsdauern werden nicht zuletzt durch die gesunkenen Zugangstarife ins Internet verursacht. Dies gilt sowohl für die Internet-by-call- als auch für die Flatrate-Angebote.

Internet-by-call erlaubt die Nutzung des Internets ohne monatliche Grundgebühr, ohne Anmeldung und ohne Mindestumsatz. Die Kosten für den Nutzer haben sich auch bei diesen Angeboten weiter reduziert. So sind die Entgelte in der Hauptzeit gegenüber dem Vorjahr um 29 Prozent gesunken, seit Februar 1999 betrug die Reduzierung 81 Prozent. Zusätzliche Kostensenkungen lassen sich im Internet-by-call-Verfahren durch eine Anmeldung beim jeweiligen Anbieter erzielen.

Internet-by-call-Minimaltarif

(Stand: 9. Januar 2003)



Der Preisrückgang der Internetdienstleistungen wird vom StBA durch den Verbraucherpreisindex bestätigt. Der Index betrachtet nur Privathaushalte und bezieht sich auf eine Stichprobe von Anbietern. Laut StBA war das Preisniveau der Internet-Nutzung 2002 im Jahresdurchschnitt 2,7 Prozent niedriger als im Vorjahr.

Für Intensivnutzer kommen insbesondere die Internet-Pauschalangebote, sog. Flatrates, der Online-Anbieter in Betracht. Diese werden teilweise aber nur regional begrenzt angeboten. Inklusive der regionalen Online-Anbieter bieten mehr als 30 Unternehmen Flatrates an, wobei aber teilweise das Transfervolumen beschränkt ist.

Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission

Auch in diesem Jahr war die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission durch die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 5 TKG gekennzeichnet. Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit betraf den Achten Bericht der Kommission über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor (Telekommunikation in Europa - Regulierung und Märkte 2002). Dieser Umsetzungsbericht (KOM (2002) 695 endgültig vom 3. Dezember 2002) findet sich unter:

http://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/implementation/annual_report/8threport/index_en.htm (die Anhänge sind nur in Englisch verfügbar).

Ferner nahm die Reg TP - das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) begleitend - an den Sitzungen des Lizenzierungs- und ONP-Ausschusses teil, die zudem durch die Rahmenrichtlinie 19 eingesetzten Kommunikationsausschuss (Communications Committee, kurz „COCOM“) vereinigt wurden.

Zusammenarbeit mit anderen Regulierungsbehörden

Die Zusammenarbeit mit anderen, nicht in der Independent Regulators' Group (IRG) zusammengeschlossenen nationalen Regulierungsbehörden erfolgte durch diverse Informationsbesuche dieser Behörden in der Reg TP und durch die Beantwortung der von diesen gestellten Fragen zu nahezu allen Aspekten der Regulierung im Bereich der Telekommunikation.

Nummernverwaltung

Die Verwaltung und Zuteilung von Rufnummern in Deutschland ist mit der Öffnung des Telekommunikationsmarkts 1998 auf die Reg TP übertragen worden. Ziel ist es, allen Marktteilnehmern diskriminierungsfreien Zugang zur Ressource Nummer zu geben und in allen Nummernbereichen keine Engpässe bei der Verfügbarkeit von Nummern zu haben. Die Strukturierung des Nummernraums, die Erarbeitung von Zuteilungsregeln, die Festlegung von Nutzungsbedingungen für die verschiedenen Nummernbereiche sowie die Zuteilung von Nummern an Netzbetreiber, Diensteanbieter und Verbraucher sind die Aufgabenschwerpunkte bei der Nummernverwaltung.

Im Mittelpunkt der Arbeiten im Jahr 2002 standen die Einführung der (0) 900er Rufnummern für "Premium Rate Dienste", die Einführung der Netzbetreiberportabilität im Mobilfunk sowie die Einführung der Betreiberauswahl ("Call-by-call") und der Betreiber-vorauswahl ("Preselection") bei Ortsgesprächen. Der Umfang der Zuteilungen für Rufnummern in Ortsnetzen, für Mehrwertdienste, für „Technische Rufnummern“ sowie für Auskunftsdienste und Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen ist im Folgenden tabellarisch dargestellt.

Einführung der Netzbetreiberportabilität im Mobilfunk

Bis zum Stichtag 31. Dezember 2002 gab es insgesamt bereits 6.013 durchgeführte Portierungen. Bis zum 31. Januar 2003 wurden 14.928 Mobilfunkrufnummern portiert. Im Monat Januar 2003 gab es somit etwa 400 Portierungen pro Arbeitstag.

Die Realisierung der Netzbetreiberportabilität stärkt den Wettbewerb zwischen den Mobilfunkanbietern und fördert nachhaltig die Interessen der Verbraucher. In Deutschland ist ein modernes und effizientes Verfahren eingeführt worden, das einen schnellen und reibungslosen Wechsel garantieren soll.

¹⁹Richtlinie 2001/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (*Rahmenrichtlinie*), Abl. L 108 S. 33 vom 24. April 2002.

Die Vorteile für den Verbraucher sind folgende:

- Mobilfunkkunden, die den Betreiber wechseln wollen, vermeiden jetzt die Kosten eines Nummernwechsels, z. B. den Druck neuer Visitenkarten, die Kosten für die Information von Freunden und Geschäftspartnern;
- Mobilfunkkunden, die sich aufgrund der bisher fehlenden Portabilität an ihren Anbieter gebunden sahen, können jetzt günstigere Angebote wahrnehmen.

Diesen Vorteilen steht der Nachteil gegenüber, dass anhand der Mobilfunkrufnummer nicht mehr der Netzbetreiber erkennbar ist. Wenn ein Netzbetreiber für Verbindungen in die verschiedenen Mobilfunknetze unterschiedliche Preise verlangt, muss er jedoch seinen Kunden auch nach der Einführung der Netzbetreiberportabilität von Mobilfunknummern eine Möglichkeit bieten, sich über den Preis für eine Verbindung zu informieren. Wie diese Möglichkeit realisiert wird, bleibt jedem Netzbetreiber selbst überlassen.

Vorbereitungen für die Einführung der Betreiber(vor)auswahl bei Ortsgesprächen

In der zum 1. Dezember 2002 in Kraft getretenen Neufassung des § 43 Abs. 6 TKG heißt es: „Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen, die über eine marktbeherrschende Stellung verfügen, haben in ihren Netzen sicherzustellen, dass jeder Nutzer die Möglichkeit hat, vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller unmittelbar zusammengeschalteten Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen auszuwählen, und zwar sowohl durch Betreiberauswahl im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl, als auch durch Betreibervorauswahl, wobei jedoch bei jedem Anruf die Möglichkeit besteht, die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl zu übergehen. Der Nutzer soll dabei auch unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen können. Die Reg TP kann die Verpflichtung nach Satz 1 ganz oder teilweise aussetzen, solange und soweit dies aus technischen Gründen gerechtfertigt ist. ...“

Aufgrund der kurzen Frist zwischen der Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des TKG am 27. September 2002 und seinem In-Kraft-Treten ist die Einführung der Netzbetreiberauswahl bei Ortsgesprächen (CSO) zum 1. Dezember 2002 technisch nicht möglich gewesen. Unter Berücksichtigung der notwendigen technischen und betrieblichen Realisierungsprozesse kann die fallweise Betreiberauswahl und die dauerhafte Betreiberauswahl erst im Jahr 2003 umgesetzt werden. Der genaue Termin wird nach Abschluss einer z. Zt. laufenden öffentlichen Anhörung festgelegt.

Zuteilungen von Rufnummern

Anbieter von TK-Dienstleistungen beantragten Rufnummernblöcke (RNB) von jeweils 1.000 Rufnummern für die Ortsnetze bei der Reg TP, um ihre Kunden mit Rufnummern versorgen zu können. Ende des Jahres 2002 waren insgesamt an 81 Betreiber 63.653 Rufnummernblöcke in 5.200 Ortsnetzen zugeteilt.

	Vergebene RNB	Ortsnetze	Betreiber
Ende 1998	3.088	710	53
Ende 1999	6.750	2.636	72
Ende 2000	50.861	5.200	89
Ende 2001	59.372	5.200	86
Ende 2002	63.653	5.200	81

Zum Bereich der Mehrwertdienste zählen Free Phone (0) 800, Shared Cost-Dienste (0) 180 und Persönlichen Rufnummern (0) 700. Die Anzahl der insgesamt und der im Jahr 2002 vergebenen Rufnummern ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Dienst	Vergebene Rufnummern im Jahr 2002	Vergebene Rufnummern insgesamt
0800	12.280	147.397
0700	10.300	89.812
0180	16.000	108.145

Die seit langem geplante Einführung von **(0) 900er Rufnummern** für Premium Rate Dienste hat im Jahr 2002 mit dem Ende des Tag-1-Verfahrens und der Versendung der Zuteilungs- und Ablehnungsbescheide konkrete Formen angenommen. Erstmals werden für Premium Rate Dienste Rufnummern nicht mehr in Blöcken - wie bei den (0) 190er Rufnummern - sondern einzeln zugeteilt. Weiterhin haben (0) 900er Rufnummern keine Tarifikennungen mehr, sondern Inthaltekennungen. Der Inthalteanbieter kann also für jede Rufnummer individuell den Preis festlegen, den ein Anruf kosten soll. Vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit des Gesprächs hat allerdings eine Bandansage zu erfolgen, in der dem Anrufer der Tarif mitgeteilt wird.

Im Jahr 2002 wurden insgesamt 162.266 (0) 900er Rufnummern beantragt. Ende Januar 2003 waren bereits 75.000 Rufnummern zugeteilt.

Die **“Technischen Rufnummern”** werden ebenfalls stark nachgefragt (Datenstand: Ende 2002). Besonders ausgeprägt ist das Interesse an der Zuteilung von NSPC (National Signalling Point Codes).

Technische Ressourcen		
Zuteilungen	2002	gesamt
National Signalling Point Codes (NSPC)	196	2.202
International Signalling Point Codes (ISPC)	31	344
Portierungskennungen (PK)	7	174
Closed User Group Interlock Codes (CUGIC)	5	22
Tarifierungsreferenzzweige (TRZ)	1	108
Herstellerkennung für Telematikprotokolle (HKT)	3	15
Notifizierung von International Carrier Codes (ICC)	-	9
Individuelle TETRA Teilnehmerkennungen (ITSI)	2	4
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI)	-	16
Data Network Identification Code (DNIC)	-	16

Nummernressourcen		
Zuteilungen	2002	gesamt
Rufnummern für Nutzergruppen (NG)	1	10
Rufnummern für Intern. Virtuelle Private Netze (IVPN)	7	39
Rufnummern für innovative Dienste	1	6

Einen besonderen Stellenwert unter den Rufnummern nehmen die Auskunftsdienste und die Verbindungsnetzbetreiberkennzahlen ein.

Auskunftsdienste (0) 11 8xy	in 2002 vergeben	Insgesamt vergeben
	13	80

Verbindungsnetzbetreiber (0) 10 xyz	in 2002 vergeben	Insgesamt vergeben
	6	122

Gemeinschaftlicher Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste; Novellierung des TKG

Im Jahr 2002 ist der neue gemeinschaftliche Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste in Kraft getreten. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um die Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der ein einheitlicher Rahmen für sämtliche weitere Regulierungsmaßnahmen der EG und der Mitgliedstaaten festgelegt wird, die Richtlinie über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung, die Richtlinie über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste, die Richtlinie über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation sowie eine Entscheidung über einen Rechtsrahmen für die Frequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft.

Das bisherige Regulierungskonzept für „Kommunikationsinfrastrukturen und zugehörige Dienste“ wird durch diese Rechtsakte vereinheitlicht, den Anforderungen an die aktuellen Entwicklungen angepasst und vereinfacht, indem die bisherigen 28 Rechtsakte in diesem Bereich auf insgesamt acht reduziert werden. Das o. g. Paket von Rechtsakten wird durch eine Richtlinie über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsdienste ergänzt. Diese Richtlinie soll sämtliche bisherigen Liberalisierungsrichtlinien über die Aufhebung ausschließlicher oder besonderer Rechte für den Aufbau und/oder die Nutzung elektronischer Kommunikationsnetze oder die Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste ersetzen.

Sämtliche o. g. Richtlinien sind bis Ende 2003 in deutsches Recht umzusetzen. Bei der Erstellung des Gesetzesentwurfs des BMWA bringt die Reg TP die Erfahrungen aus ihrer bisherigen Rechtsanwendungspraxis ein.

Frequenzregulierung

UMTS/IMT-2000 / Marktabgrenzung zu Wireless LAN

Im Markt tauchte die Frage auf, ob künftige Angebote, die auf allgemein verfügbaren und damit für den Betreiber kostenlosen Wireless Local Area Network (WLAN) Frequenzen basieren, die Dienste der lizenzierten UMTS/IMT-2000-Anbieter - zumindest partiell - substituieren könnten. Unter dem Schlagwort „Mobilfunk der 4. Generation“ wurde in der Presse ein technologischer Fortschritt prognostiziert, der dazu führen würde, dass

WLAN-Angebote zunehmend Mobilfunkqualitäten adaptieren und somit insbesondere in sog. „Hot-Spots“ (z. B. Flughäfen) Konkurrenzangebote für UMTS würden.

Die Entscheidung über die Allgemeinzuteilung und damit die „Freigabe“ der neuen WLAN-Frequenzen im 5 GHz-Bereich lag bei der Reg TP. Die Reg TP führte daher eine eingehende technische, marktliche und regulatorische Analyse durch und gab im Juli 2002 die Einschätzung bekannt, dass WLAN keine Konkurrenz für UMTS darstellt, sondern beide Systeme sich auf sinnvolle Weise zum Wohle aller Marktbeteiligten ergänzen. Da WLAN nicht als flächendeckende zellulare Netze, sondern bestenfalls als punktuelle Lösungen für Hot Spots konzipiert sind, vermögen sie bei hohen Übertragungsraten nur vergleichsweise kleine Gebiete funktechnisch zu versorgen, wobei Mobilität kaum gegeben ist. Im Gegensatz zu WLAN sind UMTS-Netze grundsätzlich als bundesweite zellulare Mobilfunknetze konzipiert. Obwohl UMTS wie WLAN zur breitbandigen Datenübertragung geeignet sind, ist die Leistungsfähigkeit von UMTS im stationären Betrieb in diesem Punkt zwar erheblich niedriger als bei WLAN. UMTS ist aber entscheidend besser geeignet, die Bedürfnisse der Nutzer nach Übertragung relativ hoher Datenraten unter gleichzeitiger voller Mobilität in möglichst großen Versorgungsbereichen zu befriedigen. Substitutionsbeziehungen zwischen einer Datenübertragung über UMTS und einer Datenübertragung über WLAN sind folglich nur vorstellbar, wenn der Nutzer kein Bedürfnis nach Mobilität und Verfügbarkeit in der Fläche hat. Sollte hingegen die Mobilität und Verfügbarkeit in der Fläche für die Nutzer von vordringlicher Bedeutung sein, wäre eine Substitution von WLAN durch UMTS denkbar.

Eine Nutzung von WLAN-Frequenzen auch für öffentliche Anwendungen steht damit im Interesse auch von UMTS selbst und ist eher geeignet, den Geschäftserfolg von UMTS zu fördern als eine Unterbindung öffentlicher WLAN. Es ist vorstellbar, dass die UMTS-Netzbetreiber WLAN auf der Basis selbst betriebener Netze wie auch als Diensteanbieter oder als „Roaming-Partner“ ihren Kunden anbieten. Bei einem solchen Markt für WLAN würde sich ein solches „Verbundprodukt“ aus Mobilfunk- und WLAN-Dienstleistungen als nachfrageorientiert darstellen und würde letztlich im Interesse sämtlicher Marktteilnehmer liegen.

Im Amtsblatt der Reg TP vom 10. Juli 2002 wurde daher der Entwurf einer Allgemeinzuteilung für WLAN im Bereich 5 GHz veröffentlicht, wobei aus Gründen eines transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Vorgehens zur Einschätzung der Reg TP hinsichtlich des Verhältnisses zwischen UMTS und WLAN eine Anhörung der Öffentlichkeit zu der beabsichtigten Allgemeinzuteilung durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Kommentierung wurden die WLAN-Frequenzen bei 5 GHz mit Amtsblattmitteilung vom 13. November 2002 in Deutschland als erstem der EU-Staaten allgemein zugeteilt und somit wird der mobilen Datenkommunikation in Deutschland ein zusätzlicher Innovationschub gegeben.

Aufstellung des Frequenznutzungsplans

Veröffentlichung der Entwürfe der Frequenznutzungsteilpläne 198 und 223

Anfang 2000 hatte die Reg TP die "Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzungen" (VwGrds-FreqN) veröffentlicht, die die Verwaltungspraxis für Frequenzzuteilungen bis zum In-Kraft-Treten des Frequenznutzungsplans (FreqNP) abbilden. Es handelt sich hierbei um eine umfangreiche Übersicht der Frequenznutzungen in der Bundesrepublik Deutschland. Sie umfasst den gesamten Frequenzbereich von 9 kHz bis 275 GHz und enthält Informationen über die Frequenzbereichszuweisungen an Funkdienste sowie über die in den einzelnen Frequenzteilbereichen zulässigen Frequenznutzungen und über deren Frequenznutzungsbedingungen. (Weitere Informationen über die VwGrds-

FreqN und über ihre Bestellmöglichkeit sind im INTERNET unter <http://www.regtp.de> -> *Regulierung Telekommunikation -> Frequenzordnung -> Verwaltungsgrundsätze Frequenznutzungen* nachlesbar).

"Refarming" in der Frequenzordnung

Unter "Refarming" in der Frequenzordnung ist die Anwendung vorhandener und noch zu schaffender administrativer, finanzieller und technischer Maßnahmen zu verstehen, die dazu dienen können, einen bestimmten Frequenzbereich für eine andere Frequenznutzung als bisher zur Verfügung zu stellen. Diese Maßnahmen können in kurz-, mittel- und langfristigen Zeiträumen angewandt werden. Die besondere Bedeutung des "Refarming" in der Frequenzordnung wird von den nationalen Frequenzverwaltungen in Europa allgemein bestätigt. Dies belegen u. a. auch Erfahrungsaustausche in internationalen Gremien, die sich zur Aufgabe gemacht haben, den Sachverhalt des "Refarming" eingehender als bisher zu analysieren. Vor dem Hintergrund der begrenzten Verfügbarkeit des Wirtschaftsguts „Frequenz“ und des signifikanten Bedarfsanstiegs nach diesem Gut stellt sich die Frage, ob die existierenden Rahmenbedingungen der einzelnen Frequenzverwaltungen angesichts des sich abzeichnenden Mehrbedarfs von Frequenzen ausreichen, dem Anspruch dieser Entwicklung dauerhaft gerecht zu werden.

Gegenwärtig sind folgende potenzielle "Refarming"-Maßnahmen auf der Grundlage geltenden Rechts vorstellbar:

"Refarming"-Maßnahmen auf Planungsebene:

Hierzu gehören die Frequenzbedarfsabfrage und die Änderung des Frequenzbereichszuweisungsplans und/oder des Frequenznutzungsplans.

"Refarming" im Rahmen bestehender Frequenznutzungen:

Auf dieser Ebene ist der Widerruf einer bereits zugeteilten Frequenz zu nennen, wobei die Gründe, die einen Widerruf rechtfertigen, verschiedenartig sein können.

Maßnahmen zur späteren erleichterten Durchführung eines "Refarming":

Hierzu zählen u. a. die Befristung einer Frequenzzuteilung und/oder der Widerrufsvorbehalt.

Ein Ziel wird es sein, den Maßnahmenkatalog zu erweitern, um die Voraussetzungen für ein potenzielles "Refarming" zu schaffen.

Lizenzen der Klasse 1 (Mobilfunk)

Datenfunk

Der deutsche Datenfunkmarkt wurde 1994 durch Ausschreibung zweier bundesweiter Lizenzen für den Wettbewerb geöffnet. Eine dieser Lizenzen wurde bereits im Dezember 2000 zurückgegeben, die andere wurde im Oktober 2002 zurückgegeben, da T-Mobile Deutschland GmbH den Betrieb des Datenfunknetzes ebenfalls einstellte.

Bündelfunk

Im Jahr 2002 wurden zwei Bündelfunklizenzen erteilt. Weitere Anträge liegen vor. Es ist festzustellen, dass zunehmend Verkehrsverbände und Kommunalverwaltungen Interesse an öffentlichen Bündelfunknetzen zeigen, um einerseits ihre betriebsinterne Kommunikation abzuwickeln, andererseits aber auch anderen Unternehmen mit kommunalen Aufgaben oder anderen Verkehrsbetrieben die Übertragungswege anzubieten. Es besteht z. Zt. wachsender Bedarf an Bündelfunkfrequenzen für digitale Technik, insbesondere in Ballungsgebieten. Dadurch kommt es vereinzelt zur Verknappung verfügbarer Kanäle. Der Wechsel von analoger zu digitaler Technik vollzieht sich in bestehenden Netzen nur

zögerlich. Bei Neuanträgen wird jedoch ausnahmslos Digitaltechnik verwendet. Derzeit sind 60 Bündelfunklizenzen vergeben.

Lizenzen der Klasse 2 (Satellitenfunk)

Neben zahlreichen Namens- und Eigentumsänderungen sind im Jahr 2002 insgesamt acht Satellitenfunklizenzen erteilt worden; darunter auch an vier Unternehmen, deren „Alt-Lizenz“ nach dem Fernmeldeanlagen-gesetz (FAG) bereits abgelaufen war. Bei weiteren neun Unternehmen ist die Altlizenz abgelaufen, ohne dass ein Antrag auf Neuerteilung gestellt wurde. Daraus ergibt sich ein aktueller Stand von derzeit 53 Satellitenfunklizenzen. Neben den konventionellen Satellitenfunklizenzen wurde auch eine **Satellite Personal Communications System (S-PCS)**-Lizenz an das Unternehmen „Thuraya“ mit Sitz in Abu Dhabi in den Vereinigten Arabischen Emiraten erteilt. Bei S-PCS handelt es sich regulatorisch gesehen um eine Kombination aus den Lizenzklassen 1 und 2, um auch der mobilen Komponente Rechnung zu tragen. Ein S-PCS-Netz ist ein satellitengestütztes mobiles Funknetz mit Endgeräten, die den bekannten Handys aus den GSM-Netzen sehr ähnlich sind.

Lizenzen der Klasse 3 (Übertragungswege) und Lizenzen der Klasse 4 (Sprachtelefondienst)

Lizenzen der Klasse 3 und der Klasse 4 werden grundsätzlich unbeschränkt auf Antrag erteilt. Nach der Lizenzierungspraxis werden Lizenzen der Klasse 3 auf Wunsch der Antragsteller hinsichtlich der Nutzung der Übertragungswege auch beschränkt erteilt (Nutzung der Übertragungswege ausschließlich zum Empfang und/oder der Verteilung von Rundfunksignalen). Zusätzlich aufgeführt sind solche Lizenzen der Klasse 3, die an Betreiber von Übertragungswegen für die terrestrische Ton- und Fernseh-rundfunk-versorgung im Zuständigkeitsbereich der Länder bzw. für die terrestrische Verbreitung von Medien- und Telediensten zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit erteilt werden (Rundfunksenderbetreiber).

Lizenzentwicklung

Siehe hierzu Seite 15 „Zahl der Anbieter / Angebotsentwicklung“.

Internationale Rahmenregelungen für Frequenznutzungen

Neue Funkanwendungen werden heute in der Regel für den Massenmarkt im internationalen Geschäftsumfeld konzipiert. Die Einführung neuer Systeme erfordert von den für Frequenzregulierung zuständigen einzelstaatlichen Behörden zunehmend eine international abgestimmte Vorgehensweise. Die Reg TP setzt sich insbesondere dafür ein, dass für innovative Ideen und Entwicklungen Frequenznutzungsmöglichkeiten auf europa- und weltweiter Basis geschaffen werden.

In Europa ist der Ausschuss für Elektronische Kommunikation (ECC) der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) für Frequenzfragen zuständig. Der ECC umfasst permanente Arbeitsgruppen und auch projektorientierte Aufgabengruppen. Die Reg TP war auch im Jahr 2002 aktiv an der Gestaltung von verschiedenen CEPT-weiten Rahmenregelungen beteiligt.

Ein aktuelles Beispiel für eine innovative, neue Funkanwendung sind Kfz-Nahbereichs-Radare. Die Bedeutung dieses Sensor-Systems erstreckt sich auf das gesamte Ver-

kehrsgeschehen wie z. B. den Verkehrsfluss aber auch die Unfallverhütung. Die von der Kfz-Industrie favorisierte Frequenzlage bei 24 GHz ist mit den dort schon vorhandenen Funkdiensten nur mit Einschränkungen und Auflagen funkverträglich. Die Reg TP arbeitet zusammen mit Frequenzbehörden anderer CEPT-Länder, der Kfz-Industrie und betroffenen Frequenznutzern an einem Lösungskonzept, das eine schnelle europaweite Einführung der neuen Sensortechnik für Kraftfahrzeuge ermöglicht, aber die betroffenen vorhandenen Funkdienste nicht nachhaltig negativ beeinträchtigt.

Die Reg TP hat im Jahr 2002 insbesondere an folgenden europäischen Rahmenregelungen mitgewirkt:

- Harmonisierung und Bereitstellung von weiteren Frequenzen bei 2,6 GHz für öffentliche Mobilfunknetze (z. B. UMTS/IMT-2000). Diese Frequenzen werden voraussichtlich im Jahr 2008 europaweit verfügbar sein.
- Lokale Funknetzwerke (Wireless Local Area Network - WLAN) bei 5 GHz: Die Ergebnisse der CEPT-Arbeitsgruppen sind bei der Erstellung der Allgemeinzuweisung für WLANs in den Frequenzbereichen 5150 - 5350 MHz und 5470 - 5725 MHz, veröffentlicht mit Amtsblattverfügung 35/2002 vom 13. November 2002, voll berücksichtigt worden.
- Betriebsfunk / Bündelfunk (Professional Mobile Radio - PMR / Public Access Mobile Radio - PAMR): Es wurde ein strategischer Frequenzplan entwickelt. Er wird im Jahr 2003 veröffentlicht und betrifft Entwicklungen der PMR/PAMR-Anwendungen innerhalb der nächsten zehn Jahre. Dabei stehen die Frequenzbereiche 410 - 420 / 420 - 430 MHz, 450 - 460 / 460 - 470 MHz und 870 - 876 / 915 - 921 MHz im Mittelpunkt.
- Bereitstellung von Informationen über Frequenznutzungsmöglichkeiten in Europa in einer für die Öffentlichkeit zugänglichen Datenbank (EFIS - ERO Frequency Information System; www.efis.dk). Die europäischen, einschließlich der deutschen Frequenznutzungen können dort im Vergleich analysiert und dargestellt werden.

Vorbereitung der Weltfunkkonferenz 2003

Im Jahr 2003 findet in Genf die nächste ITU-Weltfunkkonferenz (WRC-2003) statt. Die ITU (Internationale Fernmeldeunion) ist eine Sonderorganisation der UNO und auf globaler Ebene für Telekommunikationsfragen zuständig. Die Reg TP beteiligt sich an der Vorbereitung der WRC-2003 und ist in den relevanten internationalen Vorbereitungsgremien tätig. Besonders hervorzuheben bei den Vorbereitungsarbeiten im Jahr 2002 sind die Themen „WLAN“ und „Identifizierung von Spektrum für Funkanwendungen in den Bereichen öffentliche Sicherheit und Katastrophenschutz (PPDR)“. Das Thema WLAN wird bei der WRC-2003 unter dem Aspekt einer weltweiten Harmonisierung der Frequenznutzungsmöglichkeiten behandelt. Ziel ist, die im Rahmen der CEPT in Europa gefundene 5-GHz-Lösung durch geeignete Festlegungen in den "Radio Regulations" auf die globale Ebene zu übertragen.

Das Thema einer weltweiten Harmonisierung von Frequenzen für PPDR (Public Protection and Disaster Relief) hat mit der intensivierten internationalen Zusammenarbeit von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben eine besondere Bedeutung

erhalten. Für sog. „schmalbandige“ Frequenznutzungen wird versucht, auf der WRC 2003 die europäische Lösung (Frequenzen bei 400 MHz) auch für Länder außerhalb Europas zu forcieren. Für weitbandige und breitbandige Funkanwendungen mit hohen Datenraten (z. B. Videoübertragung) werden voraussichtlich weitere Untersuchungen bis zur WRC-2007 erforderlich werden, bevor auf weltweiter Ebene geeignete Frequenzen identifiziert und bereitgestellt werden können.

ITU-Planungskonferenz für einen digitalen VHF/UHF-Rundfunkplan

In den Jahren 2004 und 2005 wird eine zweistufige ITU-Planungskonferenz zur Erstellung eines digitalen Rundfunkplans in den VHF- und UHF-Frequenzbändern stattfinden. Diese ITU-Planungstagung soll u. a. das für den analogen Fernseh Rundfunkdienst der Europäischen Rundfunkzone gültige Abkommen Stockholm 1961 (ST 61) revidieren und durch ein neues Abkommen zugunsten von DVB-T (terrestrischer digitaler Fernseh Rundfunkdienst) und T-DAB (terrestrischer digitaler Tonrundfunkdienst) ersetzen.

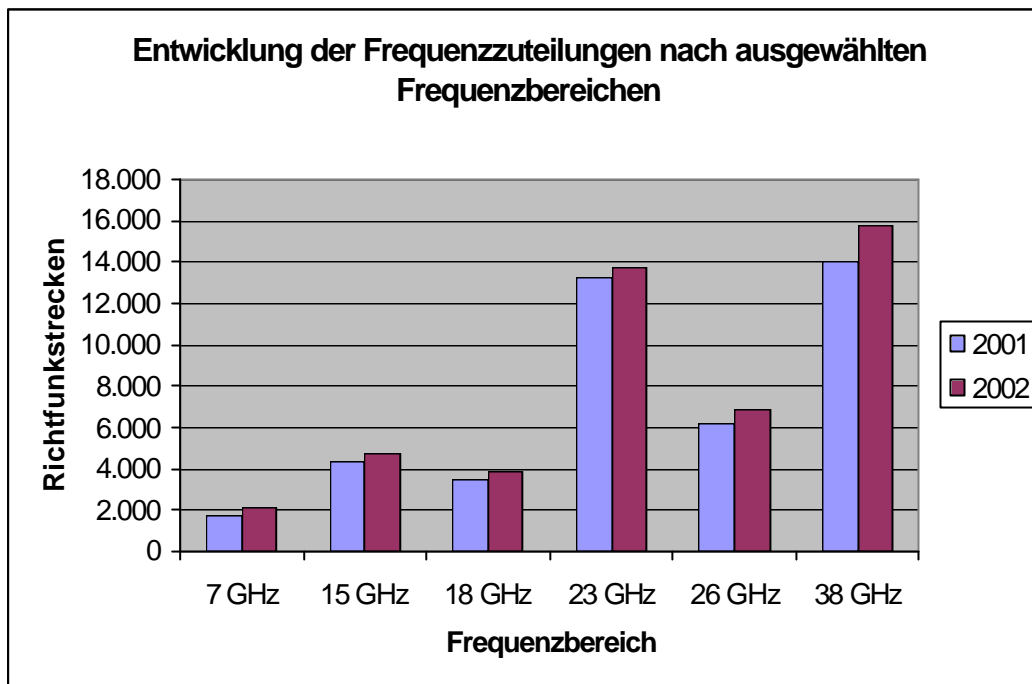
Im VHF-Bereich wird der digitale Rundfunkplan sowohl DVB-T als auch T-DAB beinhalten, im UHF-Bereich ausschließlich DVB-T vorbehalten bleiben. Das neue Abkommen wird die Europäische Rundfunkzone, die Afrikanische Rundfunkzone und einige angrenzende asiatische Länder einschließen. Die Reg TP leistet bei der Vorbereitung der Rundfunkkonferenz auf nationaler Ebene (Nationale Gruppe zur Vorbereitung der Revision des Abkommens ST 61) und auf internationaler Ebene in den entscheidenden Gremien der CEPT und der ITU erhebliche Beiträge und nimmt in diesen Gremien im langfristigen Interesse Deutschlands und Europas für die Digitalisierung des Rundfunks wesentliche Verantwortlichkeiten wahr.

Die Arbeit der Reg TP konzentriert sich schwerpunktmäßig auf die Entwicklung der planungstechnischen Basis und Definition der technischen Parameter und Verfahren, die frequenztechnische Untersuchungen und die Entwicklung technischer und administrativer Verfahren für den Planungs- und Koordinierungsprozess CEPT-Planungstagung für digitalen Tonrundfunk bei 1,5 GHz. Im Juni 2002 fand in den Niederlanden eine T-DAB-Planungstagung der CEPT statt, auf der ein neuer Frequenzplan der CEPT-Länder für flächendeckende T-DAB-Frequenzblockverteilungen im 1,5 GHz-Bereich erstellt wurde. Die Ergebnisse dieser Planungstagung waren für Deutschland bei der Komplexität und Schwierigkeit der Materie sehr erfolgreich. Die Vorbereitung und Durchführung dieser Planungstagung auf nationaler und internationaler Ebene lag auch hier maßgeblich in den Händen der Reg TP.

Frequenzzuteilungen / Punkt-zu-Punkt Richtfunk

Die Anzahl der eingereichten Anträge auf Frequenzzuteilung hat sich auch im Jahr 2002 auf unvermindert hohem Niveau bewegt. Ausschlaggebend hierfür waren die Anstrengungen der Unternehmen, Telekommunikationsdienstleistungen zu konsolidieren und zu erweitern sowie Maßnahmen im Infrastrukturbereich der im Aufbau befindlichen UMTS/IMT-2000 Mobilfunknetze durchzuführen. Daraus ergibt sich ein nach wie vor hoher Frequenzbedarf für Punkt-zu-Punkt Richtfunkverbindungen. Die insgesamt verfügbare Übertragungskapazität in den Richtfunknetzen hat sich im Jahr 2002 weiter erhöht. Ende 2002 wurden in Deutschland 49.376 Richtfunkstrecken betrieben. Für 7.107 der betriebenen Richtfunkstrecken erfolgte im Jahr 2002 eine Frequenzzuteilung.

Folgende Frequenzbereiche waren vorrangig gefragt:



	Gesamtbestand	Neuzuteilungen in 2002
7-GHz-Bereich	2.057	332
15-GHz-Bereich	4.768	397
18-GHz-Bereich	3.884	470
23-GHz-Bereich	13.723	1.082
26-GHz-Bereich	6.877	1.032
38-GHz-Bereich	15.763	1.693

Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunk für Übertragungswege im Infrastrukturbereich von Telekommunikationsnetzen

Für eine Realisierung von Infrastrukturübertragungswegen in Telekommunikationsnetzen durch PMP-Richtfunkanlagen stehen Frequenzen in einem Teil des 26-GHz-Bereichs bereit. Die Frequenzen können z. B. für die Verbindung von Basisstationen des Mobilfunks mit übergeordneten Netzelementen genutzt werden. Wegen des nur sehr begrenzt verfügbaren Spektrums stehen diese Frequenzen nicht zur Realisierung von Teilnehmeranschlüssen zur Verfügung. Die Frequenzzuteilungen gelten für einen bestimmten Einsatzbereich, in dem die Frequenz durch beliebig viele Funkanlagen genutzt werden darf. Die geplante Inbetriebnahme der PMP-Richtfunkanlagen ist anzuzeigen. Rund 100 neue Frequenzzuteilungen und über 600 Inbetriebnahmeanzeigen für bereits bestehende Zuteilungen sind 2002 bearbeitet worden.

Punkt-zu-Mehrpunkt Richtfunk für Übertragungswege im Infrastrukturbereich der UMTS/IMT-2000 Mobilfunknetze

Für den Betrieb der UMTS-Mobilfunknetze sind in erheblicher Anzahl Übertragungswege zur Verbindung der Funkzellen und Netzknoten erforderlich. Diese Übertragungswege können mittels Richtfunk in den auch von anderen Bedarfsträgern genutzten Richtfunkfrequenzbereichen zwischen 7 und 38 GHz bzw. durch PMP-Richtfunkanlagen

im 26-GHz-Bereich realisiert werden. Wegen des erwarteten großen Bedarfs steht darüber hinaus ein Teil des 28-GHz-Bereichs ausschließlich für eine Nutzung durch Richtfunk in UMTS-Netzen bereit. Die Frequenzen werden auch für diese Anwendung gebietsbezogen, d. h. für einen bestimmten Einsatzbereich, zugeteilt. Die Zuteilungen berechtigen zum Einsatz von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen und Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen. Durch die Art der Zuteilung können die Lizenznehmer schnell und sehr flexibel die notwendigen Übertragungswege entsprechend dem UMTS-Netzausbau einrichten. Die ersten Zuteilungen sind erfolgt.

Internationale Frequenzkoordinierung im Richtfunk

Die Sicherstellung einer effizienten Frequenznutzung in Grenzgebieten zu den Nachbarländern der Bundesrepublik erfordert die Koordinierung dieser Frequenznutzungen mit diesen Ländern. Im Jahr 2002 wurden 7.394 Koordinierungsverfahren für deutsche Frequenznutzungen in Grenzgebieten durchgeführt. Zu 3.371 Koordinierungsersuchen der Nachbarländer war im gleichen Zeitraum eine Stellungnahme abzugeben. In 85 Fällen waren die Sende- und Empfangsfrequenzen von Erdfunkstellen im festen Funkdienst über Satelliten zu koordinieren. Den Koordinierungsersuchen der Betreiber im In- und Ausland konnte zugestimmt werden, nachdem die aktive und passive Verträglichkeit dieser Frequenznutzungen mit denen durch die in gleichen Frequenzbereichen betriebenen Richtfunkübertragungswegen festgestellt war. Zur Vereinfachung der Koordinierungsverfahren für Frequenznutzungen in Grenzgebieten wurden weitere Präferenzfrequenzabstimmungen, insbesondere für Einzelfrequenzen aus den Frequenzbereichen 3,5 GHz, 26 GHz und 28 GHz, mit den Nachbarländern durchgeführt.

Schutz von Richtfunkübertragungswegen

Die Frage des Schutzes von Richtfunkübertragungswegen im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauwerken gewinnt zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2002 waren hierzu ca. 400 Amtshilfe- und Auskunftersuchen zu bearbeiten. Von diesen Ersuchen erfolgten ca. 80 Prozent aufgrund der geplanten Errichtung von Windkraftanlagen zur Gewinnung alternativer Energie während ca. 20 Prozent zur vorbeugenden Vermeidung von Kollisionen zwischen Funkanlagen im Bereich der Mobilfunknetze und den verschiedensten Hochbauvorhaben eingereicht wurden.

Zuteilung von Frequenznutzungen für Erdfunkstellen

Den Anforderungen des Marktes entsprechend hat die Reg TP im Zuge einer weiteren Vereinfachung der Verwaltungsabläufe Frequenzen für „Very Small Aperture Terminals“ (VSAT) mit Verfügung 3/2002 (Amtsblatt Nr. 3/2002 vom 20. Februar 2002) allgemein zugeteilt. Damit wird der Einsatz von kleinen satellitengestützten Sende- und Empfangsterminals in Deutschland weiter vereinfacht. In der Regel können jetzt einzelne VSAT-Terminals, aber auch rückkanalfähige Satellitenterminals für den schnellen Internetzugang betrieben werden, ohne dass zuvor eine Frequenzzuteilung für die Funkstelle beantragt werden muss.

Die neue Allgemeinzuteilung betrifft ausschließlich VSAT-Terminals mit Sendefrequenzen im Bereich 14,0 - 14,25 GHz (Empfangsbereiche 10,7 - 11,7 GHz sowie 12,5 - 12,75 GHz). Sie erstreckt sich auf solche Satellitenterminals ("Erdfunkstellen"), die mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von höchstens 50 dBW, einer max. Senderausgangsleistung von 2 Watt und nur unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes senden können. Darüber hinaus ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luftfahrzeug-Bordelektronik durch Aussendungen der VSAT-Terminals beim Sendebetrieb ein Mindestabstand von 500 Metern zu Flughäfen einzuhalten.

Die Allgemeinzuteilung basiert auf einer Entscheidung des Europäischen Funkausschusses ERC (jetzt ECC). Die Bundesrepublik gehört zu den ersten Ländern in Europa, die diese Entscheidung in nationales Recht umgesetzt haben. Mit der Inkraftsetzung der Allgemeinzuteilung wurde der bisherige Bestand an einzelezugeteilten Erdfunkstellen um über 90 Prozent auf ca. 900 Anlagen reduziert. Reine Satellitenempfangsanlagen bedurften schon bisher keiner Einzelzuteilung.

Im Jahr 2002 wurden von der Reg TP außerdem für die nicht durch die Allgemeinzuteilung erfassten Satellitenanwendungen 196 Sende-Erdfunkstellen zugeteilt. Hierbei handelt es sich um größere Stationen im Rahmen von Punkt-zu-Punkt-Übertragungen (z. B. zur Durchleitung von Internetverkehr und für Übertragungswege in Krisengebiete) und zur Einspeisung für eine flächendeckende Verteilung (z. B. für TV-Programme), aber auch um transportable SNG- (Satellite News Gathering) Anlagen für Reportagezwecke. Vor der Zuteilung musste für 68 Anlagen (318 Einzelfrequenzen) eine Koordinierung mit Richtfunkssystemen in gemeinsam genutzten Frequenzbereichen durchgeführt werden.

Internationale Koordinierung von Satellitensystemen

Im Rahmen der von der Reg TP durchzuführenden internationalen Koordinierung von deutschen Satellitensystemen wurden im Jahr 2002 bei der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) in Genf vier Veröffentlichungen für bestehende und drei neue deutsche Satellitennetzanmeldungen eingereicht, auf die 35 Kommentare ausländischer Verwaltungen erfolgten. Der Gesamtbestand deutscher Satellitennetzanmeldungen bei der ITU umfasst 35 geostationäre und 13 umlaufende Satellitensysteme. Zum Schutz deutscher Anmeldungen (und terrestrischer Funkdienste) erfolgten 132 Einsprüche gegen ausländische Satellitensystemveröffentlichungen in den Rundschreiben der ITU.

Rundfunk-Frequenzzuteilungen

Im Bereich des Rundfunks erfolgten im Jahr 2002:

384 Frequenzzuteilungen für UKW, 75 Frequenzzuteilungen für TV,
106 Frequenzzuteilungen für KW, 13 Frequenzzuteilungen für MW,
13 Frequenzzuteilungen für T-DAB und 70 Frequenzzuteilungen für DVB-T.

Digitaler Terrestrischer Hörfunk (T-DAB)

Bereits im Jahr 1999 haben die Reg TP und die Landesmedienanstalten den Übergang zum Regelbetrieb von T-DAB eingeleitet. Bisher wurden für die Bundesländer Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein jeweils eine Frequenzzuteilung und für Bremen eine Frequenzzuteilung für den T-DAB-Regelbetrieb ausgestellt. Insgesamt wurden bis Dezember 2002 für den T-DAB-Regelbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland 1.264 Frequenzzuteilungen erteilt.

Digitales Terrestrisches Fernsehen (DVB-T)

Am 31. Oktober 2002 wurde in Berlin/Brandenburg auf zwei Frequenzen und mit acht Programmen der Regelbetrieb für DVB-T aufgenommen. Die Entwicklung des Übergangs zur ausschließlichen digitalen terrestrischen Fernsehverbreitung in der Region Berlin/Brandenburg wird mit Spannung verfolgt, zumal hier bis August 2003 die analoge TV-Verbreitung abgeschaltet werden soll.

Von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) wird im Wesentlichen auf deutsche Initiative hin eine zweistufige regionale Funkkonferenz für die Region I (Europa,

Russland, Afrika, Vorderer Orient) vorbereitet. Mit dieser Konferenz soll der derzeitige Wellenplan für analogen Rundfunk in den dem Rundfunkdienst zugewiesenen Frequenzbändern III und IV/V abgelöst und ein Wellenplan für ein rein digitales Szenario erstellt werden. Auf dessen Grundlage kann dann der bundesweite Umstieg bis spätestens Ende 2010 erfolgen.

Die Reg TP hat mit der Entscheidung vom 20. März 2002 Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für DVB-T festgelegt. Anlässlich der Anmeldung des bundesweiten Versorgungsbedarfs der Bundesländer wird nunmehr auf Grundlage dieser Entscheidung das Frequenzzuteilungsverfahren für die Länder der Bundesrepublik Deutschland eröffnet.

Mobilfunk-Frequenzen

Im Jahr 2002 wurden 9.900 Vorgänge (z. B. Neuzuteilungen, Änderungen, Aufhebungen und Verzichte) im Bereich Betriebsfunk bearbeitet, davon 2.800 Neuzuteilungen. Betriebsfunknetze dienen der innerbetrieblichen Kommunikation im industriell/gewerblichen Bereich, im Bereich der Verwaltung oder der inneren Sicherheit. Weitere Vorgänge lagen im Bereich Daten- und Fernwirkfunk, z. B. Fernsteuerung von Maschinen, Datenfernabfragen, Verkehrsleitsysteme, Alarmanlagen, davon 550 Neuzuteilungen. 7.900 Vorgänge, davon 7.800 Neuzuteilungen, betrafen die Funkanlagen zur Fernsteuerung von Modellen. 3.100 Vorgänge mit 1.900 Neuzuteilungen wurden aus dem Bereich des übrigen nichtöffentlichen Mobilfunks, wie z. B. des Personenrundfunks und des Durchsagefunks, bearbeitet.

Frequenzkoordinierung in den Mobilfunk-Frequenzbereichen im Grenzgebiet

Die Koordinierung von Frequenznutzungen ist zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen unerlässlich. Dazu gehört als ein wesentlicher Bestandteil die Koordinierung mit Frequenznutzungen im Ausland. Da eine paritätische Aufteilung der Nutzungsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Ländern im Grenzgebiet angestrebt wird, ergeben sich damit grundsätzlich Einschränkungen für Frequenznutzungen im Grenzgebiet. Diese grundsätzlichen Nutzungseinschränkungen im Grenzgebiet gelten auch für die UMTS/IMT-2000-Frequenzbereiche. Die Basis für die Frequenzkoordinierung in Grenzgebieten für die UMTS/IMT-2000-Frequenzbereiche wurde im europäischen Rahmen in einer Empfehlung der CEPT erarbeitet. Aufbauend auf dieser Empfehlung und unter Berücksichtigung der Gestaltungsmöglichkeiten dieser Empfehlung (z. B. hinsichtlich der erlaubten Störfeldstärken und deren Berechnungsmethoden) erfolgt die verbindliche Festlegung der Parameter und Prozeduren in bilateralen bzw. multilateralen Vereinbarungen mit unseren Nachbarländern. Nach mehreren bilateralen und multilateralen Verhandlungen zwischen Vertretern der Reg TP und entsprechender Behörden in unseren Nachbarländern konnte die Reg TP Vereinbarungen über die Frequenzkoordinierung im Grenzgebiet in den UMTS/IMT-2000-Frequenzbereichen mit allen Nachbarländern Ende Mai 2002 abschließen. In den UMTS/IMT-2000-Lizenzen wurde in den Frequenznutzungsbestimmungen ganz allgemein auf die Frequenzkoordinierung für Funkstellen im Grenzgebiet und möglichen Nutzungseinschränkungen hingewiesen. Mit Abschluss der Koordinierungsvereinbarungen mit unseren Nachbarländern sind nunmehr die Nutzungsmöglichkeiten für UMTS/IMT-2000 im Grenzgebiet zu unseren Nachbarländern klar definiert. Hierdurch wird den UMTS/IMT-2000-Lizenznehmern die nötige Planungssicherheit gegeben.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2002 von der Reg TP auch für andere Frequenzbereiche des Mobilfunks Koordinierungsvereinbarungen mit den Nachbarländern überarbeitet bzw. neue erstellt.

Einige Beispiele sind im Folgenden aufgeführt:

- Für den Frequenzbereich 876 - 880 / 921 - 925 MHz (dieser Bereich ist vorgesehen für zukünftige Frequenznutzungen öffentlicher Eisenbahnen in GSM-R-Technik) wurde mit Polen und der Tschechischen Republik eine Koordinierungsvereinbarung über die Präferenzfrequenz-Aufteilung im Grenzgebiet unterzeichnet.
- Für zukünftige digitale Frequenznutzungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (z. B. Polizei) ist der Frequenzbereich 380 - 385 / 390 - 395 MHz vorgesehen. Mit der Unterzeichnung einer Koordinierungsvereinbarung mit Polen und der Tschechischen Republik ist nun mit allen Nachbarländern eine Regelung über die Nutzungsmöglichkeiten im Grenzgebiet für diesen Frequenzbereich erarbeitet.
- Des Weiteren wurde die Überarbeitung bestehender Koordinierungsvereinbarungen in den Frequenzbereichen 146 -174 MHz, 410 - 430 MHz und 440 - 470 (z. B. genutzt durch Betriebs- und Bündelfunk) mit verschiedenen Nachbarländern begonnen bzw. für Teilbereiche bereits abgeschlossen.

Da die Frequenzbereiche zwischen 29 MHz und 470 eine wesentlich geringere Harmonisierung im Hinblick auf die Frequenznutzungen des Mobilfunks in den verschiedenen europäischen Ländern aufweisen, ergeben sich in diesen Frequenzbereichen teilweise stärkere Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten in den Grenzgebieten. Um Frequenzen für deutsche Nutzer im Grenzgebiet verfügbar zu machen, muss in vielen Fällen erst eine Anfrage an mindestens eine benachbarte Verwaltung gerichtet werden; dies gilt entsprechend für Frequenznutzungen der Nachbarländer in deren Grenzgebieten. Zweck solcher Anfragen ist es, die störungsfreie Nutzung der Funkstellen im Grenzgebiet sicherzustellen. Im Jahr 2002 wurden etwa 3.600 Koordinierungen für deutsche und etwa 2.500 für ausländische Funkstellen durchgeführt.

WLAN (Wireless Local Area Networks) bei 5 GHz

Am 13. November 2002 hat die Reg TP in ihrem Amtsblatt Frequenzen für WLAN-Funkanwendungen im 5 GHz-Bereich allgemein zugeteilt. Damit hat die Reg TP die rechtlichen, technischen und betrieblichen Voraussetzungen für deren Nutzung in Deutschland geschaffen. Die neuen Frequenzen können seit diesem Zeitpunkt im Rahmen der Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von jedermann gebührenfrei genutzt werden. Neben dem z. Zt. für vergleichbare Zwecke genutzten Band im 2,4 GHz-Bereich, das noch von zahlreichen anderen Nutzern beansprucht wird, steht somit zusätzliches Spektrum für die drahtlose Datenübertragung mit sehr hohen Übertragungsraten (54 MBit/s gegenüber 11 MBit/s im 2,4 GHz-Bereich) zur Verfügung. Dieses neue Spektrum für WLAN-Anwendungen soll der mobilen Datenkommunikation in Deutschland einen weiteren Innovationsschub geben. Die Allgemeinzuteilung von 455 MHz Bandbreite im 5 GHz-Bereich stellt sicher, dass keine zusätzliche Kostenbelastung für die Inanspruchnahme dieses Spektrums entsteht und Störungen in diesem Spektrumsbereich vermieden werden können. Mit dieser innovativen Technologie sind unterschiedlichste Anwendungen möglich. Insbesondere kann damit der drahtlose Zugang zum Internet an sog. „Hot-spots“, wie Flughäfen, Bahnhöfen, Hotels, Cafes, Einkaufszentren etc. realisiert werden. Darüber hinaus werden durch die Möglichkeit des Datenaustauschs mit hohen Übertragungsraten, z. B. zwischen verschiedenen

Gebäuden von Hochschulen, Krankenhäusern oder Firmenkomplexen vielfältige Nutzungsmöglichkeiten erschlossen und damit der zunehmenden Bedeutung des stetig wachsenden Datenkommunikationsbedarfs in Unternehmen, Wissenschaft und Verwaltung Rechnung getragen.

Die Bestimmungen der Allgemeinzuteilung, die zur Gewährleistung einer effizienten Nutzung der begrenzten Ressource Funkfrequenzen sowie eines funktionsfähigen und störungsfreien Funkverkehrs unabdingbar sind, werden auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt. Neben den für eine funkverträgliche Nutzung des Spektrums unerlässlichen Grenzwerten für die maximale Strahlungsleistung und der Festlegung eines Kanalarasters werden zur Vermeidung von Störungen bei anderen Funkanwendungen und Beeinträchtigungen der WLAN-Funkanwendungen untereinander eine automatische Leistungsregelung (TPC) und ein dynamisches Frequenzwahlverfahren (DFS) gefordert. Ein bestimmter technischer Standard wird nicht verbindlich vorgeschrieben. Vielmehr erfolgte eine weitgehend technikneutrale Ausgestaltung der Frequenznutzungsbestimmungen. Diese Technologieneutralität soll es den Herstellern ermöglichen, flexible und innovative Lösungen im Markt zu platzieren und somit eine hohe Akzeptanz beim Verbraucher zu erzielen.

Frequenz-Kurzzeituteilungen

Kurzzeituteilungen erteilt die Reg TP im Rahmen von Sport- und Kulturveranstaltungen, Staatsbesuchen und sonstigen Medienereignissen. Hierbei handelt es sich häufig um ausländische Bedarfsträger, die Frequenzen oft nur wenige Stunden oder Tage nutzen wollen. Diese Nutzer benötigen häufig Frequenzen, die in Deutschland für andere Zwecke vorgesehen sind. In diesen Fällen ist zu prüfen, ob dennoch ein kurzzeitiger Betrieb möglich ist, ohne andere Nutzer zu beeinträchtigen.

Im Jahr 2002 wurden für 159 Veranstaltungen und Anlässe mit ausländischen Bedarfsträgern folgende Kurzzeituteilungen erteilt:

	Kurzzeitfrequenzuteilungen 2002			
Staatsbesuche	80	Zuteilungen mit	200	Frequenzen
Motorsportveranstaltungen (ohne Formel 1)	198	Zuteilungen mit	1.576	Frequenzen
Grand Prix Formel 1	119	Zuteilungen mit	1.286	Frequenzen
Sonstige Veranstaltungen	365	Zuteilungen mit	2.622	Frequenzen
Summe:	762	Zuteilungen mit	5.684	Frequenzen

Stichprobenartig wurde bei 24 Veranstaltungen die Einhaltung der Frequenzuteilungen überprüft. Hierbei wurden bei zwölf Veranstaltungen Beanstandungen mit 43 Mängeln festgestellt. In sechs Fällen musste ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.

Versuchsfunk

Im Jahr 2002 wurden ca. 750 Vorgänge, darunter 150 Neuanträge aus dem Bereich Versuchsfunk bearbeitet. Schwerpunktthemen waren dabei Entwicklungsarbeiten für

Mobilfunksysteme der 3. Generation (UMTS/IMT 2000) durch Systemhersteller, sowie WLAN bei 5 GHz. Schwerpunkte bei Neuzuteilungen waren:

Entwicklungsarbeiten für UMTS/IMT 2000,
 Netzaufbau- und Entwicklungsarbeiten im digitalen Bündelfunk,
 Funkanlagen kleiner Leistung (SRD, Bluetooth),
 WLAN bei 5 GHz mit
 Funktionstests,
 Ausbreitungsbedingungen und
 Kapazitätstests (Datenmengen).

Technische Regulierung Telekommunikation

Mit Begriffen wie Informationsgesellschaft, Konvergenz und Multimedia ist nur grob umrissen, welcher Umbruch sich - weitgehend technisch induziert - zwischen Massen- und Individualkommunikation vollzieht. Die Technische Regulierung sieht sich dabei einem Paradox gegenüber. Zuarbeiten zu Verfahren der Beschlusskammern der Reg TP zeigen, dass Auswahl und Einsatz von Technologien und Systemen erheblichen Einfluss auf die wettbewerbliche Bewertung haben kann. Hieraus ist abzuleiten, dass es also nicht zur Abschaffung der technischen Regulierung, sondern zu einem Rückzug dieser Rechtsmaterie auf ihren spezifischen telekommunikationsrechtlichen Kern kommt.

Hierbei ist der Konvergenz der Netze und insbesondere der Technologie der Paketvermittlung (wie z. B. Internet Protokoll (IP)) besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch diese neuen Möglichkeiten wird eine Verschmelzung der verschiedensten Anwendungen vorangetrieben, (wie z. B. Sprach- oder TV-Übertragung über IP) so dass der Zugang zu Diensten und Anwendungen nicht mehr originär von der Wahl des Netzanschlusses abhängen muss. Einerseits werden die „neuen“ technischen Möglichkeiten und Realitäten meist nur sehr vage bestimmt, wird kaum zwischen Technik und Anwendung unterschieden. Die Herausbildung eines Mediums ist jedoch nicht nur technisch, sondern auch ökonomisch und sozial ein höchst komplexer Prozess - der gleichwohl, politischen Entscheidungen nicht verschlossen bleibt.

Die Schwerpunkte bei der Mitarbeit von Angehörigen der Reg TP in nationalen und internationalen Gremien der Standardisierung liegen z. Zt. insbesondere in den Bereichen Analyse und Auswirkungen der neuen EU-Richtlinien, Konvergenz der Medien, Software Defined Radio, Satellitenfunk, Nutzung der Koaxialkabelnetze für Telefon- und Datenübertragung zu interaktiven Netzen, Funkverträglichkeit, Sicherheit in der Telekommunikation, Beleihung von benannten Stellen, Marktbeobachtung, Verbraucherschutz und Qualitätssicherung.

Experten der Reg TP sind in nationalen und internationalen Gruppen involviert. Unter Wahrung der deutschen Regulierungsvorgaben begleiten und erarbeiten die Mitarbeiter der Reg TP Normen und Standards in Arbeitsgruppen von z. B. der Kommission der Europäischen Union, ITU (Internationale Fernmelde Union), CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation), ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen), ISO/IEC (Internationale Standardisierungsorganisation), IMO (Internationale Maritime Organisation) und ICAO (Internationale Zivile Luftfahrt Organisation) und stellen den freien Interessenausgleich sicher.

Mitarbeiter der Reg TP waren im Berichtszeitraum vertreten in

31 Projektteams bzw. Arbeitsgruppen des Europäischen Funkausschusses (ERC) der CEPT

und dem Europäischen Komitee für Regulierung in der Telekommunikation (ECTRA),

52 Gremien des Funksektors der ITU,

17 Gremien des Telekommunikations-Standardisierungssektors der ITU,

5 sonstige ITU-Gremien

(z. B. Telecommunications Standards Advisory Group (TSAG)),

65 Gremien bei ETSI, inklusive Board und 3GPP,

20 internationalen Tagungen

(z. B. Ausschuss (EU) für Konformitätsbewertung von TK-Geräten und Marktüberwachung (TCAM), Workshops der EU),

100 nationalen Tagungen (z. B. Powerline, Funkverträglichkeit).

Bei der Reg TP fanden 35 internationale Tagungen statt, die von Teilnehmern aus insgesamt 52 Ländern besucht wurden.

Sicherheit in der Kommunikation, Netzintegrität, Kommunikation in Notfällen

Auch ausgelöst durch die Ereignisse am 11. September 2001 aber auch durch Naturkatastrophen wie z. B. das Hochwasser an der Elbe und die starke Zunahme von Viren und anderen Angriffen im Internet, war das Jahr 2002 in der Standardisierung und in der Technischen Regulierung durch zahlreiche Veranstaltungen und neue Normungsvorhaben zu den Themen Sicherheit in der Telekommunikation und Sicherheit durch Telekommunikation geprägt.

Das neue EU-Richtlinienpaket fordert die EU-Mitgliedstaaten auf dafür zu sorgen, dass bei Notrufen Standortinformationen des Anrufers an die Notrufabfrageplätze übertragen werden. Mit fortschreitender Deregulierung und Liberalisierung des TK-Marktes zeigen sich erste Schwächen in der Integrität der TK-Netze, da die zahlreichen Netzzusammenschaltungen mit unterschiedlichen Technologien zu Instabilitäten und deutlichen Qualitätsproblemen führen können. Analysen und Studien haben aufgezeigt, dass es keine, der heutigen Situation angepasste Risikoanalysen, Anforderungskataloge, Regelungen und Normen / Standards gibt. Die Normungsinstitute wie z. B. ETSI und die ITU aber auch die NATO und die EU-Kommission sind z. Zt. dabei, im Rahmen von Workshops, Seminaren und speziellen Arbeitsgruppen dies nachzuholen. Angehörige der Reg TP sind an diesen Arbeiten maßgeblich beteiligt. In der ITU konnte die Empfehlung für ein internationales Vorrangsystem in TK-Netzen erfolgreich eingebracht und verabschiedet werden, die Umsetzung in die Technischen Empfehlungen (Protokolle) dauern noch an und werden durch die Übernahme des Vorsitzes einer Arbeitsgruppe abgesichert. An einer entsprechenden Empfehlung für die Multimediabereiche (Internet) ist die Reg TP ebenfalls maßgeblich beteiligt (<http://www.itu.int/ITU-T/studygroups/com17/cssecurity.htm>; <http://www.itu.int/ITU-T/worksem/ets/index.html>).

Das europäische Normierungsinstitut ETSI hat sich – international abgestimmt - der Thematik „Notfallkommunikation“ (Emergency Telecommunications, EMTEL) angenommen. Hier werden die Anforderungen für die Kommunikation der Bürger mit den Verwaltungen / Organisationen (z. B. Notrufe), der Verwaltungen / Organisationen untereinander (z. B. neues BOS-System), der Verwaltungen / Organisationen mit den Bürgern (z. B. Warndienste) zusammengetragen und anschließend in „Technische Empfehlungen und Normen“ umgesetzt.

Die EU hat sich der Thematik „Integrität der Netze“ und „permanente Verfügbarkeit“ angenommen. Die unerwarteten Insolvenzen großer Netzbetreiber und erfolgreiche Hacker-Angriffe auf Netzkomponenten des Internets haben in einigen Mitgliedstaaten zu erheblichen Kommunikationsproblemen geführt. Die Kommission schlug daher wegen der weitreichenden Konsequenzen vor, den Bereich der „TK-Sicherheit“ aus der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Säule 3 des EU-Vertrags) in die Zuständigkeit des Gemeinschaftsrechts (Säule 1) zu überführen, um geeignete Richtlinien und Empfehlungen zur Gefahrenabwehr herausgeben zu können. Vertreter der Reg TP sind an diesem Prozess beteiligt.

Schnittstellenbeschreibungen (SSB)

Die Erarbeitung der Schnittstellenbeschreibungen für Funk-Schnittstellen durch die Reg TP ist ein schwieriges Thema. In diesem Jahr konnten insgesamt 25 Schnittstellenbeschreibungen an das BMWA gegeben werden. Grundlage der SSB sind ETSI-Normen, ITU-Empfehlungen oder MOPs der European Telecommunications Union (EUROCAE).

Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG)

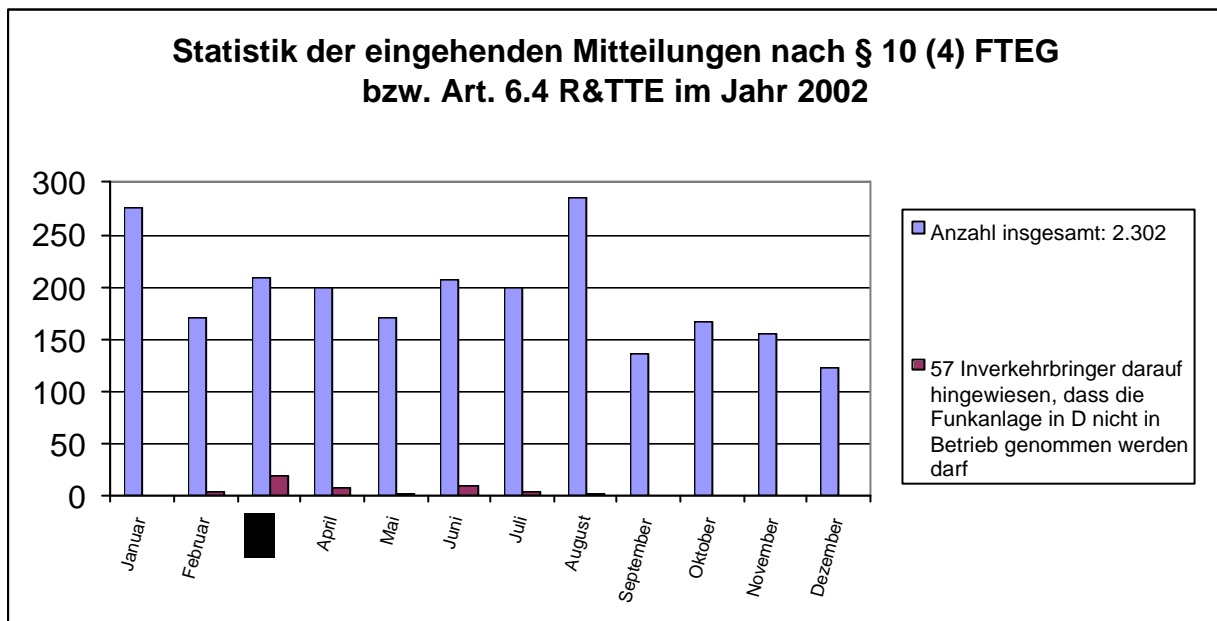
Das Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) trat am 8. Februar 2001 in Kraft. Es stellt die Umsetzung der Richtlinie 1999/5/EG des europäischen Parlaments und des Rats über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (RTTE-Richtlinie) in nationales Recht dar. Mit dem FTEG erfolgte für die Hersteller von Telekommunikationsendeinrichtungen und Funkanlagen eine wesentliche Liberalisierung des Marktzugangs. Das früher erforderliche und mitunter sowohl zeitaufwändige als auch kosten-trächtige behördliche Zulassungsverfahren wurde durch ein System der Konformitätsbewertung durch den Hersteller mit anschließender Konformitätserklärung abgelöst. Die ersten Erfahrungen mit diesem Gesetz sind positiv. Eine wesentlich schnellere Markteinführung von neuen Produkten wurde möglich.

Durch das neue Verfahren für das Inverkehrbringen von Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen treten nach wie vor eine Vielzahl von Fragen zur Anwendung des FTEG auf. Deshalb wurden zur Information der interessierten Öffentlichkeit zu häufig gestellten Fragen Erläuterungen zur Anwendung des Gesetzes auf der Homepage der Reg TP im Internet bereitgestellt. Bis zu 400 Kontaktaufnahmen monatlich zu dieser Seite zeugen von einem großen Interesse der Öffentlichkeit an diesen Informationen. Für weitere Fragen zur Anwendung des FTEG wurde speziell die E-Mailadresse FTEG@regtp.de bereitgestellt. Mehr als 100 Anfragen im Zusammenhang mit der Anwendung des FTEG konnten im vergangenen Jahr kurzfristig beantwortet werden. Die bei der Anwendung der RTTE-Richtlinie gesammelten Erfahrungen wurden in den von der Europäischen Kommission eingerichteten Ausschuss für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (Telecommunication Conformity Assessment and Market Surveillance Committee - TCAM) eingebracht.

Auftretende Probleme bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie konnten mit den europäischen Partnern insbesondere durch eine aktive Mitarbeit in der ADCO Gruppe der Mitgliedstaaten zu dieser Richtlinie (Administrative Co-operation Group), die zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung und Interpretation der Richtlinie innerhalb der Gemeinschaft mit Unterstützung der Kommission eingerichtet wurde, gelöst werden.

Mitteilungen über das Inverkehrbringen von Funkanlagen, die auf nichtharmonisierten Frequenzen betrieben werden

Auf der Grundlage von § 10 (4) FTEG bzw. Artikel 6.4 der RTTE-Richtlinie haben die Hersteller oder Inverkehrbringer von Funkanlagen, die auf Frequenzen betrieben werden, deren Nutzung nicht gemeinschaftsweit harmonisiert ist, mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen der einzelstaatlichen Behörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für das Frequenzmanagement zuständig ist (in der Bundesrepublik Deutschland ist dies die Reg TP), von der Absicht des Inverkehrbringens in diesem Mitgliedstaat zu unterrichten. Mit der Bestätigung über den Erhalt einer solchen Mitteilung gibt die Reg TP Hinweise auf die Art der Frequenzzuteilung und auch auf Einschränkungen der Frequenznutzung in Deutschland. Die Mitteilungen dienen der Sicherstellung der effizienten Nutzung des Funkspektrums.



Die eingehende Zahl der Mitteilungen liegt z. Zt. im Schnitt bei 192 pro Monat. Das Muster des Mitteilungsformblatts in deutsch und englisch kann den Internetseiten der Reg TP entnommen werden (http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html).

Schnittstellen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen

Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze der Lizenzklassen 1 bis 4 nach TKG sind entsprechend den Forderungen von § 5 FTEG verpflichtet, genaue und angemessene technische Beschreibungen ihrer Netzzugangsschnittstellen bereitzustellen und zu veröffentlichen. Die Verpflichtung zur Offenlegung der Netzzugangsschnittstellen ist erfüllt, wenn der Reg TP die Bezugsmöglichkeit der Schnittstellenspezifikationen bzw. deren Fundstellen mitgeteilt werden, damit eine Veröffentlichung im Amtsblatt der Reg TP erfolgen kann.

Der Zweck der Offenlegung ist, den Entwurf von Telekommunikationsendeinrichtungen zu ermöglichen, die die Nutzung aller über die Schnittstelle erbrachten Dienste sicherstellen und alle Prüfungen in Bezug auf die für die jeweiligen Telekommunikationsendeinrichtung geltenden, schnittstellenrelevanten, grundlegenden Anforderungen durchführen zu können. Nach dem Inkrafttreten des FTEG am 8. Februar 2001 sind viele Netzbetreiber dieser ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung nachgekommen. Eine Zusammenstellung der bisher im Amtsblatt der Reg TP veröffentlichten Fundstellen ist

auf den Internetseiten der Reg TP http://www.regtp.de/tech_reg_tele/start/fs_06.html zu finden. Beispiele für Schnittstellenbeschreibungen sind zu finden unter http://portal.etsi.org/Portal_Common/home.asp.

TV-Kabelnetze

Die Arbeit der Reg TP konzentrierte sich in diesem Bereich auch auf die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit (Kabel-Funk-Problematik) und hierbei insbesondere der elektromagnetischen Verträglichkeit der Kabelnetze zu den sicherheitsrelevanten Funkdiensten. Vertreter der Reg TP haben in den verschiedensten Gremien, Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen intensiv mitgearbeitet bzw. die Moderation übernommen; als Beispiel sei hier die Arbeitsgruppe „EMV von TK-Anlagen“ genannt. In den zahlreich durchgeführten Sitzungen ging es schwerpunktmäßig um die Erarbeitung einer technischen Vorschrift über die wesentlichen Anforderungen an die zulässige Störaussendung aus TK-Netzen, die Erarbeitung eines Entwurfs für eine Vorschrift zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten und die Erarbeitung von Messvorschriften für das Messen von Störfeldern aus TV-Kabelnetzen.

Weiterhin wurden im Rahmen der von der Reg TP geleiteten Arbeitsgruppe „Rückkanäle“ eine Reihe von Messungen an Einrichtungen sicherheitsrelevanter Funkdienste (z. B. BOS Empfänger, Kurzwellen-Flugfunkempfänger, Bodenstationen für Flugfunkempfänger) durchgeführt. Dabei sollte untersucht werden, ob die Grenzwerte der Tabelle 1 in der Nutzungsbestimmung 30 (NB30) auch für Frequenzen unterhalb von 30 MHz für sicherheitsrelevante Funkdienste ausreichend sein könnten, sofern ein definiertes Umgebungsrauschen akzeptiert wird. Mit einer umfangreichen Messkampagne wurde die Schirmungsqualität von Koaxialkabeln geprüft. Sie umfasste mehr als 1.000 Messungen an fünf Koaxialkabeltypen. Als Fazit wurde u. a. festgestellt, dass auch doppelt geschirmtes „Baumarktkabel“ das notwendige Schirmungsmaß > 30 MHz ($a_S = 85$ dB für Klasse A-Material) und den gültigen längenbezogenen Kopplungswiderstand unterhalb von 30 MHz ($Z_t = 5$ mO/m) einhält.

Rekonfigurierbare Funksysteme/Software Defined Radio

Die technische Weiterentwicklung im Bereich Software Defined Radio (SDR) kommt gut voran. Die Einführung von Software Defined Radio könnte weitreichende Auswirkungen für die Regulierungsgrundsätze und Funktechnologie haben. SDR-Geräte haben das Potenzial, die Art und Weise zu verändern, in der Nutzer über herkömmliche Dienste miteinander kommunizieren. Sie können die effiziente Nutzung des Spektrums fördern. Aktuell wird diskutiert, in wie weit sich Software Defined Radio auf eine Reihe von Funktionen der Frequenzverwaltung bzw. -regulierung auswirken können, u. a. auf die Zuweisung und Zuteilung von Frequenzen sowie das Inverkehrbringen von Geräten und Lizenzierung. Um die Anwendung der R&TTE-Richtlinie auf ein SDR-Gerät zu untersuchen, wurde ein Unterausschuss im TCAM unter deutscher Leitung eingerichtet. Zielsetzung dieses Unterausschusses ist es, frühzeitig Maßnahmen zur Einführung von SDR, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben in Europa vorzuschlagen. Im Rahmen dieser Arbeiten wurde von dieser Gruppe ein Konsultationspapier zur Anfrage der Öffentlichkeit erarbeitet. Damit soll die Arbeit in der TCAM Gruppe unterstützt werden. Weiter hat die Reg TP begonnen, im SCOUT²⁰ Forschungsprojekt der Europäischen Kommission mit Partnern aus der Industrie mitzuarbeiten. Die Zielsetzung von SCOUT ist, Konzepte zu entwickeln, die es erlauben, ein unprogrammierbares mobiles Terminal für eine Vielzahl von verschiedenen Funkschnittstellen zu nutzen, indem es einmal vom Netz aus konfiguriert und gesteuert werden kann bzw. vom Nutzer selbst konfiguriert

20 *Smart user-Centric cOmmUnication environmenT

und eingestellt wird. Diese Konzepte sollen die Verhältnisse der Nutzer, Netzbetreiber und Regulierer untereinander berücksichtigen. Weiter soll der Ansatz des „ALL-IP mobile Networks“ auf die Unterstützung der umprogrammierbaren mobilen Terminals ausgedehnt werden, in dem das Systemkonzept daraufhin untersucht wird, wie die Netz- und Technologieanforderungen zur Unterstützung eines Nutzers in einem solchen Netz aussehen könnten. Die Ergebnisse von SCOUT sollen in relevanten Standardisierungsgremien, Industrieforen und Regulierungsgremien wie z. B. das Institute of Electrical and Electronic Engineers (IEEE), ITU, TCAM usw. eingebracht werden. Die Arbeit der Reg TP in diesem Projekt beschäftigt sich mit der Anwendung der R&TTE-Richtlinie auf solche Terminals. Die Reg TP erwarte sich durch die Mitarbeit im Scoutprojekt wichtige Informationen zur Einschätzung der Zukunft in Bezug auf die technischen Möglichkeiten und technischen Regulierungsaspekte von rekonfigurierbaren Funksystemen.

Qualitätsverpflichtung der TK-Anbieter für Verbindungspreisberechnung

Mit der Einführung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt erwarten die Verbraucher ein für sie immer besseres und kostengünstigeres Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen. Sie verlangen, dass der Rechnungsbetrag für die von ihnen in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen genau und richtig ermittelt werden. Dazu sind zunächst die Daten der einzelnen Telekommunikationsdienstleistungen korrekt zu erfassen und anschließend zuverlässig mit den vertraglich vereinbarten Tarifen zu bewerten. Da es dem Verbraucher nicht möglich ist, die betriebsinternen Vorgänge der Anbieter daraufhin zu überprüfen, ob die Ermittlung der Verbindungsentgelte im Einklang mit den vertraglichen Vereinbarungen erfolgt, hat der Gesetzgeber mit § 5 TKV Regelungen zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit getroffen, die dem Kunden Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Entgeltermittlung vermitteln sollen.

Zur Vorlage der Nachweise zur Sicherstellung der Abrechnungsgenauigkeit und Entgeltrichtigkeit sind all jene Telekommunikationsanbieter verpflichtet, die ihre Leistungen der Öffentlichkeit anbieten und deren Verbindungspreise auf der Basis von zeit- und/oder entfernungsabhängigen Tarifierungssystemen ermittelt und dem Endkunden vertraglich vereinbart in Rechnung gestellt werden, unabhängig vom erbrachten Dienst, der genutzten Bandbreite sowie der zur Erbringung der Dienstleistungen verwendeten Übertragungs- und Vermittlungstechnik. Im Laufe des Jahres 2002 wurden 75 Nachweiseingänge bearbeitet. Bei Nichteinhaltung der technischen Anforderungen an die Entgeltermittlungssysteme wurde die Vorlage von Differenzgutachten gefordert. Nachweispflichtige Telekommunikationsanbieter wurden darauf hingewiesen, dass § 5 TKV eine jährliche Nachweisvorlage vorschreibt. Eine Vielzahl von Telekommunikationsdiensteanbietern wurde aufgrund ihres neuen Leistungsangebots aufgefordert, dem Nachweiserfordernis nach § 5 TKV zu entsprechen. Zur Durchsetzung der Nachweispflicht wurden auch Zwangsgeldverfahren eingeleitet. Es wurden zahlreiche Anfragen von Telekommunikationsdienstleistungsanbietern und von den zur Nachweiserstellung berechtigten Stellen beantwortet.

Geräteprüfung nach EMVG und FTEG

Auf dem deutschen Markt werden jährlich ca. 65.000 Gerätetypen mit insgesamt 250 Millionen Geräten und Bauteilen mit elektrischen oder elektronischen Komponenten in Umlauf gebracht. Diese Menge entspricht einem Marktanteil von etwa 30 Prozent des gesamten europäischen Wirtschaftsraums. Die Reg TP führt im gesetzlichen Auftrag Prüfungen von elektrischen Geräten am Markt durch. Grundlage für diese Geräteprüfungen sind die EMV-Richtlinie 89/336/EWG sowie die Richtlinie über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen 1999/5/EG und ihre Umsetzung in nationales

Recht durch das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) und das FTEG vom 31. Januar 2001.

Überprüft werden: die Übereinstimmung mit den CE-Kennzeichnungsvorschriften, die Plausibilität der ausgestellten EG-Konformitätserklärungen, die Übereinstimmung mit den EMV-Schutzanforderungen, die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen nach der R&TTE-Richtlinie und die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb sowie eventuelle Betriebseinschränkungen bei Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (TKEE).

Im Rahmen der Marktaufsicht nach EMVG und FTEG wurden im Jahr 2002 durch die Reg TP insgesamt 17.077 Geräte überprüft. Diese Anzahl teilt sich auf in 15.010 Geräte, die unter die EMV-Richtlinie fallen, und 2.067 Geräte, die unter die R&TTE-Richtlinie fallen.

Verteilung der Marktaufsichtaktivitäten auf Produktgruppen

EMV-Richtlinie (15.010 Produkte)

Bezeichnung	Prozent	Produkte
Haushaltsgeräte	27	4.045
Elektrowerkzeuge	18	2.611
Beleuchtungseinrichtungen	11	1.620
IT-Geräte und Büromaschinen	16	2.469
Unterhaltungselektronik	14	2.170
Mediz., Wissensch. und Industriergeräte	6	954
Sonstige Produkte	8	1.141

R&TTE-Richtlinie (2.067 Produkte)

Bezeichnung	Prozent	Produkte
TKEE	40,49	857
Funkanlagen	41,46	857
Kombigeräte nach FTEG	18,05	373

Hinsichtlich der CE-Kennzeichnung bzw. der Konformitätserklärung wurden bei 614 Geräten, d. h. 3,6 Prozent der überprüften Produkte, Mängel nach der EMV-Richtlinie festgestellt.

Die Marktaufsicht der Reg TP hat sich bezüglich der Überprüfung von Kennzeichnung, Konformitätserklärungen und produktbegleitenden Unterlagen bei der europäischen Marktaufsichts-Kampagne nach R&TTE-Richtlinie beteiligt. Es wurden 100 Produkte betrachtet und bei 69 Prozent der Produkte wurden Mängel festgestellt. Weiterhin wurden 1.278 Serien mit insgesamt 5.151 Geräten und 147 Einzelgeräten messtechnisch überprüft. Hierbei waren 376 Serien und 28 Einzelgeräte auffällig, d. h. es entsprachen 29 Prozent der überprüften Serien bzw. 19 Prozent der Einzelgeräte nicht den vorgeschriebenen EMV-Schutzanforderungen bzw. grundlegenden Anforderungen entsprechend FTEG.

Die Entnahme der Prüflinge aus dem Markt wird entsprechend dem Vorkommen der verschiedenen Gerätegruppen auf dem deutschen Markt vorgenommen. Die Gruppierungen werden entsprechend den anzuwendenden Normen bzw. nationalen Prüfvorschriften gebildet. Auch im Jahr 2002 wurde bei der Bewertung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 EMVG bzw. § 3 Absatz 1 Pkt. 2 FTEG ein abgestuftes Verfahren angewendet. Somit ist eine qualifiziertere Betrachtungsweise von Verstößen gegen das EMVG gewährleistet. Es wird zuerst eine Anhörung durchgeführt. Erst nach der

Anhörung und der umfassenden Prüfung der Unterlagen wird entschieden, welcher Verwaltungsakt, wie z. B. ein Vertriebsverbot oder eine andere Maßnahme erlassen wird.

Im Verlauf des Jahres 2002 mussten 157 Vertriebsverbote nach EMVG und 154 Vertriebsverbote gemäß FTEG wegen Nichteinhaltung der Schutzanforderungen und den grundlegenden Anforderungen oder wegen Kennzeichnungsmängeln ausgesprochen werden. Davon führten bisher 71 Vertriebsverbote nach EMVG und zehn Vertriebsverbote nach FTEG zur Einleitung eines Schutzklauselverfahrens.

Gesamtübersicht der messtechnischen Prüfungen Auswertung Serienmessungen

Betrachtung der einzelnen Produktgruppen					
Produktgruppe	Anzahl gemessene Serien	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Serien	Anzahl auffällige Geräte	Quote in %
Haushaltsgeräte	178	691	37	151	21
Elektrowerkzeuge	176	731	52	221	30
Beleuchtungseinrichtungen	202	839	80	343	40
IT-Geräte/Büromaschinen	227	886	69	268	30
Unterhaltungselektronik	198	777	61	247	31
TK-Endeinrichtungen	90	368	27	119	30
Funkgeräte	102	448	18	84	18
Industriegeräte	40	147	12	48	30
Medizinische Geräte	1	5	1	5	100
Wissenschaftliche Geräte	7	27	0	0	0
Installationsmaterial	50	203	18	76	36
Sonstige	1	3	0	0	0
Kombigeräte nach FTEG	6	26	1	4	17

In der Regel werden fünf Geräte eines Gerätetyps (Serie) messtechnisch geprüft

Auswertung Messung von Einzelgeräten

Betrachtung der einzelnen Produktgruppen					
Produktgruppe	Anzahl Vorgänge	Anzahl gemessene Geräte	Anzahl auffällige Vorgänge	Anzahl auffällige Geräte	Quote in %
Haushaltsgeräte	39	40	1	1	3
Elektrowerkzeuge	5	6	0	0	0
Beleuchtungseinrichtungen	3	4	1	2	50
IT-Geräte/Büromaschinen	47	50	17	18	36
Unterhaltungselektronik	6	7	3	3	43
TK-Endeinrichtungen	5	6	0	0	0
Funkgeräte	2	2	1	1	50
Industriegeräte	6	6	1	1	17
Medizinische Geräte	0	0	0	0	0
Wissenschaftliche Geräte	8	8	0	0	0
Installationsmaterial	26	26	4	4	15
Sonstige	0	0	0	0	0
Kombigeräte nach FTEG	0	0	0	0	0

Schutz von Funkdiensten

Vor der Einführung neuer Funkdienste ist von der Reg TP zu prüfen, ob die Verträglichkeit mit anderen Diensten gewährleistet ist. Damit soll sichergestellt werden, dass einerseits der neue Funkdienst die bisher genutzten Anwendungen nicht unzulässig stört und andererseits die anderen Funkdienste den neuen Funkdienst nicht unzumutbar stören. Diese Aufgaben werden in enger Zusammenarbeit mit anderen internationalen Administrationen, den Entwicklern und potentiellen Betreibern der neuen Technologien durchgeführt. Demzufolge werden die Interessen der Funkverträglichkeit in verschiedenen internationalen Gremien der CEPT ECC SE (Spectrum Engineering) und der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) durch die Reg TP vertreten. Einige Themen liegen in der Vorbereitung neuer, auf der Tagesordnung der Weltfunkkonferenz 2003 stehender Funkdienste. Einige Funkanwendungen konnten aufgrund der kurzen Innovationszyklen noch nicht auf die Tagesordnung der WRC 2003 gesetzt werden. Dennoch werden auch hier bereits im internationalen Umfeld deren Verträglichkeitsfragen behandelt. Hierunter fallen beispielsweise die Ultra-Wide-Band-Anwendungen, die von der Kfz-Industrie derzeit entwickelt werden und die zur Vermeidung von Kfz-Kollisionen dienen sollen. Aber auch die Funkdienste, deren Einführung während einer der vorangegangenen Konferenzen beschlossen wurde, müssen mit der technischen Entwicklung einhergehend weiterverfolgt werden. Hier müssen die endgültigen Funkparameter zum Schutz aller betroffenen Funkdienste konkretisiert und deren Umsetzung vorbereitet werden. Stellvertretend für die vielen anderen behandelten Aufgaben seien hier nochmals die Verträglichkeitsfragen bezüglich DVB-T (neue Digitale Fernsehgeneration), Wireless LAN, SRD (Short Range Devices), Richtfunk, Radioastronomie und die vierte Mobilfunkgeneration (UMTS-Nachfolgeneration) genannt.

Neue Übertragungstechnologien auf bereits vorhandenen Kabelnetzen, das sind beispielsweise die unter dem Namen DSL (Digital Subscriber Line) oder PLT (Powerline Technologie) bekannten Anwendungen, tragen für hohe Übertragungsraten bis zum Internet-Teilnehmer bei. Da jedoch diese Kabelnetze nur über ein begrenztes Schirmungsmaß verfügen, wurden mit hoher Priorität Verträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt, um den Schutz der Funkdienste vor unbeabsichtigten Störabstrahlungen von Kabelanlagen und Stromleitungen sicherzustellen. Die Grenzwerte für diese Störabstrahlungen werden im Rahmen eines EU-Mandats M/313 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen ETSI und CENELEC festgelegt und in einer harmonisierten europäischen EMV-Norm verankert werden. Bei der CEPT ECC SE 35 streben neben der Reg TP weitere europäische Verwaltungen die Festlegung von einheitlichen Grenzwerten zum Schutz der Funkdienste an, die sich letztlich in dieser EMV-Norm niederschlagen sollen. Auf nationaler Ebene werden weiterhin die besonderen Bedingungen für den präventiven Schutz der sicherheitsrelevanten Funkdienste ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen vorbereitet.

Standardisierung im Bereich elektromagnetischer Verträglichkeit (EMV)

Die Aktivitäten der Reg TP in den internationalen und nationalen Normungsgremien waren im Jahr 2002 geprägt von Anstrengungen zur Einführung von Grenzwerten für die zulässige Störaussendung von Geräten, Systemen und auch Anlagen im Frequenzbereich oberhalb von 1 GHz. Die Experten der Reg TP warteten hier für die Bereiche industrielle, wissenschaftliche und medizinische Einrichtungen und informationstechnische Einrichtungen sowie für die EMV-Fachgrundnormen zur Störaussendung mit eigenen begründeten Vorschlägen auf, die auch entsprechende Anerkennung in den Gremien fanden.

Beratung zur Anwendung von EMV-Normen

Auch im Jahr 2002 stand die fachkompetente Beratung zur Anwendung und Interpretation von EMV-Normen, des EMVG und FTEG sowie der einschlägigen europäischen Ratsrichtlinien im Mittelpunkt. Die überwiegende Mehrzahl der telefonisch, per E-Mail oder auch schriftlich oder per Fax eingehenden Anfragen konnte innerhalb weniger Tage zur vollen Zufriedenheit der Anfrager beantwortet werden. Zu komplexeren Problemen wurden Rücksprachen in den Fachkreisen der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE) angestrengt und gemeinsam mit Vertretern der Industrie Lösungen und Interpretationen gefunden. Zur Gewährleistung der Transparenz des Verwaltungshandelns im Zuge der Marktaufsicht wurden die von der Fachseite für die Überprüfung von Geräten vom Markt entwickelten innerbetrieblichen Anweisungen zur Anwendung der harmonisierten europäischen EMV-Normen auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)

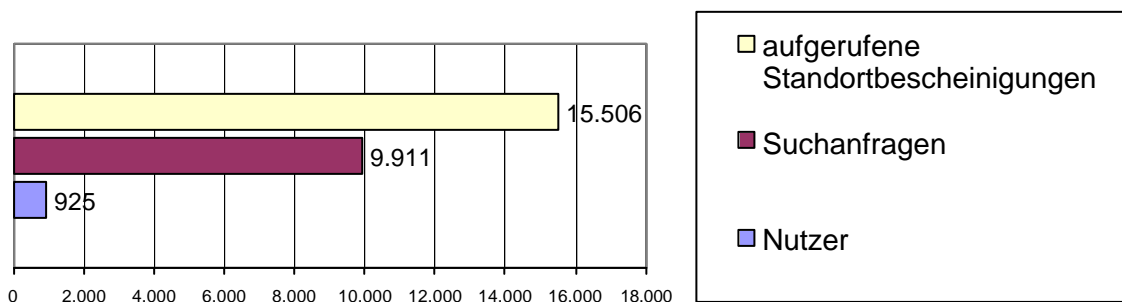
Am 28. August 2002 wurde die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 12 des FTEG in Kraft gesetzt. Die BEMFV regelt das Nachweisverfahren zur Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern. Mit dieser Verordnung wird das bereits 1992 in Deutschland eingeführte Standortverfahren fortgeführt. Das Standortverfahren ist in dem Faltblatt der Reg TP "Standortbescheinigung" beschrieben.

Standortdatenbank / Funkanlagen

Seit dem 20. Juni 2002 haben Landes- und Kommunalbehörden Zugang zur passwortgeschützten Standortdatenbank. In dieser Datenbank befinden sich Standorte von in Betrieb befindlichen Funkanlagen, für die die Reg TP im Rahmen des Standortverfahrens eine Standortbescheinigung erteilt hat. Es handelt sich um insgesamt 51.000 Standorte, davon 41.000 Mobilfunkstandorte. Aus der Standortbescheinigung können folgende Daten entnommen werden:

- die Standortadresse,
- die Standortbescheinigungsnummer,
- das Erteilungsdatum,
- die Art der Funkanlage,
- die Montagehöhe,
- die Hauptstrahlrichtung,
- der bzw. die Sicherheitsabstände und
- die zuständige Außenstelle der Reg TP

Standortdatenbank



Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen

Anerkennung und Beleihung

Mit dem Inkrafttreten der Beleihungs- und Anerkennungsverordnung (BAnerkV) vom 7. Juni 2002 wurden der Reg TP die Aufgaben der Anerkennung und Beleihung von Konformitätsbewertungsstellen in den Sektoren Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen sowie der elektromagnetischen Verträglichkeit übertragen. Aus der BAnerkV leiten sich die Ausführungsaufgaben ab.

Beleihung von benannten Stellen und Anerkennung von zuständigen Stellen nach dem EMVG bzw. der Richtlinie 1989/336/EWG

Anerkennung von benannten Stellen nach FTEG bzw. der Richtlinie 1999/5/EG sowie Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten

Nach der Reg TP-Verfügung Nr. 28/2000 wurde den bereits nach der Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung vom 14. Juni 1999 beliehenen Stellen die Möglichkeit eröffnet, vorübergehend die Aufgabe einer benannten Stelle nach der Richtlinie 1999/5/EG wahrzunehmen. Mit Inkrafttreten der BAnerkV und der damit einhergehenden Aufhebung der Beleihungs- und Akkreditierungsverordnung endete diese Übergangsfrist. Sechs Stellen haben einen Antrag auf Anerkennung als benannte Stelle nach Richtlinie 1999/5/EG eingereicht. Alle Verfahren konnten mit positivem Ergebnis abgeschlossen und beschieden werden. Des Weiteren sind derzeit vier benannte Stellen nach dem EMVG beliehen sowie 21 zuständige Stellen nach dem EMVG anerkannt.

Drittstaatenabkommen

Eine weitere Ausführungsaufgabe aufgrund der genannten BAnerkV ist die Anerkennung von Konformitätsbewertungsstellen für Drittstaaten. Zwischen der EU und Drittstaaten wurden mit dem Ziel verbesserter internationaler wirtschaftlicher Zusammenarbeit mehrere Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsverfahren abgeschlossen (Mutual Recognition Agreements - MRA). Zu den 2001 bereits in Kraft getretenen MRA zwischen der EU mit Australien, Neuseeland, USA und Kanada sind im Jahr 2002 die MRA zwischen der EU mit Japan sowie der Schweiz neu hinzugekommen. Die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsverfahren bewirkt, dass ein Land die Konformitätsbewertungsverfahren nach den Regeln des anderen Landes innerhalb seiner eigenen nationalen Grenzen durchführt und das andere Land das Verfahren anerkennt, als ob dieses das Verfahren selbst durchgeführt hätte. Auf der Basis der in den Drittstaaten gültigen Rechtsgrundlagen hat die Reg TP mittlerweile mehrere Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt. Für den Bereich des MRA mit den USA sind neun Stellen und für Australien eine Stelle anerkannt. Sobald die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von Konformitätsbewertungsverfahren mit den Drittstaaten Neuseeland, Kanada, Japan und Schweiz seitens der EU-Kommission geschaffen sind, werden weitere Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt.

Zertifizierung von QM-Systemen

Die Reg TP zertifiziert Qualitätsmanagementsysteme auf der Basis der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff. Zertifizierte QM-Systeme bringen den Inhabern seit Jahren Wettbewerbsvorteile in der freien Wirtschaft. In den letzten Jahren sind aber auch eine Reihe gesetzlicher Regelungen erlassen worden, die bestimmte Gruppen von Dienstleistungsanbietern zum Nachweis der Einhaltung festgelegter Sorgfaltspflichten gegenüber den Behörden verpflichten, insbesondere mit dem Ziel des Verbraucherschutzes. Solche Nachweise sind zunehmend durch Vorlage eines Zertifikats über ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem möglich. Darüber hinaus machen Auftraggeber, insbesondere

aus dem öffentlichen Bereich, ihre Auftragsvergabe immer öfter vom Nachweis eines zertifizierten QM-Systems abhängig. Ein solches QM-System erhöht auch die Rechtssicherheit der Unternehmer. Im Jahr 2002 hat die Reg TP ein bereits zertifiziertes Unternehmen rezertifiziert und in vierzehn weiteren Unternehmen die jährlich erforderlichen Überwachungsverfahren durchgeführt.

Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen

Es hat sich gezeigt, dass die Bearbeitung von Fragen der technischen Regulierung einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Technikern, Juristen und Ökonomen bedarf, um adäquate Lösungen zu finden. Um diese interne Zusammenarbeit zu ermöglichen und um die rechtlichen und ökonomischen Aspekte der technischen Regulierung vertieft behandeln zu können, wurde bereits im Jahr 2001 ein Grundsatzreferat „Telekommunikationsrechtliche und ökonomische Grundsatzfragen der technischen Regulierung“ geschaffen. Dieses Referat bearbeitet gezielt zukunftsgerichtete regulatorische Themenbereiche und begleitet die Arbeit der anderen Fachreferate, wenn sich dort regulatorische Fragen mit starkem juristischen und/oder ökonomischen Bezügen stellen. Daraus ergaben sich im Jahr 2002 folgende Schwerpunkte:

- Die juristische Begleitung der Umsetzung der Vorgaben der Ende August 2002 in Kraft getretenen „Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung Elektromagnetischer Felder“ (BEMFV) im Standortbescheinigungsverfahren für die Planung und Errichtung von Mobilfunksendeanlagen;
- Die juristische Bewertung der von der Öffentlichkeit und Kommunen an die Reg TP herangetragenen Informationsbegehren über Mobilfunksendeanlagen;
- Die Betreuung der rechtlichen Fragen zur elektromagnetischen Verträglichkeit von TK-Anlagen und TK-Netzen;
- Die rechtliche Bewertung der bei Anwendung der TKV entstehenden Fragen zur Abrechnungsgenauigkeit und der Veröffentlichung von Qualitätswerten von Telekommunikationsdiensteanbietern;
- Die Untersuchung und Entwicklung von Konzepten der Koregulierung, mittels derer die Schaffung einheitlicher technischer und betrieblicher Spezifikationen auf den Gebieten von Nummerierung und Zusammenschaltung von der TK-Industrie selbst erfolgen kann, um so den Wettbewerb auf den TK-Märkten durch eine verbesserte Interaktion zwischen den Netzen der verschiedenen Betreiber zu stärken.

Prüf- und Messdienst

Auch im Jahr 2002 leistete der bundesweit aktive Prüf- und Messdienst (PMD) der Reg TP einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung.

Störungsbearbeitung

Die Bearbeitung des PMD von Funkstörungen bildet mit mehr als einem Drittel der Jahresarbeitskapazität eine Kernaufgabe. Funkstörungen, besonders wenn sensible Funkdienste und -anwendungen davon betroffen sind, stehen in der Priorität der Arbeitserledigung an erster Stelle. Zur Aufklärung und Beseitigung der gemeldeten Störungen kommen neben stationären Mess- und Peilstationen überwiegend mobile Messfahrzeuge zum Einsatz. Im Vergleich zum Vorjahr änderte sich die absolute Anzahl der bearbeiteten Funkstörungen nur geringfügig.

Die bundeseinheitliche Rufnummer **0180 3 23 23 23** zur Meldung von Funkstörungen wurde auch im Jahr 2002 wieder rege in Anspruch genommen. Vom Gesamtaufkommen der Funkstörungskategorie „Störungen bei Sende- und Empfangsfunkstellen“ betrafen nahezu 21 Prozent der Störungsmeldungen den mobilen Flugfunkdienst und ca. 17 Prozent den mobilen Landfunkdienst der Sicherheitsorgane. Die restlichen Störungsfälle verteilten sich auf alle anderen Funkdienste und Funkanwendungen.

Elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU)

Im Bereich der elektromagnetischen Umweltverträglichkeit (EMVU) hat der Prüf- und Messdienst im vergangenen Jahr an einheitlichen nationalen und internationalen Messverfahren zur Bestimmung von elektromagnetischen Feldern gearbeitet. Als Ergebnis wurde von der CEPT eine Empfehlung verabschiedet. Diese ist national in eine mit den Bundesländern abgestimmte Messanweisung der Reg TP eingearbeitet worden. Damit sind die Voraussetzungen für regelmäßige bundesweite EMVU-Messungen („EMF-Monitoring“) durch den Prüf- und Messdienst geschaffen. Im Rahmen von Öffentlichkeitsveranstaltungen, wie beispielsweise des Wissenschaftsmarkts in Mainz, beteiligte sich der Prüf- und Messdienst und stellte dabei die Kompetenz und die verschiedenen Messmöglichkeiten im Bereich EMVU vor.

Flugfunk

Nicht minder von Bedeutung waren auch die sicherheitsrelevante messtechnische Überprüfung der Verträglichkeit zwischen den vom Flugfunk genutzten Frequenzen und der Störstrahlung von TV-Kabel- und Rundfunkempfangsanlagen im selben Frequenzband. In einer groß angelegten Messaktion suchte der Prüf- und Messdienst im Jahr 2002 in den Anflugbereichen um die Flughäfen Frankfurt am Main, Hamburg und Schwäbisch Hall, auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.000 Quadratkilometern, die TV-Kabelanlagen und die Rundfunkempfangsanlagen heraus, deren Störaussendungen in die Frequenzbereiche des Flugfunks fielen und Störungen des Flugfunks auslösten. Die Störquellen wurden aufgespürt, geeignete Maßnahmen zur Störungsbeseitigung eingeleitet und somit ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit des Flugverkehrs geleistet.

Weltraumfunkdienste

Im Bereich der Weltraumfunkdienste, zu denen der Radioastronomiefunkdienst ebenso gehört wie die kommerziell wesentlich bedeutenderen Satellitenfunkdienste, ist eine Überwachung der Frequenznutzung genauso notwendig, wie bei den terrestrischen Funkanwendungen. Mit der Funkmessstelle für Weltraumfunkdienste in Riedstadt-Leeheim leistete der PMD auch hier seinen Beitrag zu einer effizienten und störungsfreien Nutzung des Frequenzspektrums.

Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Wegerecht)

Nach § 50 Abs. 4 TKG ist die Reg TP für die Erteilung der Zustimmung zuständig, wenn der Wegebausträger selbst Lizenznehmer ist oder mit einem Lizenznehmer im Sinne des § 37 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zusammengeschlossen ist.

Im Jahr 2002 waren in 94 Städten des Bundesgebiets diese Voraussetzungen für eine Zuständigkeit der Reg TP gegeben, da diese Städte, die ja gleichzeitig kommunaler Wegebausträger sind, mit einem City-Carrier zusammengeschlossen waren.

Aufgrund dieses Sachverhalts erteilt die Reg TP auf Antrag der Lizenznehmer Zustimmungsbescheide für die Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien sofern hierfür öffentliche Verkehrswege in Anspruch genommen werden.

Die Reg TP hat im Jahr 2002 rund 7.300 Zustimmungsbescheide für Baumaßnahmen an Lizenznehmer erteilt.

Elektronische Signatur

Die Reg TP ist seit ihrer Gründung die zuständige Behörde nach dem Signaturgesetz (SigG), welches 1997 in Kraft getreten ist. Sowohl das SigG als auch die Signaturverordnung (SigV) sind 2001 novelliert worden. Obwohl sich hierdurch das Aufgabenspektrum der Reg TP nicht wesentlich geändert hat, stand auch das Jahr 2002 insgesamt im Zeichen der Neuerung.

Technischer Betrieb der Wurzelzertifizierungsinstanz (Root-CA)

Zu einer der wesentlichen Aufgaben der Reg TP gehört der Betrieb des Trustcenters als Wurzelzertifizierungsinstanz. So werden im Trustcenter die Zertifikate für die Signaturschlüssel der akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter (so der Gesetzeswortlaut, besser bekannt als: Trustcenter) erzeugt und verwaltet, d. h. durch den Verzeichnisdienst der Reg TP wird sichergestellt, dass die qualifizierten Zertifikate jederzeit und von jedermann überprüft werden können.

Akkreditierung von Zertifizierungsdiensteanbietern

In 2002 wurden sieben Akkreditierungsverfahren durch die Reg TP durchgeführt. Damit hat sich die Zahl der auf freiwilliger Basis akkreditierten Anbieter von Zertifizierungsdiensten im letzten Jahr um fast 50 Prozent erhöht. Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens wird die Sicherheit der Verfahren bei den Trustcentern durch die Reg TP umfassend geprüft. Erst wenn auch die Zuverlässigkeit des Betreibers sowie seine spezifische Fachkunde insbesondere auf informationstechnischem und juristischem Gebiet feststeht und die ordnungsgemäße Umsetzung seines Sicherheitskonzepts durch eine von der Reg TP anerkannte Prüf- und Bestätigungsstelle bescheinigt wird, kann die Akkreditierung durch die Reg TP ausgesprochen und damit die hohe Sicherheit des Trustcenters gewissermaßen „staatlich garantiert“ werden.

Neben den akkreditierten Anbietern von Zertifizierungsdienstleistungen sieht das SigG auch die Möglichkeit vor, dass ein Anbieter den Betrieb eines Zertifizierungsdienstes lediglich bei der Reg TP anzeigt. Nach anfänglichem Interesse an dieser Alternative hat sich der einzige ‚nur‘ angezeigte Zertifizierungsdiensteanbieter 2002 entschlossen, ebenfalls die Qualitätsüberprüfungen durchführen zu lassen, so dass sich nun alle Anbieter qualifizierter elektronischer Signaturen für den sicheren Weg der Akkreditierung entschieden haben.

Gütezeichen

Im Jahr 2002 hat die Reg TP die ersten Gütezeichen nach § 15 SigG vergeben und so zum Vertrauen der Verbraucher in den modernen elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr beigetragen. Das Gütezeichen mit dem Zusatz „accredited“ wird an Trustcenter vergeben und garantiert dem Verbraucher, dass jedes so ausgezeichnete Trustcenter bei der Reg TP akkreditiert ist und die hohen technischen und administrativen Sicherheitsanforderungen des SigG erfüllt.

Das zweite Gütezeichen ist ohne den Zusatz „accredited“ und wird Produkten für qualifizierte elektronische Signaturen erteilt, die dem hohen Sicherheitsstandard des SigG entsprechen. Dazu gehören Produkte, die den Trustcenter-Betrieb oder die Anwendungsumgebung beim Verbraucher sicher machen. Dies kann zum Beispiel ein Produktbündel aus Kartenleser, Chipkarte und Anwendungssoftware sein. Mittlerweile hat die Reg TP 22 Gütezeichen an Trustcenter und die ersten Gütezeichen für Produkte erteilt. Eine Übersicht hierzu ist auf der Internetseite <http://www.regtp.de/elsig> veröffentlicht.

Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen des SigG und der SigV

Zu den Aufgaben der Reg TP als zuständiger Behörde nach dem SigG gehört auch die intensive Beratungstätigkeit im Vorfeld von sicherheitserheblichen Änderungen sowie die Aufsicht über die in der Bundesrepublik gemäß SigG tätigen Trustcentern. So hat sie zu überprüfen, ob die Anbieter die Vorgaben aus Gesetz und Verordnung einhalten und ob bei Änderungen der im Sicherheitskonzept dargestellten Verfahrensabläufe die Sicherheit in den Trustcentern gewährleistet bleibt. Erforderlichenfalls hat sie geeignete Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Betreiber die an sie durch SigG und SigV gestellten hohen Sicherheitsanforderungen erfüllen.

Anpassung von Rechtsvorschriften

Mit der Verabschiedung des 3. Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (3. VwVfÄndG) im August 2003 wurde durch den Gesetzgeber der Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturen nun auch für den öffentlich-rechtlichen Bereich geregelt. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nahm die Reg TP zu den Gesetzesentwürfen Stellung und stand bei Fragen der Auslegung einzelner Vorschriften des Signaturrechts als kompetente Autorität zur Verfügung. So konnte im Jahr 2002 die europarechtlich geforderte Gleichstellung der qualifizierten elektronischen Signatur mit der handschriftlichen Unterschrift abgeschlossen werden.

Gremientätigkeit und Internationale Kontakte

Die Tätigkeit der Reg TP in nationalen, europäischen und internationalen Gremien der elektronischen Signatur stieg auch 2002 kontinuierlich an, da die Bedeutung der ‚Basistechnologie elektronische Signature‘ und ihrer spezifischen Probleme aufgrund der europarechtlichen Vorgaben auch jenseits der Grenzen der Bundesrepublik zunehmend ins Bewusstsein drängte. Deutschland nimmt im Signaturbereich aufgrund der Erfahrungen seit 1997 eine gewisse Vorreiterrolle ein. Im Erfahrungsaustausch und der Förderung dieser Basistechnologie zur Sicherstellung eines grenzüberschreitenden einheitlichen Geschäftsverkehrs sieht die Reg TP eine wichtige Aufgabe im Harmonisierungsprozess Europas. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Überwachung und Mitgestaltung von Normen (ISO/IEC, DIN/DKE, ITU, CEN/ISSS, EESSI, ETSI etc.) und Spezifikationen (ISIS -MTT) zu. Im Hinblick auf die Interoperabilität der z. Zt. am Markt befindlichen unterschiedlichen Produkte begann die Untersuchung des Testbeds für den Interoperabilitätsstandard ISIS -MTT.

Auf Vorschlag der Reg TP wurde in 2002 das „Forum of European Supervisory Authorities for Electronic Signatures“ (FESA) gegründet. Dieses Forum trifft sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch und zur Klärung grenzüberschreitender Probleme beim Einsatz qualifizierter Signaturen. Seit Bestehen von FESA ist die Zahl der Mitglieder stetig angewachsen.

Postmarkt

Lizenzen für Postdienstleistungen

Der Gesetzgeber hat der DP AG bis zum 31. Dezember 2007 eine gesetzliche Exklusivlizenz eingeräumt (§ 51 Abs. 1 PostG). Bis zum Jahresende 2007 können von anderen Anbietern als der DP AG folgende Dienstleistungen erbracht werden, für die die Exklusivlizenz kraft gesetzlicher Definition (§ 51 Abs. 1 Satz 2 PostG) nicht gilt.

- A Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen mit einem Gewicht von 200 bis 1.000 g und/oder von Briefsendungen, deren Einzelpreis mehr als das Fünffache des am 31. Dezember 1997 geltenden Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse beträgt (Hinweis: gültig bis Ende 2002; neue Grenzen ab 1. Januar 2003, s. u.)
- B Gewerbsmäßige Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von mehr als 50 g, von denen der Absender eine Mindestzahl von 50 Stück einliefert.
- C Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die vom Absender in einer Austauschzentrale eingeliefert und vom Empfänger in derselben oder einer anderen Austauschzentrale desselben Diensteanbieters abgeholt werden, wobei Absender und Empfänger diesen Dienst im Rahmen eines Dauer-schuldverhältnisses in Anspruch nehmen (Dokumentenaustauschdienst).
- D Dienstleistungen, die von Universaldienstleistungen trennbar sind, besondere Leistungsmerkmale aufweisen und qualitativ höherwertig sind.
- E Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Absenders bei diesem abgeholt und bei der nächsten Annahmestelle der DP AG oder bei einer anderen Annahmestelle der DP AG innerhalb derselben Gemeinde eingeliefert werden.
- F Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen, die im Auftrag des Empfängers aus Postfachanlagen der DP AG abgeholt und an den Empfänger ausgeliefert werden.

Durch das Dritte Änderungsgesetz zum PostG vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3218) werden die Monopol-Gewichts- und Preisgrenzen wie folgt abgesenkt:

Zeitraum	Einzelgewicht	Einzelpreis	Quelle
01.01.03 bis 31.12.05	mehr als 100 g	mindestens das Dreifache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse ^{*)}	Drittes Gesetz zur Änderung des PostG vom 16.08.2002
01.01.06 bis 31.12.07	mehr als 50 g	mindestens das Zweieinhalbfache des (jeweiligen) Preises für entsprechende Postsendungen der untersten Gewichtsklasse ^{*)}	

*) Als "entsprechende Postsendung der untersten Gewichtsklasse" gilt bei Briefsendungen die Postkarte, bei adressierten Katalogen der adressierte Katalog bis 20 g.

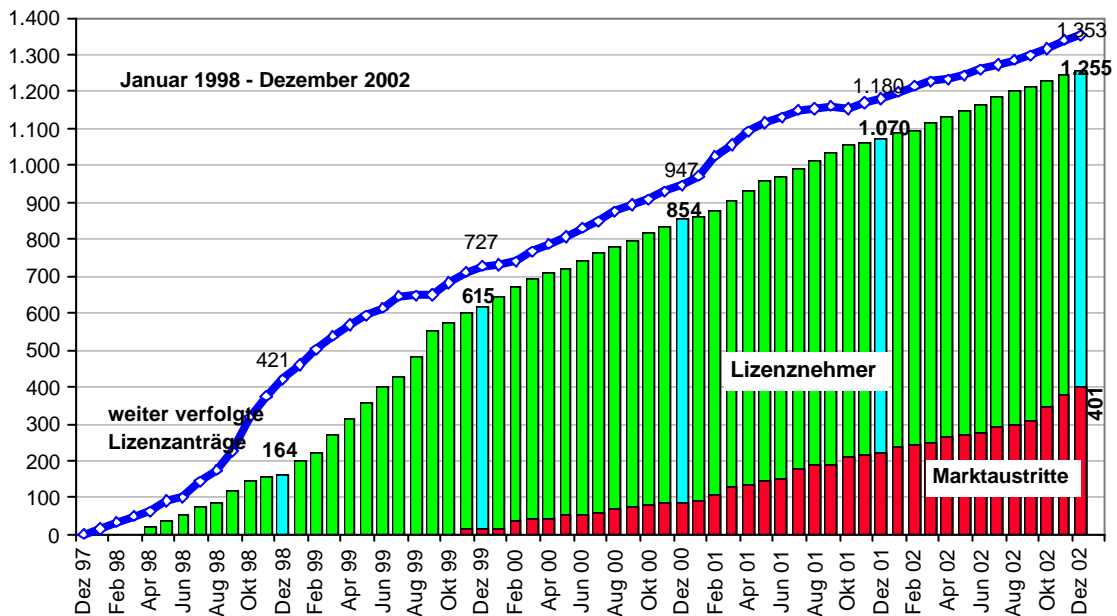
Zudem wurden zwei weitere Dienstleistungen hinzugefügt:

- G Gewerbsmäßige Beförderung von für das Ausland bestimmte abgehende Briefsendungen (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 PostG) und
- H Gewerbsmäßige Beförderung von Briefsendungen aus dem Ausland bis zu den für internationale Briefsendungen zuständigen Annahmestellen der DP AG (§ 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 PostG).

Lizenzanträge, Lizenzen und Marktaustritte

Stand: 31.12.2002	1998	1999	2000	2001	2002	Insgesamt
weiterverfolgte Lizenzanträge	385	297	211	287	173	1.353
erteilte Lizenzen	382	291	208	189	185	1.255
versagte Lizenzen	3	1	0	0	0	4
Marktaustritte	-	17	70	134	180	401

Entwicklung Lizenzanträge / Lizenznehmer / Marktaustritte



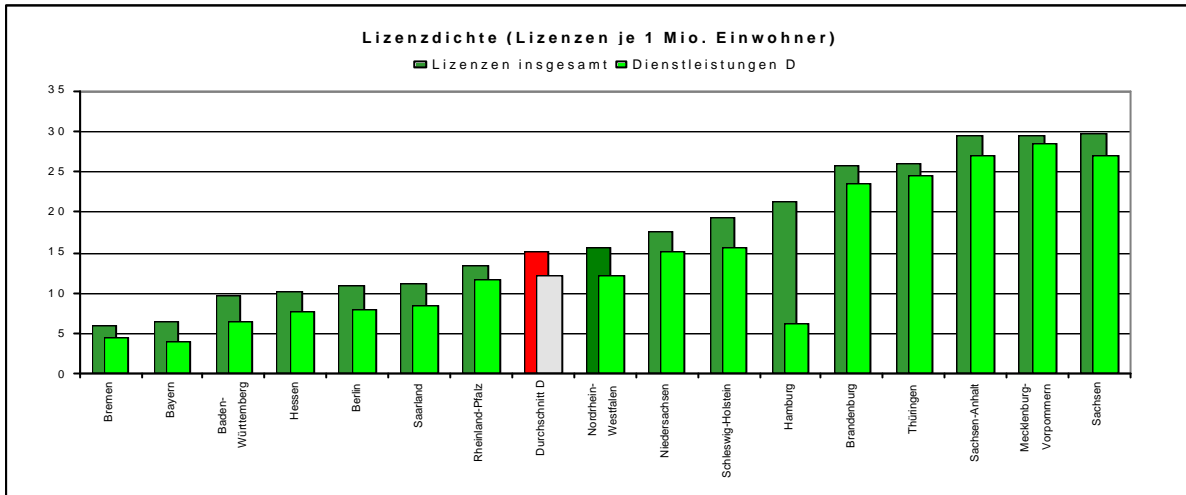
Aufschlüsselung der Lizenznehmer nach Ländern (Stand: 31. Dezember 2002)

				Lizenzpflichtige Dienstleistung ¹⁾					
	Lizenz- anträge	Lizen- zen	Lizenz- dichte ²⁾	A	B	C	D	E	F
Baden-Württemberg	109	102	9,6	69	66	34	69	88	81
Bayern	93	81	6,6	46	42	26	51	71	70
Berlin	38	37	10,9	22	21	14	27	33	30
Brandenburg	76	67	25,8	33	44	23	61	55	54
Bremen	4	4	6,1	4	4	2	3	3	2
Hamburg	38	37	21,4	23	18	5	11	32	34
Hessen	66	62	10,2	40	39	22	47	54	51
Mecklenburg-Vorpommern	54	52	29,5	30	27	15	50	42	39
Niedersachsen	152	140	17,6	92	87	52	121	117	110
Nordrhein-Westfalen	303	284	15,7	177	177	111	221	238	229
Rheinland-Pfalz	55	54	13,3	39	38	28	47	49	48
Saarland	13	12	11,3	9	11	8	9	10	10
Sachsen	150	130	29,7	86	87	38	118	105	97
Sachsen-Anhalt	78	76	29,4	54	46	32	70	65	65
Schleswig-Holstein	56	54	19,3	46	43	29	44	45	45
Thüringen	68	63	26,1	34	40	18	59	52	50
Summe:	1.353	1.255	15,2	804	790	457	1.008	1.059	1.015

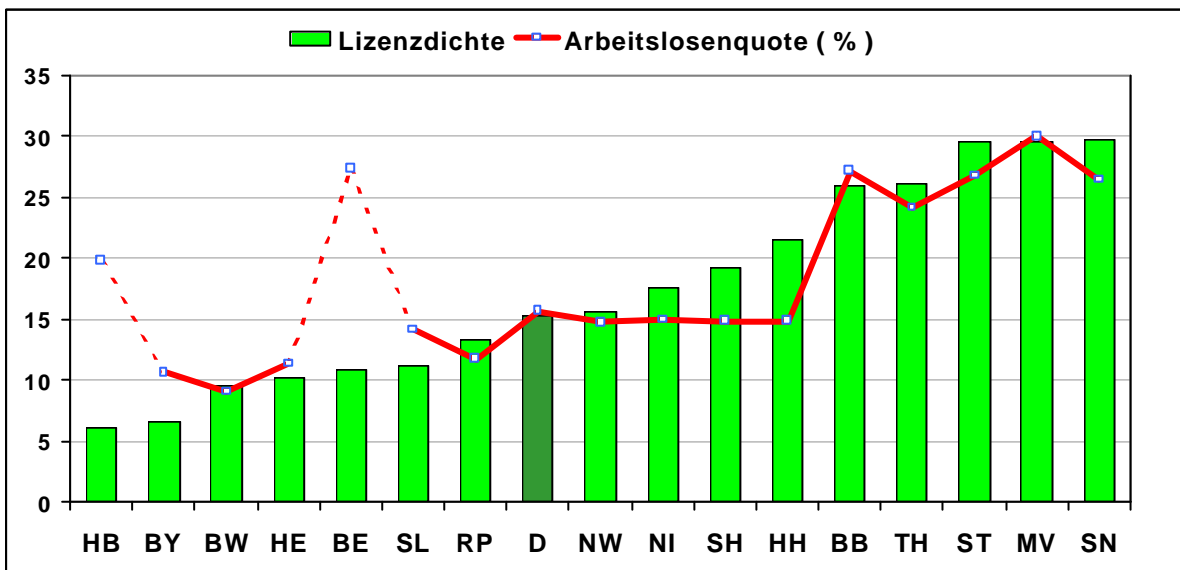
¹⁾ Beschreibung der Dienstleistungen A - F siehe oben

²⁾ Lizenzdichte = Lizenznehmer je eine Million Einwohner

Lizenzdichte



Die Lizenzdichte in den neuen Ländern liegt durchgängig am oberen Ende der Skala. Dies deutet darauf hin, dass dort die neuen Geschäftsmöglichkeiten intensiver als in den alten Bundesländern genutzt werden. In den neuen Ländern gibt es zudem einen engen Zusammenhang zwischen Arbeitslosenquote und Lizenzdichte (siehe unten).



Nutzung der Lizenzrechte

Mit der Erteilung der Lizenz erhält der Lizenznehmer die Erlaubnis, bestimmte Tätigkeiten nach Maßgabe des PostG und der darauf beruhenden Verordnungen auszuüben. Die Erteilung der Lizenz verpflichtet den Lizenznehmer jedoch nicht dazu, die lizenzierten Tätigkeiten als solche auch aufzunehmen.

Die Reg TP hat bisher an 1.255 Unternehmen Lizenzen für die Beförderung von Briefsendungen erteilt. 91 Lizenznehmer nutzen ihre Lizenzrechte derzeit nicht oder nicht mehr. 318 Unternehmen haben ihre Lizenz wieder zurück gegeben, davon 87 aufgrund der nachträglichen Erhebung der Lizenzgebühr. 27 Firmen sind erloschen, 25 Lizenznehmer haben ihr Gewerbe abgemeldet; zudem sind 27 Insolvenzverfahren

bekannt. Vier Lizenzen wurden widerrufen, weil nachträglich bekannte Tatsachen die Annahme rechtfertigten, dass insbesondere die für die Ausübung der Lizenzrechte erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nicht gegeben waren. Insoweit waren Ende 2002 maximal 760 Unternehmen am Markt tätig.

Überprüfung nach der Lizenzerteilung

Lizenzen werden auf Antrag erteilt, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, d. h., wenn zum Zeitpunkt der Lizenzerteilung kein Versagungsgrund besteht. Der Lizenznehmer hat nach Aufnahme der Tätigkeit zu gewährleisten, dass die Lizenzierungsvoraussetzungen fortbestehen. Dies wird von der Reg TP regelmäßig überprüft. Bei festgestellten Mängeln wird dem Lizenznehmer Gelegenheit gegeben, diese innerhalb einer Frist abzustellen. Werden die Mängel abgestellt, wird in einer erneuten Prüfung insbesondere darauf geachtet, dass die Mängel tatsächlich dauerhaft beseitigt sind. Sofern der Lizenznehmer die Mängel nicht innerhalb der Frist abgestellt hat, wird erforderlichenfalls ein Verfahren eingeleitet. Dieses Verfahren kann als "ultima ratio" dazu führen, dass die Lizenz ganz oder teilweise widerrufen wird.

Kontrollergebnisse

Die Reg TP hat im Jahr 2002 bei 500 Lizenznehmern eine Regelüberprüfung vor Ort durchgeführt. In 30 Fällen erfolgte zusätzlich eine Überprüfung aus besonderem Anlass. Die Regelüberprüfungen betreffen das operative Geschäft, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Nebenbestimmungen und Auflagen aus der Lizenzerteilung sowie die Erhebung von Marktdaten. Die Überprüfungen werden durch Außenstellen der Reg TP durchgeführt. Die regelmäßigen Überprüfungen haben insgesamt ein positives Bild ergeben. Gravierende Verstöße wurden bisher nicht festgestellt. Dies gilt auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen. Über 95 Prozent der Beschäftigten standen zum Zeitpunkt der Überprüfung in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. In einer Reihe von Fällen wurde festgestellt, dass Lizenznehmer ihrer Pflicht zur Information der Reg TP bei Wechsel des Lizenznehmers, bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse oder bei Änderungen im Handelsregister (noch) nicht nachgekommen sind. Die betreffenden Lizenznehmer haben dies zwischenzeitlich nachgeholt. Im operativen Geschäft war der häufigste Mangel die praktische Umsetzung der qualitativen Höherwertigkeit im Hinblick auf die zeitlichen Kriterien. Die festgestellten Mängel konnten jedoch in der Regel vor Ort behoben werden.

Die Überprüfungen aus besonderem Anlass erfolgten überwiegend aufgrund von Beschwerden anderer Lizenznehmer oder von Empfängern von Briefsendungen. Dabei hat sich gezeigt, dass in den meisten Fällen unzuverlässige Zusteller oder Subunternehmer der Grund waren. Die Überprüfungen trugen häufig zur Schlichtung zwischen den betroffenen Parteien bei. In einem Fall führte die Überprüfung zum Widerruf der 1999 erteilten Lizenz; drei weitere solcher Verfahren sind noch in Bearbeitung. Bei den Überprüfungen wurde im Übrigen erneut eine Reihe von Anbietern festgestellt, die lizenzpflichtige Postdienstleistungen anboten, ohne die dafür erforderlichen Lizenzen zu besitzen. In den meisten Fällen beruhte dies auf Unkenntnis der Rechtslage. Die betreffenden Unternehmen haben in der Zwischenzeit die erforderlichen Lizenzen beantragt und erhalten. Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens war in 2002 nicht erforderlich.

Lage und Entwicklung im Postbereich

Der deutsche Postmarkt umfasste im Jahr 2002 Umsätze von mehr als 23 Mrd. €. Rund zwei Drittel des Postmarkts - im Wesentlichen die Kurier-, Express- und Paketdienste,

aber auch Teile des Briefmarkts - sind bereits für den Wettbewerb geöffnet. Knapp zwei Drittel der Umsätze entfielen auf die DP AG. Das restliche Drittel verteilt sich auf eine Vielzahl von Anbietern, insbesondere Kurier-, Express- und Paketdienste.

Die Umsätze im lizenzierten Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) werden für das Jahr 2002 mit rund 10,4 Mrd. € prognostiziert. Die DP AG hält demnach trotz Öffnung bestimmter Bereiche für den Wettbewerb weiterhin einen Marktanteil von knapp 97 Prozent.

Marktuntersuchung

Die Reg TP hat Anfang 2002 bei den Lizenznehmern eine Marktuntersuchung durchgeführt. Abgefragt wurden Umsatz und Absatz für 2001 (Ergebnis) und 2002 (Erwartungswert / Prognose).

Umsatz und Absatz im lizenzierten Bereich (einschließlich DP AG)

2000		2001		2002 (Prognose)	
Umsatz [Mrd. €]	Absatz [Mrd. Stück]	Umsatz [Mrd. €]	Absatz [Mrd. Stück]	Umsatz [Mrd. €]	Absatz [Mrd. Stück]
10,3	16,6	10,2	16,5	10,4	17,4

Aufgrund einer Korrektur der DP AG weichen die Zahlen von vorherigen Berichten ab.

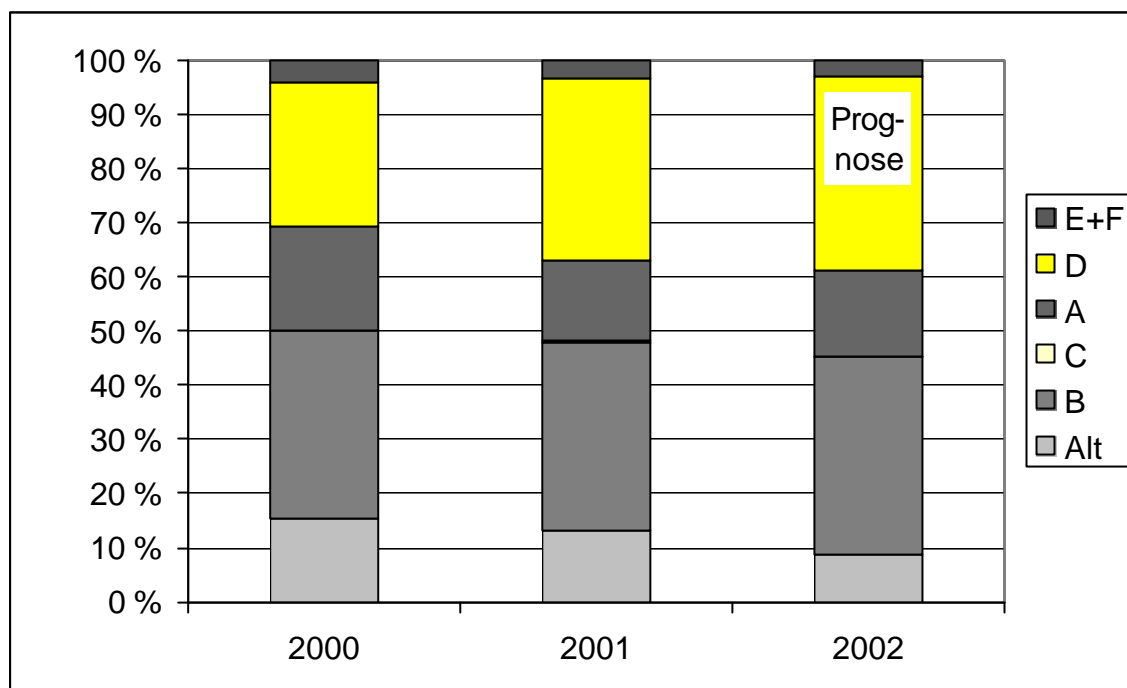
Umsätze der Lizenznehmer (ohne DP AG) bei den lizenzierten Dienstleistungen (in Mio. €)

Lizenzierte Dienstleistungen	2000	2001	2002 (Prognose)
A Briefsendungen > 200 g oder > 2,55 €	32,9	37,3	49,0
B inhaltsgleiche Briefsendungen > 50 g	60,2	86,4	122,0
C Dokumentenaustauschdienst	0,5	0,5	0,5
D qualitativ höherwertige Dienstleistungen	46,5	82,9	122,0
E Einlieferung bei Annahmestellen der DP AG	4,0	4,8	5,5
F Abholung aus Postfachanlagen der DP AG	2,9	3,7	4,0
Alt „Altlicenzen“ (Massensendungen)	26,7	33,0	33,0
Summe	173,7	248,6	336,0

Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Lizenzarten

Das Dienstleistungsangebot der Lizenznehmer entwickelt sich weiterhin zunehmend in Richtung Dienstleistungen mit Mehrwert (qualitativ höherwertige Dienstleistungen nach D). Diese Dienstleistungen erreichen im Jahr 2002 - bezogen auf den Umsatz - einen Anteil von über 36 Prozent. Der Anteil der schlichten Beförderungsleistungen (insbesondere Dienstleistungen B und Altlicenzen) sinkt weiter (im Jahr 2002 ca. 45 Prozent).

Aufteilung der Umsätze der Lizenznehmer auf Dienstleistungen



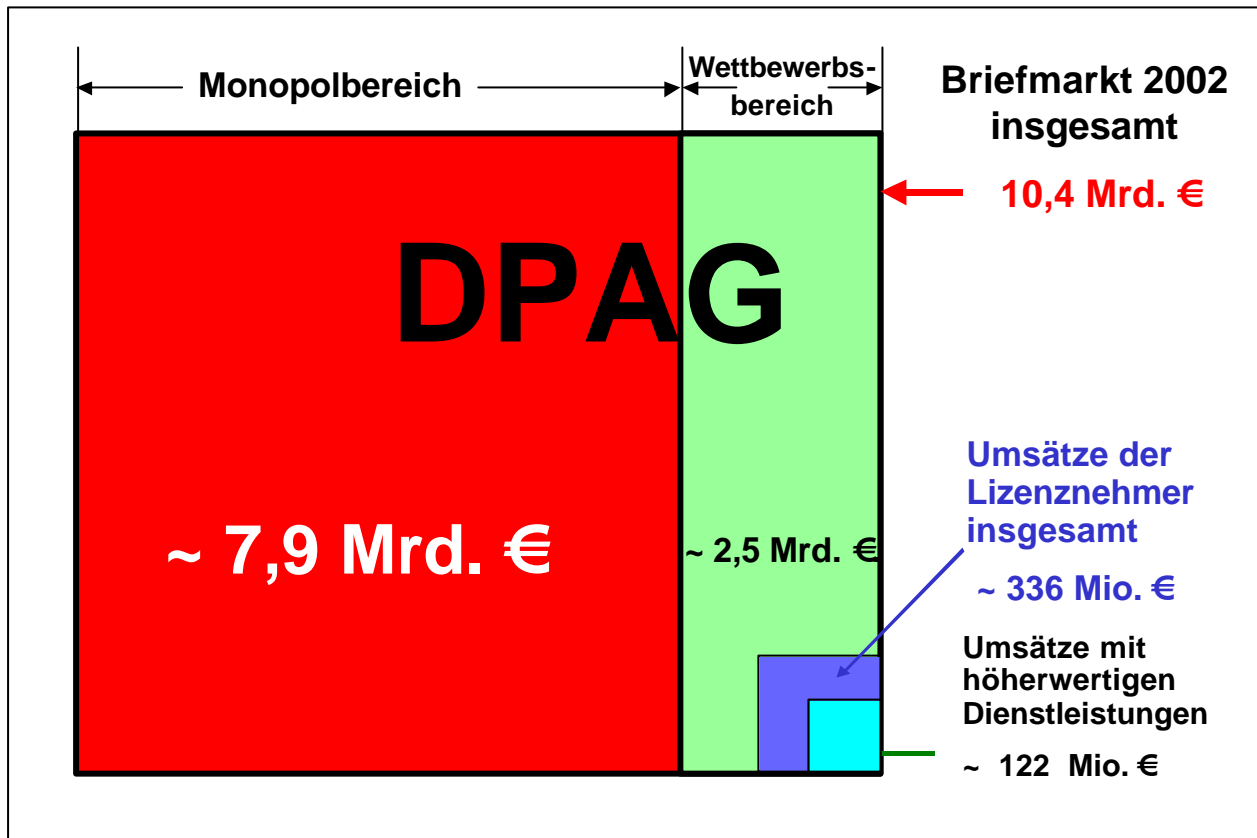
Der Umsatz der Dienstleistungen C ist aufgrund der geringen Mengen nicht erkennbar.

Verteilung der Umsätze (Alt- und Neulizenzen) auf Unternehmen

Umsatz	bis 10.000 €	10.001 bis 100.000 €	100.001 bis 500.000 €	500.001 bis 1.000.000 €	über 1 Mio. €
1998	30	51	26	3	10
1999	108	167	62	11	19
2000	91	178	129	23	19
2001	77	192	143	21	35
2002 (Prognose)	66	162	164	33	43

Alle neuen Lizenznehmer sind kleine oder mittlere Unternehmen. Unter quantitativen Gesichtspunkten werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. € und mit weniger als 500 Beschäftigten zum Mittelstand gezählt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen mit bis zu 0,5 Mio. € Jahresumsatz, als mittlere Unternehmen solche ab 0,5 Mio. €. Nach der vorgenannten Definition gab es im Jahr 2002 immerhin 76 mittlere Unternehmen.

Marktverhältnisse im lizenzierten Bereich (Prognose 2002)



Marktanteile im lizenzierten Bereich (einschließlich Exklusivlizenz)

	2000	2001	2002 (Prognose)
Markt insgesamt (Mrd. €)	10,3	10,2	10,4
Umsatz Lizenznehmer (ohne DP AG) (Mio. €)	173,7	248,8	336,0
Marktanteile Lizenznehmer (%)	1,7	2,4	3,2
Marktanteile DP AG (%)	98,3	97,6	96,8
Umsatz höherwertige Dienstleistungen (Mio. €)	46,5	83,0	122,0
Marktanteil höherwertige Dienstleistungen (%)	0,45	0,81	1,2

Die Lizenznehmer haben im Jahr 2001 - d. h. nach vier Jahren - im lizenzierten Bereich (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g) einen Marktanteil von lediglich 2,4 Prozent erreicht.

Nach der Prognose für 2002 könnte der Marktanteil der Lizenznehmer auf 3,2 Prozent steigen. Die DP AG hätte damit noch immer einen Marktanteil von 96,8 Prozent, allerdings bei einem von 1998 (9.827 Mio. €) bis 2002 (10.431,7 Mio. €) um rund 6,2 Prozent vergrößerten Marktvolumen.

Marktanteile im bereits voll liberalisierten Briefbereich

Die Beförderung von Briefsendungen mit einem Gewicht von 200 g und mehr oder einem Preis von mehr als 2,55 € sowie die Beförderung von inhaltsgleichen Briefsendungen mit einem Gewicht von über 50 g (Mindesteinlieferungsmenge 50 Stück) ist bereits voll liberalisiert (Stand 31. Dezember 2002). Diese Dienstleistungen können von den Lizenznehmern ohne Weiteres erbracht werden; insbesondere ist keine Höherwertigkeit erforderlich.

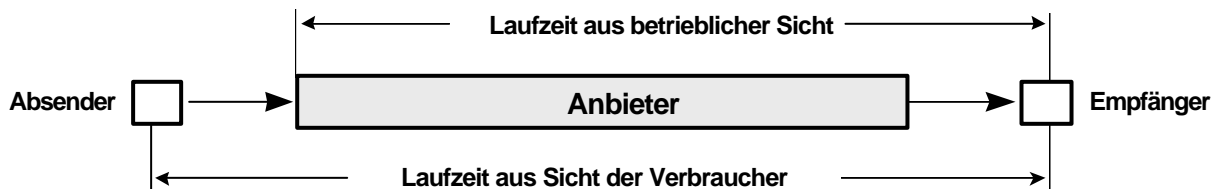
Angaben in Mio. €	2000	2001	2002 (Prognose)
Markt insgesamt	2.211	2.214	2.292
Umsatz Lizenznehmer (ohne DP AG)	120	157	204
Marktanteil Lizenznehmer	5,4 %	7,1 %	8,9 %
Marktanteil DP AG	94,6 %	92,9 %	91,1 %

Die Lizenznehmer haben danach im Jahr 2001 einen Marktanteil von 7,1 Prozent erreicht. Nach der Prognose für 2002 könnte dieser Marktanteil auf 8,9 Prozent steigen. Die DP AG hätte damit auch in dem bereits voll liberalisierten Bereich weiterhin einen Marktanteil von über 90 Prozent, allerdings bei einem in diesem Bereich seit 1998 um rund 10 Prozent vergrößerten Marktvolumen.

Brieflaufzeiten

Die PUDLV gibt als Qualitätsmerkmal der Briefbeförderung vor, dass von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen - mit Ausnahme der Sendungen, die eine Mindesteinlieferungsmenge von 50 Stück je Einlieferungsvorgang voraussetzen - im Jahresdurchschnitt mindestens 80 Prozent am ersten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E + 1) und 95 Prozent bis zum zweiten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag (E + 2) ausgeliefert werden müssen.

Die Reg TP führt zu diesem Zweck regelmäßig Qualitätsmessungen durch. Aus den Messergebnissen können sowohl die Brieflaufzeiten aus Sicht der Verbraucher (vom Absender bis zum Empfänger, wie aus der PUDLV zu entnehmen), als auch die Brieflaufzeiten aus betrieblicher Sicht (vom Eingang in die Bearbeitung beim Anbieter DP AG bis zum Empfänger) ermittelt werden.



Für die Verbraucher bedeutet die Laufzeit eines Briefs die Zeitspanne zwischen dem Einwurf des Briefs in den Briefkasten oder dessen Einlieferung bei einer Annahmestelle zu üblichen Geschäfts- oder Tageszeiten und der Zustellung an den Empfänger. Die Laufzeit zählt ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Brief aus der Hand gibt. Gemessen wird damit die Ende-zu-Ende-Laufzeit - vom Absender bis zum Empfänger. Die vom Anbieter jederzeit änderbaren Annahmeschlusszeiten (z. B. Leerungszeiten der Briefkästen) haben bei diesem Messverfahren keinen Einfluss auf das Ergebnis.

Da die PUDLV eine Verordnung zum Schutz der Verbraucher ist, kann es nur darauf ankommen, an welchem Tag der Brief in den Briefkasten geworfen und nicht an welchem Werktag er von dort entnommen wurde.

Brieflaufzeiten aus Sicht der Verbraucher

Zeitraum	E+1 ¹⁾	E+2 ²⁾
1998 (Jahresdurchschnitt)	88,1 %	98,9 %
1999 (Jahresdurchschnitt)	86,0 %	98,8 %
2000 (Jahresdurchschnitt)	86,7 %	99,0 %
2001 (Jahresdurchschnitt)	86,6 %	98,8 %
2002 (Jahresdurchschnitt)	86,9 %	98,9 %
Vorgabe PUDLV	80,0 %	95,0 %

1) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von E + 1 (Einlieferungstag + 1 Werktag)

2) Anteil der Briefe mit einer Laufzeit von maximal E + 2 (Einlieferungstag + 2 Werktage)

Die Leerungszeiten der Briefkästen sind nach den Vorgaben der PUDLV an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens zu orientieren. Bei den Messungen der Reg TP wird derzeit eine an den Bedürfnissen des Wirtschaftslebens orientierte letzte Leerungszeit von durchschnittlich 17:00 Uhr unterstellt. Würde man dafür 18:00 Uhr unterstellen, dann ergäben sich aus Verbrauchersicht für 2002 nicht 86,9 Prozent E + 1, sondern nur noch 83,3 Prozent E + 1. Dieses Ergebnis läge schon sehr nahe an der Vorgabe der PUDLV (mindestens 80 Prozent E + 1).

Preise und Preisniveau für Briefsendungen

Preise der DP AG für die im Bereich der gesetzlichen Exklusivlizenz wesentlichen Produkte am 31. Dezember 2002 und ab 1. Januar 2003:

		31.12.02	ab 01.01.03
-	Postkarte	0,51 €	0,45 €
-	Standardbrief ≤ 20 g	0,56 €	0,55 €
-	Kompaktbrief ≤ 50 g	1,12 €	1,00 €
-	Großbrief < 200 g	1,53 €	1,44 €
-	Maxibrief < 200 g	2,25 €	2,20 €

$$\text{Preisniveau PN} = \frac{\sum_{i=1}^{i=n} P_i \cdot g_i}{M} \quad \text{mit } g_i = \frac{m_i}{M}$$

mit $m_1, m_2, \dots, m_i, \dots, m_n$ = Menge der Produkte/Dienstleistungen i
 M = Gesamtmenge ($M = m_1 + m_2 + \dots + m_n$)
 $P_1, P_2, \dots, P_i, \dots, P_n$ = Preise der Produkte / Dienstleistungen i
 g_i = Gewichtung

Als Mengen wurden die Absatzmengen der jeweiligen Produkte in Deutschland angesetzt. Daraus ergibt sich für Deutschland ein Preisniveau (mit Mengen gewichtete Preise) bis Ende 2002 von gerundet 0,75 € und ab Januar 2003 von gerundet 0,71 €.

Das Preisniveau selbst ist für sich betrachtet wenig aussagekräftig. Aussagekraft gewinnt es erst im zeitlichen Vergleich, im Vergleich mit dem Preisniveau anderer Unternehmen oder im internationalen Vergleich. Der zeitliche Vergleich für Deutschland sagt wenig aus, da sich die relevanten Preise in Deutschland von September 1997 bis Dezember 2002 nicht geändert haben. Ein Vergleich mit dem Preisniveau anderer

Unternehmen in Deutschland ist nicht möglich, da die genannten Produkte wegen der gesetzlichen Exklusivlizenz der DP AG derzeit nicht von Anderen angeboten werden dürfen. Insoweit bleibt nur ein internationaler Vergleich.

Internationaler Vergleich

Bei dem internationalen Vergleich des Preisniveaus im o. a. Sinne können mehrere Produkte mit unterschiedlichen Preisstrukturen (Beispiele siehe nachstehende Tabelle) einbezogen werden. Gleichzeitig werden Unterschiede abgeschwächt, die bei einer Beschränkung auf nur ein Produkt - z. B. den Standardbrief bis 20 g - den Vergleich verzerren könnten.

Preisstrukturen für Briefsendungen bis 50 g

Preisstrukturen bei Briefsendungen bis 50 g	D [€] 2002	D [€] 2003	UK [£]	A [€]	GR [€]	F [€]	USA [\$]	B [€]
Standardbrief (bis 20 g)	0,56	0,55	0,27	0,51	0,35	0,46	0,37	0,49
Kompaktbrief (20 bis 50 g)	1,12	1,00	0,27	0,58	0,47	0,69	0,60	0,79
Kompaktbrief gegenüber Standardbrief	+ 100 %	+ 82 %	+ 0 %	+ 14 %	+ 34 %	+ 50 %	+ 62 %	+ 61 %

Stand: 28. Oktober 2002 (Deutschland zusätzlich ab 1. Januar 2003)

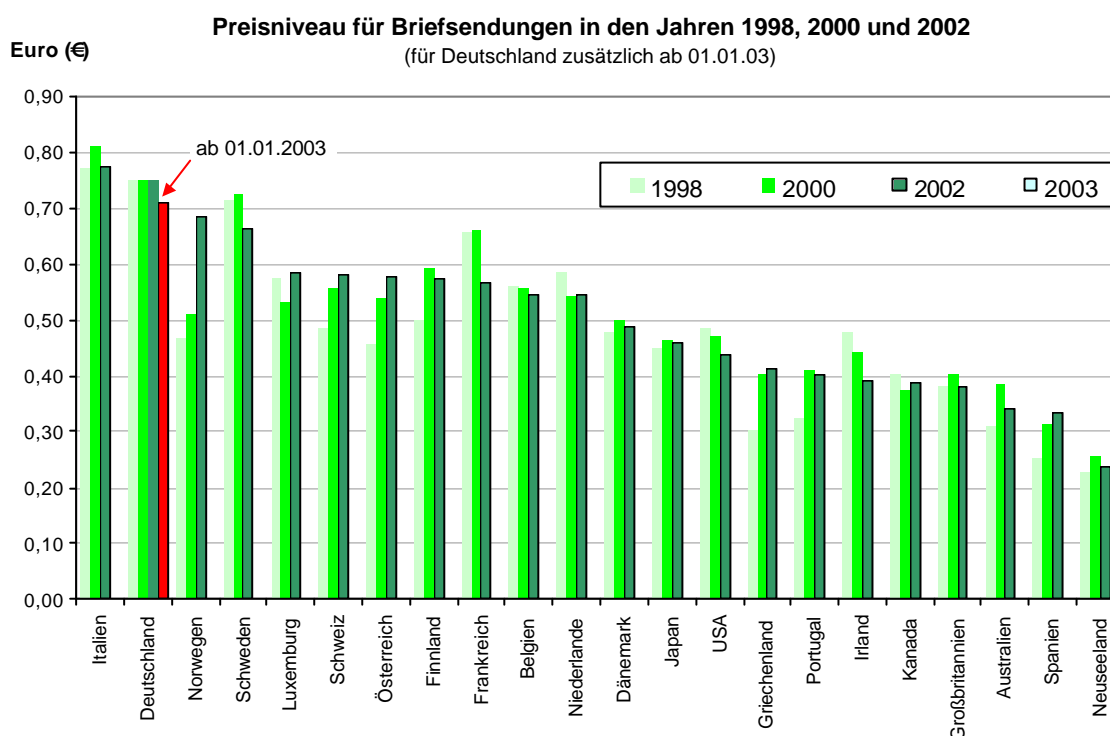
Als Vergleichsländer wurden alle EU-Länder, Norwegen und die Schweiz sowie die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Japan einbezogen. Für diese Vergleichsländer wurden die Produkte ausgewählt, die soweit wie möglich den Produkten Postkarte, Standard-, Kompakt-, Groß- und Maxibrief der DP AG entsprechen. Verglichen wurde die jeweils schnellste Beförderung im gewöhnlichen Briefdienst, für die - wie in Deutschland - keine Lieferfrist garantiert wird, sondern allenfalls eine wahrscheinliche, aber unverbindliche Brieflaufzeit angegeben wird. Für die so ausgewählten Produkte wurden die Preise in € bzw. in nationaler Währung ermittelt. Diese Preise wurden danach wie bei der Bestimmung des deutschen Preisniveaus gewichtet (g_i). Die Summe der gewichteten Einzelpreise ergibt das Preisniveau in € bzw. in der jeweiligen nationalen Währung.

Das Preisniveau der Vergleichsländer in € bzw. in nationaler Währung wurde anschließend über die vom StBA nach deutschem Währungsschema ermittelten Verbraucher-geldparitäten (jeweils aktueller Stand) umgerechnet. Der vom StBA dabei verwendete "deutsche Warenkorb" repräsentiert bezüglich der einbezogenen Güter und deren Gewichtung die Verbrauchsausgaben (ohne Wohnungsmiete und ohne Pkw-Anschaffung) aller privaten Haushalte in Deutschland. Eine Umrechnung des Preisniveaus in nationaler Währung auf Basis von OECD-Kaufkraftparitäten ist hier nicht angebracht, denn diese Paritäten werden auf der Basis eines US-Warenkorbs ermittelt, der für Deutschland nicht repräsentativ ist. Eine Umrechnung nur über Wechselkurse würde zu einer Verzerrung der Ergebnisse führen, weil erst die Einbeziehung der Kaufkraftparitäten sicherstellt, dass die Normalpreise um Kaufkraftunterschiede in den Vergleichsländern bereinigt werden.

Bei den in den Vergleichsländern ausgewählten Produkten gibt es Unterschiede bei den Brieflaufzeiten (E+1 bis E+3). Dazu stellt sich die Frage, ob und inwieweit Verbraucher

für eine schnellere Beförderung teuer bezahlen müssen, wenn sie eigentlich nur eine flächendeckende Grundversorgung zu erschwinglichen Preisen wollen. Kürzere Brieflaufzeiten sind im Übrigen zunächst nur kostenrelevant. Die Postal Rate Commission (USA) schätzt zum Beispiel, dass in den USA eine Verkürzung der Brieflaufzeiten von E+2 auf E+1 für die Zone bis 600 Meilen (ca. 1.000 km) zu einer Erhöhung der Kosten der gesamten Beförderungskette um rund zehn Prozent führt. Inwieweit solche Kosten über die Preise an die Verbraucher weitergegeben werden können, hängt von der Intensität des Wettbewerbs ab; unter Monopolbedingungen ist dies jedenfalls möglich. Bei den Ausgaben für Briefsendungen handelt es sich des Weiteren um Verbrauchsausgaben, d. h., alle Umrechnungsmethoden, die sich nicht auf Verbrauchsausgaben, sondern auf Kosten oder Löhne beziehen, verfälschen das Ergebnis. Für den Verbraucher zählt nur der Preis.

Preisniveau für Briefsendungen



Angebot von Teilleistungen; Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen

Um Marktzutritt und Wettbewerb auf dem Markt für lizenzpflichtige Postdienstleistungen zu fördern, ist im PostG für Nachfrager auf diesem Markt (Endverbraucher und Wettbewerber) ein Zugang zur Infrastruktur des marktbeherrschenden Anbieters vorgesehen (§§ 28 und 29). Für derartige Verträge besteht eine Pflicht zur Vorlage bei der Reg TP, auch um die Einhaltung der postgesetzlichen Vorgaben beim Marktbeherrscher zu überwachen.

Teilleistungen

Eine Teilleistung ist die um die Eigenleistungen des Nachfragers reduzierte restliche Leistung einer ansonsten als Ganzes angebotenen lizenzpflichtigen Beförderungsleistung. Ein solcher Teilleistungsanspruch besteht gegenüber einem marktbeherrschenden Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen (§ 28 PostG). Mit Beschlüssen der Reg TP vom September 2000 wurden sowohl Wettbewerbern als auch Kunden der DP AG erstmals Teilleistungszugänge zu den Briefzentren Abgang (BZA,

Briefzentrum für die Konsolidierung der abgehenden Sendungen) und zu den Briefzentren Eingang (BZE, Briefzentrum für die Zustellung der eingehenden Sendungen) ermöglicht. Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über Struktur und Anzahl der Verträge, die im Jahr 2002 entsprechend den Vorgaben der Reg TP geschlossen und vorgelegt wurden. Die in den letzten Jahren und zum Teil auch noch in 2002 ausgehandelten Verträge waren bis 31. Dezember 2002 befristet, weil zu diesem Zeitpunkt zudem die Entgeltgenehmigungen ausliefen. Es wurden daher nicht nur neue Verträge geschlossen, sondern auch alte Verträge mit Wirkung ab 1. Januar 2003 aktualisiert. Letztere sind in der Tabelle nicht aufgeführt. Es handelt sich um 280 Verträge bei Individualbriefsendungen (BZA: 97; BZE: 183) und 43 bei inhaltsgleichen Briefsendungen.

Teilleistungsverträge 2002					
Sendungsarten ►	Individualbriefsendungen			Infopost	Gesamt
Vertragspartner ▼	(1) BZA	(2) BZE	(3) Gesamt (1) + (2)	(4) nur BZE	(5) alle Formen (3) + (4)
Endkunden	100	261	361	93	454
Wettbewerber	4	6	10	6	16
Gesamt	104	267	371	99	470

Stand: 31. Dezember 2002

BZA: Briefzentrum Abgang (Anfang) BZE: Briefzentrum Eingang (Ende)

Postfachanlagen

Ein marktbeherrschender Anbieter von lizenzpflichtigen Postdienstleistungen ist dazu verpflichtet, anderen Anbietern von Postdienstleistungen gegen Entrichtung eines Entgelts die Zuführung von Postsendungen zu den von ihm betriebenen Postfachanlagen zu gestatten (§ 29 PostG). Die DP AG hat der Reg TP 49 Verträge im Jahr 2002 über den Zugang zu Postfachanlagen vorgelegt. Im Februar 2002 hat die Reg TP mit Wirkung ab 1. April 2002 neue Vertragsvorgaben der DP AG genehmigt. 38 dieser Verträge waren solche, die bereits vor 2002 zu damaligen Bestimmungen geschlossen und in neue Verträge gewandelt wurden. Elf Verträge waren Erstabschlüsse, davon einer noch nach alten Bestimmungen.

Adressänderungen

Ein marktbeherrschender Anbieter ist verpflichtet, anderen Anbietern gegen Entgelt den Zugang zu den bei ihm vorhandenen Informationen über Adressänderungen zu gestatten (§ 29 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 PostG). Die DP AG hat der Reg TP im Jahr 2002 101 Verträge über den Zugang zu Adressänderungen vorgelegt. Davon sind fünf Verträge nach der Variante „Alt gegen Neu“ (der berechnete Postdienstleister leitet seinen aufgrund eines vorherigen erfolglosen Zustellversuchs als fehlerhaft erkannten Adressenbestand an die DP AG weiter und erhält von dieser die korrigierten Daten zurück) und ein Vertrag nach der Variante „Durchreichen“ gestaltet (bei dieser Variante werden die bei der DP AG vorhandenen Adressänderungsinformationen automatisch an den berechtigten Postdienstleister übermittelt). Bei der Entgeltvereinbarung orientierte sich nur der Vertrag „Durchreichen“ an einem früheren Beschluss der Reg TP.

Im April 2002 hat die Reg TP einen Entgeltantrag der DP AG ab 1. Mai 2002 für ein sog. „Black-Box“-Verfahren genehmigt (hierbei handelt es sich um ein verschlüsseltes elektronisches Adressabgleichverfahren, welches speziell für Wettbewerber entwickelt wurde, um Missbrauch der Daten z. B. durch den Verkauf von Adressinformationen zu

verhindern). Auf dieser Basis wurden bereits 95 Verträge geschlossen. Hierbei handelt es sich um 62 Erstabschlüsse und 31 Umstellungen von älteren Verträgen, die früher nach den Varianten „Alt gegen Neu“ oder „Durchreichen“ gestaltet waren.

Gerichtsverfahren (Postbereich)

Im Jahr 2002 hat sich die DP AG weiterhin gegen die Erteilung von Lizenzen an Anbieter höherwertiger Dienstleistungen gewandt. Nachdem das Unternehmen in den vergangenen Jahren sowohl zivilgerichtlich als auch verwaltungsgerichtlich gegen solche Anbieter vorgegangen war, hat es in den Jahren 2001 und 2002 die zivilrechtlichen Klagen eingestellt und nur noch die entsprechenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiterbetrieben. Im Berichtszeitraum war allerdings zu beobachten, dass sich konkurrierende Unternehmen zunehmend mit markenrechtlichen Streitigkeiten durch den marktherrschenden Anbieter konfrontiert sehen. So macht die DP AG u. a. geltend, ausschließlich zur Benutzung des Begriffs „Post“ und zur Verwendung eines bestimmten Poststempels befugt zu sein. Ihre betreffend die Verwendung des Begriffs „Post“ erhobene Klage wurde allerdings mit Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln vom 26. Oktober 2001 abgewiesen (nicht rechtskräftig).

Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Im Jahr 2002 hat die DP AG erneut in über 200 Fällen beim Verwaltungsgericht (VG) Köln Klage gegen die im Bereich höherwertiger Dienstleistungen erteilten Lizenzen erhoben, wobei seit dem 11. Mai 2002 (durch die mit dem post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz in Kraft getretene Änderung des § 80 TKG (i. V. m. § 44 PostG)) die vorhergehende Durchführung eines Widerspruchsverfahrens bei der Reg TP erforderlich geworden ist. Nachdem das VG Köln bereits 1999 geurteilt hat, dass die taggleiche Briefzustellung im Sinne des § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG höherwertig ist, hat die DP AG entsprechende Klagen zurückgenommen bzw. nicht mehr erhoben. Die Widersprüche und Klagen richten sich deshalb nunmehr noch gegen Lizenznehmer, die eine Beförderung mit Übernachtzustellung (Abholung ab 17:00 Uhr, Zustellung bis spätestens 12:00 Uhr am Folgetag) oder eine termingenaue oder besonders sichere Beförderung anbieten. Das VG Köln hat bereits einige Musterfälle entschieden und hierbei, wie bereits erwähnt, die sog. taggleiche Briefzustellung als höherwertig angesehen, nicht jedoch die Übernachtzustellung. Ebenfalls zugunsten der Wettbewerber hat das VG Köln bereits mit Urteil vom 13. November 2001 mehrere Klagen der DP AG gegen die Lizenzerteilung an Anbieter mit termingenaue Briefzustellung abgewiesen. Das VG Köln hat sich hierbei der Rechtsauffassung der Reg TP angeschlossen, wonach auch diese Dienstleistung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG höherwertig ist und deshalb nicht der Exklusivlizenz unterliegt. Eine Berufungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster zur Lizenzerteilung - insbesondere zur Frage, welche Dienstleistungen gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG als höherwertig einzustufen sind - wurde für das Jahr 2002 erwartet, steht aber nach wie vor aus. Eine rechtskräftige Entscheidung dürfte zudem erst nach einer abschließenden Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht vorliegen und somit noch längere Zeit auf sich warten lassen.

Zivilgerichtliche Verfahren

Die DP AG ist im Berichtszeitraum nicht mehr zivilgerichtlich gegen Anbieter höherwertiger Dienstleistungen vorgegangen. Die bereits in den Jahren vor 2002 getroffenen Entscheidungen der Landgerichte und Oberlandesgerichte sind uneinheitlich. Die von der Reg TP zur Auslegung des § 51 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 PostG vertretene Auffassung wird von einer deutlichen Mehrheit der Oberlandesgerichte bestätigt. Fünf Urteilen zugunsten von Lizenznehmern steht ein Urteil zu deren Lasten gegenüber.

Beschlusskammern

Beschlusskammer 1

Lizenzierung und Universaldienst jeweils Telekommunikation und Post sowie Vergabe knapper Frequenzen

Eckpunkte für die Frequenzvergabeverfahren für DVB-T

Die Präsidentenkammer der Reg TP hat am 3. April 2002 die „Eckpunkte zur Vergabe von Frequenzen für die terrestrische digitale Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten (Terrestrisches Digitales Fernsehen; DVB-T) gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1 und 6, 10, 73 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“ veröffentlicht (s. Vfg 6/2002 im Amtsblatt der Reg TP Nr. 6/2002 vom 3 April 2002). Damit ist ein einheitlicher telekommunikationsrechtlicher Rahmen für zukünftige Frequenzzuteilungsverfahren geschaffen. Dieser Schritt bildet den erfolgreichen Abschluss der telekommunikationsrechtlichen Vorbereitungen für den unmittelbar bevorstehenden Technologiesprung zur Digitalisierung der terrestrischen Übertragung von Fernsehen.

Die Eckpunkte enthalten Verfahrensregelungen zu künftigen Entscheidungen der Präsidentenkammer über einzelne Frequenzzuteilungen für DVB-T nach § 47 Abs. 5 Satz 2, 2. Halbsatz i. V. m. §§ 11 Abs. 1, Abs. 6, 10, 73 Abs. 3 TKG. Sie regeln das grundsätzliche Verfahren zur Vergabe von Frequenzen für DVB-T als Ausschreibungsverfahren nach § 11 Abs. 6 TKG mit vorgeschaltetem Antragsverfahren einschließlich der Ausschreibungsbedingungen (§ 11 Abs. 6 Satz 5 TKG). Die Frequenzzuteilungsverfahren für DVB-T können nunmehr nach länderrechtlicher Festlegung der Versorgungsbedarfe für Rundfunk durchgeführt werden. Sie erfolgen demnach gestuft: in der ersten Stufe können Anträge auf Frequenzzuteilung bei der Reg TP innerhalb von sechs Wochen nach der Eröffnung des Verfahrens eingereicht werden. Nur wenn dabei mehr Anträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind, führt die Reg TP in der zweiten Stufe ein Ausschreibungsverfahren durch.

Das Verfahren der Aufstellung vorgezogener Eckpunkte, die für sämtliche nachfolgenden Frequenzzuteilungsverfahren gelten, wurde gewählt, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei den jeweiligen Zuteilungsverfahren mehr Anträge gestellt werden als Frequenzen verfügbar sind. Diese Knappheitssituation erfordert dann die Vergabe der Frequenzen im Wege von Ausschreibungsverfahren (§§ 47 Abs. 5 Satz 2, 10, 11 TKG). Ein Ausschreibungsverfahren erfordert jeweils eine vorherige Anhörung nach § 11 Abs. 1 TKG sowie eine Entscheidung der Präsidentenkammer unter Herstellung des Benehmens mit dem Beirat (vgl. § 11 Abs. 1 i. V. m. § 73 Abs. 3 TKG). Im Sinne einer zügigen und effizienten Durchführung gegebenenfalls erforderlicher Ausschreibungsverfahren für DVB-T sollten die Bedingungen solcher Verfahren vorab festgelegt werden. Durch eine generell vorgezogene Anhörung zu einer möglichen Vielzahl ähnlicher Fälle wird erreicht, dass sich über Jahre wiederholende Anhörungen nach § 11 Abs. 1 TKG und Befassungen des Beirats mit sich wiederholenden Fallgestaltungen gleicher Art unterbleiben können und die Verfahrensdauer der einzelnen Zuteilungsverfahren abgekürzt wird.

Zur Klarstellung der länderrechtlichen Zuständigkeit im Bereich Rundfunk wurde in den Eckpunkten ausdrücklich ausgeführt, dass diese ausschließlich telekommunikationsrechtliche Regelungen enthalten. Angeregt durch einen entsprechenden Wunsch des Beirats bei der Reg TP wurde eine Abstimmung mit den Rundfunkreferenten der Länder

im Hinblick auf § 5 Abs. 2 Frequenzzuteilungsverordnung erreicht. Das Einvernehmen des BKartA zur vorgenommenen Marktabgrenzung wurde ebenfalls erzielt. Am 18. April 2002 konnte schließlich das Benehmen mit dem Beirat gemäß § 73 Abs. 3 TKG hergestellt werden.

Ein besonders wichtiges Signal für die bevorstehende Digitalisierung der terrestrischen Übertragung von Rundfunk, insbesondere Fernseh Rundfunk, und darüber hinaus Mediendiensten und Telediensten geht von der Tatsache aus, dass alle Bundesländer dieser Verfahrensregelung einvernehmlich zugestimmt haben. Die Länder sind ihrerseits nunmehr damit befasst, die medienpolitischen Vorgaben für die sukzessive von den Ballungsräumen ausgehende Umstellung festzulegen. In Berlin und Brandenburg konnten bereits die ersten Frequenzen für den Regelbetrieb zugeteilt werden. Seit dem 1. November 2002 werden dort bereits acht Programme digital terrestrisch übertragen. Ebenso konnten sich die Bundesländer auf einen gemeinsamen bundesweiten Versorgungsbedarf einigen, für dessen Realisierung am 27. November 2002 das Vergabeverfahren durch die Reg TP eröffnet wurde.

Price-Cap-Verfahren (Postmarkt)

Die Beschlusskammer 1 hat am 26. Juli 2002 in einem Price-Cap-Verfahren (Postmarkt) nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für Dienstleistungen, die in einem Korb zusammengefasst sind, vorgegeben. Danach wurden drei Dienstleistungskörbe gebildet: Korb M (Postdienstleistungen im Monopol), Korb W (Postdienstleistungen im Wettbewerbsumfeld), Korb T (Postalische Teilleistungen). In den drei Körben befinden sich rund 80 Prozent der lizenzpflichtigen Postdienstleistungen (Beförderung von Briefsendungen bis 1.000 g). Das Preisniveau ist zum 1. Januar 2003 im Korb M um nominal 7,2 Prozent (real 4,7 Prozent) und im Korb T um nominal 6,5 Prozent (real 4,0 Prozent) abgesenkt worden. Im Korb W konnte das Preisniveau zum 1. Januar 2003 um 0,7 Prozent angehoben werden. Ab 2004 gilt für alle Körbe, dass sich das Preisniveau um die Inflationsrate abzüglich 1,8 Prozent ändert. Die Price-Cap-Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 2007.

Durch die Entscheidung der Reg TP wurde in Deutschland erstmals das Preisniveau für Postdienstleistungen abgesenkt. Damit nehmen die deutschen Verbraucher erstmals an den Effizienzsteigerungen, die die DP AG in den vergangenen Jahren erreicht hat, teil. Gleichzeitig erhalten alle Marktteilnehmer Planungssicherheit für die nächsten fünf Jahre und können sich somit auf die vollständige Öffnung des Postmarkts für den Wettbewerb besser einstellen.

Bei den Vorgaben zur Entwicklung des Preisniveaus wurden unter anderem die Universaldienstverpflichtung der DP AG, nicht-wettbewerbsübliche Löhne und Gehälter sowie Sozialleistungen und andere Lasten, die bei den Wettbewerbern der DP AG nicht anfallen, berücksichtigt. Die Entscheidung hat unter Beachtung des gesetzlichen Rahmens eine sachgerechte und ausgewogene Balance zwischen allen zu berücksichtigenden Interessen und Elementen hergestellt.

Beschlusskammer 2

Entgeltregulierung, genehmigungspflichtiger Entgelte im Bereich Übertragungswege (LKI. 3) und Sprachtelefondienst (LKI. 4)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des TKG unterliegen die Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 und Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG - sofern der Lizenznehmer auf dem jeweiligen

Markt über eine marktbeherrschende Stellung nach § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verfügt, gemäß § 25 Abs. 1 TKG - nach Maßgabe der §§ 24 und 27 TKG der Genehmigungspflicht durch die Reg TP.

Die für den Bereich der Entgeltregulierung nach § 25 Abs. 1 zuständige Beschlusskammer 2 hat im Jahr 2002 insgesamt 32 Entgeltgenehmigungsentscheidungen getroffen, wobei zu den öffentlichen mündlichen Verhandlungen insgesamt 188 Beteiligte eingeladen wurden.

Entgelte für das Angebot von Übertragungswegen

Der Genehmigungspflicht von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Übertragungswegen im Rahmen der Lizenzklasse 3 nach § 6 TKG unterliegen im Wesentlichen die Mietleitungen, die von der DT AG als analoge Standard-Festverbindungen (SFV), digitale Standard-Festverbindungen und digitale Carrier-Festverbindungen (CFV) angeboten werden, sowie des Weiteren die Tarife für die dauernd überlassenen UKW- und Fernsehsendeanlagen. Die Regulierung der betreffenden Entgelte gewährleistet sowohl den Endkundenschutz als auch einen chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerb, da insbesondere die CFV von Wettbewerbern zum Aufbau eigener Netze benötigt werden.

Im Berichtszeitraum wurden von der Beschlusskammer 2 in diesem Bereich insgesamt acht Verfahren durchgeführt, fünf Entgeltgenehmigungsverfahren für Mietleitungen und drei Entgeltgenehmigungsverfahren im Rundfunkbereich. Bei den sehr prüfungsaufwendigen Entgeltgenehmigungsverfahren im Mietleitungsbereich handelte es sich im Einzelnen um zwei Entgeltgenehmigungsverfahren für analoge Standardfestverbindungen (aSFV) sowie zwei Entgeltgenehmigungsverfahren für digitale Standardfestverbindungen (dSFV) und digitale Carrier-Festverbindungen (dCFV) bzw. Comfort-Service und Express-Entstörung für dSFV und dCFV. Hinzu kam ein Verfahren für die Entgelte für International-Carrier-Festverbindungen (ICC), die zu Grenzverstärkerstellen und Seekabelendpunkten führen und als besonderer Netzzugang eingestuft werden, aber eine große Nähe zu CFV aufweisen. Die Entgeltgenehmigungsanträge waren auf Grundlage der auf die einzelne Dienstleistung entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 TKG) zu bescheiden.

Bei der Beurteilung der Entgeltanträge für digitale SFV und CFV hat die Beschlusskammer neben den vorgelegten Kostenunterlagen gemäß § 3 Abs. 3 TEntgV maßgeblich wiederum den für Mietleitungen konzipierten internationalen Tarifvergleich hinzugezogen, dessen Methodik nach öffentlicher Kommentierung im Amtsblatt der Reg TP Nr. 4 vom 23. Februar 2000, Mitteilung Nr. 112, veröffentlicht wurde.

Sofern einzelne Entgeltpositionen im Hinblick auf die Maßstäbe des § 24 TKG nicht genehmigungsfähig waren, hat die Beschlusskammer diese modifiziert genehmigt.

Entgelte für das Angebot von Sprachtelefondienst

Der Genehmigungspflicht von Entgelten und entgeltrelevanten Bestandteilen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG unterliegt bislang ausschließlich die DT AG, da nur sie auf dem betreffenden sachlich und räumlich relevanten Markt derzeit eine marktbeherrschende Stellung inne hat.

Abrechnung von Fahr- und Arbeitsleistungen nach Aufwand bei der erstmaligen Bereitstellung des analogen Anschlusses

Für den Bereich des Sprachtelefondienstes hervorzuheben sind die am 25. und 26. November 2002 bekannt gegebenen Entscheidungen bezüglich einer von der DT AG beantragten Erhöhung der Bereitstellungsentgelte für analoge Anschlüsse.

Danach sollte künftig bei der betriebsfähigen Bereitstellung analoger Anschlüsse zusätzlich zur Einrichtungspauschale ein aufwandsabhängiges Entgelt für Fahr- und Arbeitsleistungen erhoben werden, wenn für den jeweiligen analogen Anschluss erstmalig eine Telekommunikations-Abschlusseinheit (TAE) als Anschalteinrichtung installiert wird (Fahr- und Arbeitsaufwand für die Verkabelung des Abschlusspunkts Linientechnik - APL - bis zur 1. TAE in den Räumen des Kunden). Der Kunde hätte demnach zusätzlich zur bisherigen Bereitstellungspauschale in Höhe von 45,45 € (ohne MWSt.) noch einen Grundpreis von 12,78 € (ohne MWSt.) je angefangene 15 Minuten für die praktischen Tätigkeiten sowie eine Fahrkosten-Pauschale in Höhe von mindestens 40,90 € (netto) für die Anfahrt zur Wohnung des Kunden zu zahlen.

Den Anträgen konnte jedoch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Nach Sinn und Zweck der Entgeltregulierungsvorschriften, insbesondere des Schutzes des Kunden vor einem Preishöhenmissbrauch, können nämlich aufwandsabhängige Entgelte nur ausnahmsweise anerkannt werden, wenn eine einheitliche, standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten nicht möglich ist. Allein standardisierte Pauschaltarife können insoweit sicherstellen, dass Kunden nicht nachträglich überraschend viel für die Einrichtung eines Telefonanschlusses zahlen müssen. Gründe, die ein Abweichen von einem standardisierten Entgelt ausnahmsweise hätten rechtfertigen können, waren im Fall der Erstinstallation jedoch nicht erkennbar.

Nachträgliche Entgeltüberprüfungsverfahren hinsichtlich der von der DT AG erhobenen Entgelte für Sprachkommunikationsdienstleistungen für „geschlossene Benutzergruppen“

Die DT AG bietet von ihr bezeichnete „geschlossene“ Benutzergruppen Sprachkommunikationsdienstleistungen an. Dieses Angebot umfasst dabei sog. TDN (Telekom Designed Network) sowie sog. T-VPN (Telekom Virtual Private Network) als auch sog. „BestPrice“-Tarifvarianten. Allen Tarifvarianten ist gemeinsam, dass sie nach Auffassung der DT AG kein Angebot an die Öffentlichkeit darstellen.

Die im Zusammenhang mit diesen Angeboten entstehenden regulatorischen Fragen über das Bestehen und den Umfang der ex-ante-Genehmigungspflicht waren bereits Gegenstand eines sich derzeit in gerichtlicher Klärung befindlichen Beschlusskammerverfahrens (Beschluss BK2b 01/010 vom 15. Oktober 2001). Über dieses Verfahren hinausgehend lagen der Beschlusskammer 2 im Jahr 2002 zu den o. g. Angeboten der DT AG Beschwerden vor, worin eine missbräuchliche Praxis der DT AG geltend gemacht wird. Die Beschlusskammer 2 hat daraufhin von Amts wegen im Oktober 2002 in zwei Einzelfällen nachträgliche Entgeltregulierungsverfahren eingeleitet. Gegenstand der Regulierungsverfahren war dabei die Überprüfung der von der DT AG vereinbarten Entgelte für Sprachkommunikationsdienstleistungen.

Die von der Überprüfung betroffenen Entgelte und entgeltrelevanten Bestandteile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vorsorglich, zur Verhinderung des Eintritts einer Schädigung der Wettbewerbschancen bis zu der rechtskräftigen Klärung der von

der Reg TP im o. g. Beschluss vertretenen Ansicht, in den beiden Verfahren des Jahres 2002 regulatorisch als solche nach § 25 Abs. 2 TKG behandelt.

Die Beschlusskammer 2 hat darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass die im Beschluss BK2b 01/010 von der Reg TP vertretene, anderslautende Rechtsauffassung rechtskräftig obsiege, dass die ex-post-Kontrolle keine Genehmigungsverfahren für die Tarife der Außenkommunikation der geschlossenen Benutzergruppe ersetze.

Ergebnisse dieser Beschlusskammerverfahren

Unter Zugrundelegung des gleichen materiellen Prüfungsmaßstabs wie im ex-ante-Genehmigungsverfahren hat die Überprüfung der Tarife dabei ergeben, dass in beiden Vertragskonstellationen einzeln im Tenor aufgeführte Entgelte Abschläge gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 2 TKG enthalten, die die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Markt der Telekommunikation beeinträchtigen. Die DT AG wurde daher aufgefordert, die im Tenor genannten Entgelte im Hinblick auf die jeweils gegebene Tarifstruktur unverzüglich, spätestens bis zum 31. März 2003 dergestalt anzupassen, dass eine Kostendeckung gewährleistet wird. Es wurde ferner für den Fall, dass die DT AG den Anpassungsaufforderungen nicht nachkomme tenoriert, dass die erhobenen Entgelte mit Wirkung zum 1. April 2003 unwirksam sein werden und die Durchführung der beiden Verträge ab diesem Zeitpunkt untersagt ist, §§ 30 Abs. 5, 29 TKG. Des Weiteren wurde in beiden Vertragskonstellationen die Durchführung des jeweiligen Vertrags für einzeln im Tenor benannte Lokationen/Teilnehmer gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 TKG untersagt.

Beschlusskammer 3

Besondere Missbrauchsaufsicht, nachträgliche Entgeltregulierung Telekommunikation; Verfahren der besonderen Missbrauchsaufsicht

Die Aktivitäten der Beschlusskammer 3 im Jahr 2002 waren im Wesentlichen geprägt durch zwei wichtige Verfahren, in denen in weiten Teilen ähnliche Aspekte hinsichtlich verschiedener Produkte, die die DT AG Wettbewerbern als Vorleistungen zur Verfügung stellt, diskutiert wurden. Gegenstand beider Verfahren waren nicht die (von anderen Beschlusskammern der Reg TP) zu genehmigenden Preise, sondern die sonstigen Konditionen der Bereitstellung.

Übertragungswege

Mit Beschlüssen vom 31. Mai 2002 und vom 4. Juli 2002 ist die DT AG verpflichtet worden, die Bedingungen der Bereitstellung von Übertragungswegen von Mietleitungen für Wettbewerber grundlegend zu ändern. Ziel des Beschlusses war insbesondere, die Position der Wettbewerber auf dem Endkundensegment des Übertragungswegemarkts zu verbessern. Ausgangspunkt des Verfahrens war die von der DT AG nicht bestrittene desolate Bereitstellungssituation bei Übertragungswegen in den Jahren 2000 und 2001.

Für das Endkundensegment gibt es derzeit keine geeigneten Vorleistungen der DT AG, die alternativen Anbietern Wettbewerb mit der DT AG „auf gleicher Augenhöhe“ ermöglichen würden. Leistungen aus dem existierenden sog. CFV-Vertrag (CFV = Carrier-Festverbindungen) sind für dieses Marktsegment nicht geeignet. Die vertraglichen Konditionen sind vielmehr so geschnitten, dass die verfügbaren CFV vor allem für den Aufbau eines eigenen Backbone-Netzes durch Wettbewerber zu nutzen sind. Um aber eigene Endkunden bedienen zu können, greifen Wettbewerber derzeit auf AGB-Produkte der DT AG zurück, die das Unternehmen auch eigenen Endkunden offeriert. Diese Produkte werden von der DT AG beispielsweise unter den Bezeichnungen Standard-Festverbindungen (SFV) oder Daten-Direktverbindungen (DDV) angeboten. Hierdurch werden die

alternativen Anbieter bereits vertraglich schlechter gestellt als es für funktionsfähigen Wettbewerb notwendig ist, da ihnen keinerlei Marge zur Verfügung steht. Hinzu kam, dass die DT AG in den Jahren 2000 und 2001 die Wettbewerber systematisch schlechter beliefert hat als die eigenen Endkunden. Darüber hinaus mangelte es für die Wettbewerber aufgrund fehlender verbindlicher Liefertermine in den AGB für Übertragungswege an jedweder Planungssicherheit darüber, wann die Vorleistung bereitgestellt wird. Damit können die Wettbewerber auch den eigenen Endkunden keine Planungssicherheit geben. Diesem Missstand sollte mit den genannten Beschlüssen abgeholfen werden.

Die DT AG wurde durch die Reg TP verpflichtet, den bisherigen Vorleistungsvertrag, den CFV-Vertrag, zu ergänzen und auch solche Leistungen darin aufzunehmen, bei denen mindestens ein Ende der Verbindung bei einem Endkunden abgeschlossen wird. Ziel war die deutliche Verbesserung der Wettbewerbersituation im Endkundensegment. Zugleich waren von der Beschlusskammer für diese Übertragungswege verbindliche Bereitstellungsfristen festgelegt worden. Für alle Übertragungswege, die als Vorleistungsprodukt von Wettbewerbern bezogen werden, d. h. für die neu in den Vertrag aufzunehmenden und für die bereits bisher im CFV-Vertrag geregelten Leistungen (solche Übertragungswege, die dem Netzaufbau der Wettbewerber dienen, z. B. für die Anbindung von Kollokationsräumen), muss die DT AG darüber hinaus Vertragsstrafen zahlen, wenn die verbindlichen Bereitstellungsfristen durch Verschulden der DT AG überschritten werden.

Teilnehmeranschlussleitung

Ein im Kern ähnliches Problem stand im Zentrum des zweiten richtungsweisenden Verfahrens im Rahmen der Missbrauchsaufsicht. Auch beim Zugang zur letzten Meile, der Teilnehmeranschlussleitung, versäumte es die DT AG in den Jahren 2000 und 2001 vielfach, die Leistungen fristgerecht bereit zu stellen. Das Verfahren zu den Konditionen, zu denen Wettbewerber die Teilnehmeranschlussleitung von der DT AG anmieten können, umfasste insgesamt etwa 20 Einzelpunkte aus dem Vertragswerk der DT AG. Im Zentrum der Diskussion stand allerdings vor allem die Notwendigkeit von Vertragsstrafen bei Nichteinhaltung der verbindlichen Fristen sowie von Planungsabsprachen.

Bereits im Jahr 2000 waren die Bereitstellungsfristen für Kollokationsräume für die Teilnehmeranschlussleitung und für die Teilnehmeranschlussleitung selbst von der Beschlusskammer festgelegt und anschließend von der DT AG auch vertraglich umgesetzt worden. Diese Fristen wurden in der Folgezeit jedoch selten eingehalten. Mit den Beschlüssen vom 1. Juli 2002 sowie vom 10. Juli 2002 hat die Beschlusskammer 3 festgelegt, dass im Falle eines Verschuldens der DT AG bei Fristüberschreitung Vertragsstrafen zu zahlen sind. Darüber hinaus sind Planungsabsprachen angeordnet worden, die einen ausgewogenen Kompromiss zwischen der Wettbewerberforderung nach vollständigem Verzicht auf Planungsabsprachen und der von der DT AG im Rahmen des Verfahrens vorgestellten Forderung nach einem komplexen System von Planungsabsprachen darstellen. Mit der getroffenen Regelung erhält die DT AG die notwendigen Informationen über das von Wettbewerberseite anstehende Bestellvolumen, ohne die Planungsanforderungen so weit in Details gehen zu lassen, dass eine seriöse Planung für Wettbewerber unmöglich wird.

Über diese beiden zentralen Punkte hinaus sind im Beschluss verschiedene weitere Aspekte thematisiert worden. Diese betreffen u. a. den Zugang der Wettbewerber zu bestimmten Informationsdatenbanken über eine elektronische Schnittstelle, den Einsatz von Vermittlungstechnik in Kollokationsräumen und den Zugang zu Teilnehmeran-

schlussleitungen, die nicht mit herkömmlichen Kupferleitungen, sondern in Glasfasertechnik ausgeführt sind.

In beiden Fällen - Übertragungswege und Teilnehmeranschlussleitung - hat die DTAG einen Antrag auf Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit des Beschlusses beim VG Köln gestellt. Beide Verfahren befinden sich derzeit in der zweiten Instanz beim OVG Münster. Eine Entscheidung wird Anfang 2003 erwartet.

Beschlusskammer 4

Besondere Netzzugänge, einschließlich Zusammenschaltungen Entgeltregulierung für besondere Netzzugänge nach § 39 TKG

Im Jahr 2002 hatte die Beschlusskammer 4 der Reg TP über 23 Entgeltanträge für besondere Netzzugänge der DTAG zu entscheiden. Entgeltregulierungsverfahren mit über 20 beigeladenen Wettbewerbsunternehmen waren - wie auch in den vergangenen Jahren - wiederum keine Seltenheit. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 288 Beiladungsanträge von Unternehmen zu den verschiedenen Verfahren positiv beschieden. Entsprechend aufwändig gestalteten sich bedeutsame Verfahren. Nachfolgend werden die wichtigsten Entgeltentscheidungen, die 2002 getroffen wurden, kurz dargestellt.

Line Sharing

Mit einer am 15. März 2002 ergangenen Entscheidung (BK 4a-02-001/E 7. Januar 2002) wurden die Entgelte für den „Gemeinsamen Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung“, das sog. „Line Sharing“, genehmigt. Beim „Line Sharing“ wird die Teilnehmeranschlussleitung (TAL) nach Frequenzbändern in einen niederen und einen höheren Frequenzbereich unterteilt. Damit kann z. B. der untere Frequenzbereich der TAL von der DTAG weiter für Sprachübertragung und der obere Frequenzbereich von einem Wettbewerber für Datenübertragung (typischerweise für schnelle Internetzugänge auf Basis der DSL-Technologie) genutzt werden.

Für die Gewährung des Zugangs zum hochbitratigen Teil der TAL wurde in der Entscheidung ein monatlicher Überlassungspreis von 4,77 € festgelegt, den die Wettbewerber an die DTAG zahlen müssen. Das Unternehmen hatte hierfür ursprünglich einen Preis in Höhe von 14,65 € monatlich beantragt. Bei der Überprüfung des monatlichen Überlassungsentgelts für das „Line Sharing“ waren zwei Fragen wesentlich: erstens, ob die von der DTAG angestrebte anteilige Berücksichtigung von Kosten der Kupferanschlussleitung gerechtfertigt ist. Und zweitens, inwieweit die von der DTAG geltend gemachten zusätzlichen, „Line Sharing“-spezifischen Kosten (vorrangig für den netzseitigen Splitter, die zusätzlich erforderliche Entstörung, die Fakturierung und die diesbezüglichen Gemeinkosten) den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen.

In ihrer Entscheidung vom 15. März 2002 kam die Reg TP zu dem Ergebnis, dass die Kosten der Kupferanschlussleitung bei der Bewertung des Line Sharing-Entgelts nicht zu berücksichtigen sind. Und zwar im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Im Hinblick auf die Kupferdoppelader entstehen durch das Produkt „Line Sharing“ keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten der Kupferanschlussleitung werden durch die gemeinsame Nutzung unstrittig nicht erhöht. Die zusätzlich durch das „Line Sharing“ verursachten laufenden Kosten beschränken sich auf die Kosten für den netzseitigen Splitter sowie auf diesbezügliche spezielle Produkt- und Angebotskosten einschließlich erhöhter Entstörungskosten. Die Kosten der Anschlussleitung werden durch die Endkumentarife

(Anschluss- und Verbindungsentgelte) abgegolten und können daher nicht nochmals im Rahmen des „Line Sharing“-Entgelts angesetzt werden. Und schließlich hat die DT AG selbst bei der Kalkulation ihrer T-DSL-Entgelte keine anteiligen Kosten der Kupferanschlussleitung einbezogen.

Neben dem monatlichen Überlassungsentgelt wurden auch die einmalig zu zahlenden Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für das „Line Sharing“ genehmigt, die die DT AG den Wettbewerbsunternehmen in Rechnung stellen darf. Allerdings sind diese Entgelte mit einer Entscheidung vom 8. Juli 2002 noch einmal abgeändert und an die mit Beschluss BK 4a-02-004/E 31. Januar 2002 im April 2002 genehmigten einmaligen Entgelte für den Zugang zur TAL (s. u.) angepasst worden. Der Preis für die einfache Übernahme, ohne dass zusätzliche Schaltarbeiten, z. B. beim Endkunden erforderlich sind, beträgt nach der Anpassung 74,91 €. Das Kündigungsentgelt wurde in Höhe von 72,18 € genehmigt. Eine nachträgliche Abänderung der mit Beschluss vom 15. März 2002 zunächst genehmigten Einmalentgelte für das „Line Sharing“ an die kurze Zeit später zu genehmigenden Einmalentgelte für den Zugang zur TAL hatte sich die Beschlusskammer ausdrücklich vorbehalten, weil einzelne Arbeitsschritte sowohl bei der Bereitstellung bzw. Kündigung der kompletten TAL als auch beim „Line Sharing“ identisch sind. Die Entgelte für das „Line Sharing“ sind bis zum 30. Juni 2003 genehmigt.

Einmalige Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

Mit Beschluss BK 4a-02-004/E 31. Januar 2002 vom 11. April 2002 genehmigte die Reg TP neue Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur TAL der DT AG. Diese Entgelte sind einmalig - neben den monatlichen Mietpreisen - von den Wettbewerbsunternehmen bei der Anmietung bzw. im Falle der Rückgabe der TAL an die DT AG zu zahlen. Insgesamt wurde über die Einmalentgelte für 17 gebündelte und entbündelte Zugangsvarianten zur TAL entschieden. Für die häufigste Variante, die einfache Übernahme einer Kupferdoppelader Zweidraht (CuDA 2 Dr) ohne Schaltarbeiten beim Endkunden, wurde ein Bereitstellungsentgelt in Höhe von 70,56 € genehmigt. Die DT AG hatte in ihrem Antrag vom 31. Januar 2002 hierfür 84,47 € beantragt und war damit bereits hinter dem bis dahin geltenden Preis von 92,59 € zurückgeblieben. Bei den übrigen Prozessvarianten der CuDA 2 Dr (Übernahme mit Arbeiten beim Endkunden sowie die Neuschaltungsvarianten) liegen die Reduzierungen gegenüber den zuvor genehmigten Entgelten zwischen 6 Prozent und 22 Prozent, gegenüber den von der DT AG beantragten Entgelten zwischen 4 Prozent und 13 Prozent.

Auch die Kündigungsentgelte verringerte sich im Vergleich zu den alten Tarifen bei den meisten Zugangsvarianten. Für die Kündigung der einfachen Kupferdoppelader Zweidraht in dem Fall, dass der Endkunde gleichzeitig zu einem anderen Wettbewerber wechselt bzw. zur DT AG zurückkehrt, müssen die Wettbewerber nur noch 34,94 € statt zuvor 38,06 € zahlen. In den Fällen, in denen ein gleichzeitiger Wechsel des Endkunden nicht erfolgt, verringerte sich das Kündigungsentgelt von 59,24 € auf 50,71 €. Die Genehmigungsentscheidung erfolgte auf Basis umfangreicher Kostenprüfungen durch die Beschlusskammer und die Fachabteilung sowie darüber hinaus unter Einbeziehung eines Gutachtens.

Die Ergebnisse dieser Kostenprüfungen lieferten keine Grundlage für die von vielen Wettbewerbern geforderten noch weitergehenden Tarifkürzungen. U. a. konnten mögliche zusätzliche Effizienzsteigerungen durch die von den Wettbewerbern erstrebte Einführung einer „elektronischen Schnittstelle“ für die Bestellung der TAL sowie durch die

Einführung eines sog. „HVt-Karussells“ zur Bündelung von Schaltarbeiten nicht berücksichtigt werden, da die erforderlichen Abstimmungsprozesse zwischen allen betroffenen Netzbetreibern zum Zeitpunkt der Entscheidung, Mitte April, noch nicht abgeschlossen waren. Darüber hinaus handelt es sich nach Auffassung der Beschlusskammer hier um andere, neue Leistungen, die erst vertraglich vereinbart werden müssen, zumal nach dem Willen der Wettbewerber die bisherige Bereitstellungsform - ohne elektronische Schnittstelle und HVt-Karussell - weiterhin angeboten werden soll. Die einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungspreise sind bis längstens Ende Juni 2003 genehmigt worden. Über die Höhe der laufenden Entgelte für den Zugang zur TAL wird bis zum 31. März 2003 neu zu entscheiden sein.

Entgelte für Interconnection-Anschlüsse und zugehörige Leistungen

Neben den Verbindungsentgelten unterliegen auch die Entgelte für Zusammenschaltungsanschlüsse („ICAs“), die von der DTAG in verschiedenen Ausführungen - Interconnection-Anschlüsse „Customer Sited“ und Interconnection-Anschlüsse „Physical Co-location“ jeweils mit Untervarianten - angeboten werden, und die im Rahmen der Netzzusammenschaltung erforderlichen Konfigurationsmaßnahmen der Genehmigungspflicht nach § 39 TKG. Mit Beschluss vom 31. Oktober 2002 (BK4d-02-026/E 29. August 2002) genehmigte die Reg TP die Entgelte für Interconnection-Anschlüsse (ICAs) und Konfigurationsmaßnahmen ab dem 1. November 2002. Die jährlichen Überlassungsentgelte und die einmaligen Bereitstellungsentgelte für den sog. Intra-Building-Abschnitt sowie die Entgelte für Konfigurationsmaßnahmen mussten gegenüber dem Antrag der DTAG um bis zu 40 Prozent reduziert werden. Allerdings sind dennoch gegenüber den im vorangegangenen Genehmigungszeitraum genehmigten Entgelten Entgelterhöhungen zu verzeichnen. Diese beruhen allerdings nicht auf einer Preiserhöhung der DTAG, sondern sind auf eine verursachungsgerechtere Zuschlüsselung verschiedener Kostenkomponenten, auf einen verbesserten Kostennachweis der DTAG sowie eine Erhöhung der Stundensätze gegenüber den vorangegangenen Genehmigungsverfahren zurückzuführen.

Die Genehmigung für die einmaligen Bereitstellungsentgelte und monatlichen Überlassungsentgelte für ICAs in den Ausführungen „Physical Co-Location“ und „Customer Sited“ sowie für zusätzliche Leistungen, welche nach Aufwand in Rechnung gestellt werden, sowie die Entgelte für die Leistung Expressentstörung sind befristet bis zum 31. März 2004. Die Entgeltgenehmigung für die Konfigurationsmaßnahmen wurden lediglich bis zum 30. September 2003 befristet. Dies soll eine Durchleuchtung der gesamten Konfigurationsmaßnahmen im Hinblick auf effizientere Durchführungsmöglichkeiten und weitergehende Nutzung von Synergieeffekten ermöglichen und eine folgende Anpassung der Entgelte ermöglichen, wie sie von mehreren Wettbewerbsunternehmen in Verfahren gefordert worden war.

Genehmigung der Entgelte für die optionalen und zusätzlichen Verbindungsleistungen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen

Mit einer Entscheidung vom 29. November 2002 (Beschluss BK 4a-02-033/E 24. September 2002) wurden die Entgelte für die sog. „optionalen- und zusätzlichen“ Verbindungsleistungen, die die DTAG ihren Wettbewerbsunternehmen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen erbringt - landläufig werden diese Entgelte auch als sog. Durchleitungsentgelte bezeichnet -, mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2002 genehmigt. Unter der Produktbezeichnung „optionale und zusätzliche Leistungen („O- und Z-Leistungen“) erbringt die DTAG ihren Wettbewerbsunternehmen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen neben den Basisleistungen „Zuführung“ und „Terminierung“ auch Verbindungen zwischen verschiedenen Fest- und/oder Mobilfunknetzen über das

Netz der DT AG (sog. „Transitleistungen“) bzw. die Zuführung und/oder Terminierung von Verbindungen zu Mehrwertdiensterrufnummern (0 190er Rufnummern), Shared-Cost-Diensten (0 180er Nummern), Freephone-Nummern (0 800er Nummern), Ansagediensten, Onlinediensten, Vote-Call-Nummern (0 137er Rufnummern) u. ä.

Während die Entgelte für die Basiszusammenschaltungsleistungen Telekom-B.1 („Terminierung“) und Telekom-B.2 („Zuführung“) in der letzten Genehmigungsentscheidung vom 12. Oktober 2001 bis zum 30. November 2003 befristet wurden, wurde die Genehmigung der Entgelte für die optionalen und zusätzlichen Verbindungsleistungen nur bis zum 30. November 2002 erteilt. Der Grund für die um ein Jahr kürzere Befristung lag darin, dass die Genehmigung dieser Entgelte wegen der mit Umstellung des Tarifierungssystems auf „EBC“ zunächst auf Prognosen zu Verkehrsmengen und Verkehrsführungen gestützt werden mussten. Daher waren die entsprechenden Entgelte zum 1. Dezember 2002 neu zu genehmigen. Gegenüber der vorangegangenen Genehmigungsentscheidung vom 12. Oktober 2001 haben sich die Entgelte nur geringfügig verändert. Der Grund für die Abweichungen liegt vor allem an gegenüber den ursprünglichen Prognosen veränderten Verkehrsmengen, Verkehrsführungen sowie Auszahlungsbeträgen, die die DT AG bei Transitleistungen an dritte Netzbetreiber zu entrichten hat. Im Rahmen des zehnwöchigen Genehmigungsverfahrens wurden besonders eingehend diskutiert die Tarife für die Leistung Telekom-O.12 (Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von ICP), insbesondere der von der DT AG beantragte Entgeltzuschlag in Höhe von 20 Prozent wegen der aus ihrer Sicht für Online-Verkehre erforderlichen größeren Netzdimensionierung, die Genehmigung eines Entgeltbestandteils für die Abfrage beim „Rufnummernportabilitätsserver“ „RNPS-Abfrage“ bei der Transitleistung O.2 und eines Entgeltbestandteils für die sog. „IN-Abfrage“ bei Mehrwertdienstleistungen sowie schließlich die Frage einer marktbeherrschenden Stellung der DT AG bei der Leistung Telekom-O.3 (Transit in die Mobilfunknetze).

In der Entscheidung vom 29. November 2002 wurde dazu wie folgt entschieden: Der von der Antragstellerin in die Berechnung der beantragten Entgelte einbezogene „Online-Zuschlag“ konnte bereits wegen unzureichender Kostennachweise nicht anerkannt werden. Eine Genehmigung auf Vergleichsmarktbasis kam ebenfalls nicht in Betracht, weil in den Entgelten für die Basisleistungen „Zuführung“ und „Terminierung“, die Kalkulationsgrundlage für die Leistungen O.12 und O.14 sind, solche Online-Verkehre schon mitberücksichtigt worden waren. Das Ergebnis, keinen Zuschlag auf die Entgelte für Online-Verkehr zu genehmigen, wurde zudem durch internationale Vergleichstarife aus Großbritannien und Frankreich, die insoweit von - nahezu - identischen Kosten von Internet- und Sprachverkehr ausgehen, bestätigt.

Nicht genehmigungsfähig waren auch die von der DT AG beantragten Entgeltbestandteile für die RNPS- und IN-Abfrage. Auch hierzu hatte sie keinen nachvollziehbaren Kostennachweis geführt. Eine Vergleichsmarktbetrachtung war nicht möglich. Allerdings können die Wettbewerber nicht darauf vertrauen, dass es „Aufschläge“ für die RNPS- bzw. IN-Abfrage künftig nicht geben wird. Darauf ist im Beschluss vom 29. November 2002 ausdrücklich hingewiesen worden. Bezüglich der Leistung Telekom-O.3 wird in der Entscheidung vom 29. November 2002 auch weiterhin von der marktbeherrschenden Stellung der DT AG ausgegangen. Dieses Ergebnis gründet auf einer von der Reg TP durchgeführten umfassenden Marktanalyse, in deren Verlauf Verkehrsdaten bei 33 Unternehmen, einschließlich der DT AG, erhoben worden waren und zu der das BKartA sein Einvernehmen erteilt hatte. Die Entgeltgenehmigung ist bis zum 30. November 2003 befristet.

Netzzusammenschaltungen nach § 37 TKG

Im Jahr 2002 wurde die Beschlusskammer 4 der Reg TP insgesamt 25 mal von Unternehmen auf Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 37 TKG angerufen. In 18 Fällen endeten die Verfahren mit einer Anordnungsentscheidung. Sieben Verfahren erledigten sich durch eine Antragsrücknahme. Aufgrund entsprechender Beiladungsanträge wurden 253 Beiladungen von Unternehmen an den verschiedenen Anordnungsverfahren ausgesprochen.

Umstellung auf Element Based Charging (EBC)

Infolge der zum 1. Januar 2002 erfolgten Einführung des mit Beschluss BK 4a-01-026/E 3. August 2001 festgelegten elementbasierten Tarifierungssystems („Element Based Charging - EBC“) für die Abrechnung von Verbindungsleistungen, die sich die DT AG und ihre Wettbewerber im Rahmen von Netzzusammenschaltungen gegenseitig erbringen, hat sich die Beschlusskammer 4 im Berichtszeitraum in mehreren Verfahren mit einer Vielzahl von technischen und betrieblichen Bedingungen für die Netzzusammenschaltung auf der Basis des EBC-Tarifierungssystems befassen müssen, weil es in diesen Fällen zu keiner vertraglichen Einigung hierüber mit der DT AG gekommen war. Wesentliche Punkte, über die zu entscheiden war, betrafen vor allem das Bestell- und Bereitstellungsverfahren für neue Einzugsbereiche, Regelungen bei einer verspäteten Bereitstellung rechtzeitig bestellter Einzugsbereiche („Als-ob-Tarifierung“) sowie Regelungen hinsichtlich der Verkehrsführung, insbesondere die technische Realisierung des „automatischen Überlafroutings“. Neben diesen Verfahren wurden im vergangenen Jahr aber auch einige Zusammenschaltungsverfahren geführt, die auf die Konsolidierung auf dem deutschen TK-Markt zurückzuführen sind. So ging es in einem Zusammenschaltungsverfahren vor allem um die Frage, wie sich gesetzlicher Zusammenschaltungsanspruch und Verstoß gegen zivilrechtliche Pflichten zueinander verhalten, namentlich, ab wann ein wiederholter Zahlungsverzug zum Entfallen des Zusammenschaltungsanspruchs führen kann. Die Reg TP ordnete in diesem Fall die Zusammenschaltung zwar an, stellte sie aber unter die auflösende Bedingung einer vollständigen Zahlung noch offener Forderungen gegenüber der DT AG innerhalb einer angemessenen Frist. Dadurch wurde das begünstigte Unternehmen selbst in die Lage versetzt, durch eine rechtzeitige Zahlung eine weitere Zusammenschaltung mit der DT AG sicherzustellen. Darüber hinaus musste sich die Beschlusskammer 4 mit Zusammenschaltungsanträgen von zwei Netzbetreibern befassen, weil die DT AG mit diesen Unternehmen wegen deren Insolvenz die Zusammenschaltung beenden wollte. Da dies für die Unternehmen das sofortige „Aus“ bedeutet hätte, ordnete die Beschlusskammer vor dem Hintergrund des Ziels des Insolvenzverfahrens, eine Sanierung des betroffenen Unternehmens zu erreichen, eine zeitlich befristete Zusammenschaltung an. Damit erhielten die beiden Unternehmen ausreichend Zeit, um mit potenziellen Investoren über eine Übernahme bzw. Weiterführung des Unternehmens und/oder des Netzbetriebs zu verhandeln. Um die DT AG vor weiteren Forderungsausfällen zu schützen, wurden in den Entscheidungen jeweils Vorkasseregulungen angeordnet.

Antrag auf Anordnung der Netzzusammenschaltung / Mobilfunk

Mit einer Entscheidung der Beschlusskammer 4 vom 19. April 2002 (BK 4a-02-006/Z 8. Februar 2002) lehnte die Reg TP einen Antrag vom 8. Februar 2002 auf Anordnung der Netzzusammenschaltung gemäß § 37 TKG mit dem D1-Mobilfunknetz der T-Mobile Deutschland GmbH ab. Mit ihrem Zusammenschaltungsantrag hatte ein Unternehmen begehrt, die T-Mobile zu verpflichten, Verbindungen aus dem Festnetz des Unternehmens in ihrem D1-Mobilfunknetz zu terminieren sowie darüber hinaus Verbindungen aus dem D1-Mobilfunknetz dem Festnetz des Unternehmens zuzuführen. Durch die Anordnung dieser Zuführungsleistung sollte die Einführung der Verbindungs-

netzbetreiberauswahl im Mobilfunkbereich, hier zunächst im D1-Mobilfunknetz, ermöglicht werden.

Die beantragte Anordnung der Terminierungsleistung im D1-Mobilfunknetz musste abgelehnt werden, weil die Beschlusskammer nach umfangreichen Ermittlungen im Rahmen des zehnwöchigen Verwaltungsverfahrens zu dem Ergebnis gekommen war, dass die dazu zwischen den Parteien geführten Verhandlungen nicht, wie dies Voraussetzung für die Anrufung der Reg TP auf Anordnung der Netzzusammenschaltung nach § 37 TKG ist, gescheitert waren. Auch bezüglich der beantragten Zuführungsleistung zum Zwecke der Ermöglichung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl im D1-Mobilfunknetz konnte keine Anordnung gemäß § 37 TKG erfolgen. Denn das Unternehmen wollte ausdrücklich nicht eine unbedingte Zuführungsleistung jeglicher aus dem D1-Mobilfunknetz kommenden Verbindungen, sondern eine „beschränkte“ Zuführungsleistung, bei der Verbindungen von Kunden der Diensteanbieter, von Roaming-Kunden und von Prepaidkarten-Inhabern von der Zuführung und damit auch von der Möglichkeit der Verbindungsnetzbetreiberauswahl ausgeschlossen sein sollten. Das Unternehmen wollte zunächst nur Verbindungen von unmittelbaren T-Mobile-Kunden zugeführt erhalten; nur diesem Nutzerkreis sollte die Verbindungsnetzbetreiberauswahl ermöglicht werden. Zum Zwecke dieses „Filterns“ sollte die T-Mobile daher verpflichtet werden, ständig eine aktuelle Auflistung der zugelassenen Kunden zu übermitteln. Weil diese zusätzliche Datenübermittlung aber keine Zusammenschaltungsleistung darstellt, lehnte die Beschlusskammer 4 den Zusammenschaltungsantrag auch in diesem Punkt ab. Eine Anordnung lediglich der Zuführungsleistung als solche kam nicht in Betracht, da das Unternehmen eine solche Leistung ausdrücklich nicht haben wollte und die Beschlusskammer bei der Entscheidung über den Antrag gemäß § 9 Abs. 4 NZV die Anrufungsgründe zu beachten hat. Dementsprechend musste sich die Kammer auch nicht mit sonstigen Rechtsfragen betreffend die Einführung der Verbindungsnetzbetreiberauswahl im Mobilfunknetz - insbesondere zum Umfang des Bestandsschutzes der Mobilfunklizenzen - auseinandersetzen.

„Zuführungsflatrate“ für schmalbandigen Internetverkehr

In einer am 11. Juni 2002 ergangenen Entscheidung ordnete die Beschlusskammer eine Vorleistungs-Flatrate für schmalbandigen Internet-Verkehr an. Damit wurde die DTAG verpflichtet, Internet-Verbindungen aus ihrem nationalen Telefonnetz neuen Wettbewerbsunternehmen, die mit ihr über eine Netzzusammenschaltung verfügen, über gesonderte Zusammenschaltungsanschlüsse an 475 Zusammenschaltungsorten zu einem pauschalen Tarif zuzuführen. Einen entsprechenden Antrag hatte Mitte März 2002 ein Unternehmen, welches eine IP-Plattform in Deutschland betreibt, gestellt, nachdem Bemühungen, zu einer vertraglichen Lösung mit der DTAG zu kommen, gescheitert waren. Maßgeblich für die getroffene Entscheidung waren im Wesentlichen folgende Gründe:

- Die generelle Verpflichtung der DTAG, ihren Wettbewerbsunternehmen einen nachfragegerechten Zugang zu ihrem Netz zu gewähren. Einzelne Betreiber von IP-Plattformen hatten in den vergangenen beiden Jahren immer wieder eine Zuführungs-Flatrate für Internet-Verbindungen im Rahmen von Netzzusammenschaltungen bei der DTAG nachgefragt.
- Die bei der Zusammenschaltung von öffentlichen Telekommunikationsnetzen gemäß § 36 S. 2 TKG anzustrebende Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeiten. Im Vergleich zu einem zeitabhängig tarifierten Produkt ermöglicht eine zeitunabhängig, lediglich pauschal bepreiste Zugangsmöglichkeit zu Online-

Diensten nach Einschätzung der Reg TP eine deutliche Verbesserung der Kommunikationsmöglichkeit. Einerseits begünstigt eine Flatrate eine bessere Auslastung des Netzes in den sog. Lasttälern. Darüber hinaus fördert eine Flatrate günstigere Verweildauern und damit noch bessere und intensivere Kommunikations- und Informationsmöglichkeiten über das Internet.

Die Zuführungs-Flatrate war auch deshalb anzuordnen, weil die DT AG als marktbeherrschendes Unternehmen gemäß § 35 Abs. 2 S. 1 TKG dazu verpflichtet ist, ihren Wettbewerbsunternehmen einen gleichwertigen Zugang zu ihrem Telekommunikationsnetz zu gewähren. In diesem Zusammenhang war maßgeblich zu berücksichtigen, dass sich die DT AG bereits seit Anfang 2001 intern selbst eine Online-Vorleistungsflatrate gewährt bzw. berechnet.

Die Übergabe des Verkehrs in 475 lokalen Einzugsbereichen war anzuordnen, weil dies der unteren Netzebene für Zusammenschaltungen entspricht. Für die pauschal tarifierte Zuführungsleistung im Rahmen der Netzzusammenschaltung kann insoweit nichts anderes gelten als für alle anderen Verbindungsleistungen. Demgegenüber sah die Beschlusskammer ein Flatrate-Angebot der DT AG als wettbewerbshindernd an. Nach diesem Angebot hätten sich die Wettbewerbsunternehmen an über 1.600 Orten mit der DT AG zusammenschließen müssen, um von ihr schmalbandigen Internetverkehr flächendeckend zu einem pauschalierten, zeitunabhängigen Tarif zugeführt zu erhalten. Durch die hohen Investitionen, die die Wettbewerbsunternehmen für eine bundesweite Inanspruchnahme dieses Flatrate-Angebots der DT AG tätigen müssten, würde ihnen der Markteintritt wirtschaftlich nahezu unmöglich gemacht, zumindest aber erheblich erschwert. Hierdurch würde das Entstehen eines chancengleichen, nachhaltigen Wettbewerbs im Bereich der Vorleistungen für Online-Dienste und damit mittelbar auch dem Markt für Online-Dienste selbst bereits im Ansatz übermäßig behindert.

Die Entscheidung vom 11. Juni 2002 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die DT AG sich selber die Zuführung zu ihrer Internetplattform nicht mehr ganz oder teilweise pauschal in Rechnung stellt, oder nach dem Ablauf von sechs Monaten seit Aufnahme der Leistungserbringung durch die DT AG keine auf dieser Vorleistung basierende allgemeine Endkunden-Flatrate für den Zugang zu Online-Diensten am Netz der die Zusammenschaltung begehrenden Unternehmens angeboten wird. Allerdings ist die Anordnungsentscheidung vom 11. Juni 2002 bislang nicht umgesetzt worden. Denn aufgrund eines entsprechenden Antrags der DT AG stellte das VG Köln mit einer Eilentscheidung vom 10. Oktober 2002 die aufschiebende Wirkung ihrer Klage gegen die Anordnungsentscheidung vom 11. Juni 2002 her. Über die hiergegen gerichtete Beschwerde der Reg TP hatte das OVG Münster bis zum Redaktionsschluss noch nicht entschieden.

Beschlusskammer 5

Entgeltregulierung und besondere Missbrauchsaufsicht Postmärkte

Im Rahmen der ex-ante Entgeltregulierung hatte die Reg TP im Jahr 2002 über mehrere Entgeltanträge der DP AG zu entscheiden. Nachdem in der Vergangenheit bereits zahlreiche Anordnungen gem. § 31 PostG zum Postfachzugang gem. § 29 Abs. 1 PostG ergangen waren, hatte die DP AG zum Ende des Jahres 2001 einen Antrag auf Genehmigung der Entgelte für einen derartigen Zugang gestellt. Bei der Entscheidung darüber konnte die Beschlusskammer sowohl auf die bereits in den Anordnungsverfahren gewonnenen Erfahrungen als auch auf die Ansätze des VG Köln, das über ein Anordnungsverfahren entschieden hatte, zurückgreifen und ein bestimmtes Zugangsprozedere zugrunde legen, das sowohl den Interessen der DP AG als auch den Bedürfnissen

der Wettbewerber gerecht wird. Hinsichtlich der Abgeltungsstruktur ist die Beschlusskammer zu dem Schluss gekommen, dass das Entgelt in einen fixen und einen variablen Teil aufzuspalten ist. Als Entgelt, das den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung zu entsprechen hat, wurde deshalb ein Betrag von 0,58 € je Einlieferungsvorgang zuzüglich 0,04 € je Stück befristet für den Zeitraum 1. April 2002 bis 30. Juni 2004 genehmigt.

Daneben hatte die Beschlusskammer 5 auf Antrag der DP AG über die Entgelte für den Zugang zu Adressänderungen gem. § 29 Abs. 2 PostG im Rahmen des von der DP AG neu entwickelten Black-Box-Verfahrens, das eine Übermittlung von Nachsendeadressen in verschlüsselter Form vorsieht, zu entscheiden. In der Vergangenheit hatte die Reg TP wiederholt den Zugang zu Adressänderungen gem. § 31 PostG angeordnet und dabei Zugangsvarianten festgelegt, die eine unverschlüsselte Datenübermittlung vorsahen. Hinsichtlich des möglichen Ersatzes der bisherigen unverschlüsselten Zugangsverfahren „Alt gegen Neu“ und „Durchreichen offen“ durch das neue Black-Box-Verfahren ist die Entgeltentscheidung unter dem Vorbehalt ergangen, dass die von der Antragstellerin vorgetragene Vorteile des neuen Verfahrens sich im Wirkbetrieb tatsächlich einstellen müssen. Das Entgelt war auch hier in einen fixen und einen variablen Teil aufzuteilen. Als Entgeltbetrag, welcher ebenfalls den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Sinne der §§ 19 ff. PostG zu entsprechen hat, wurden einerseits 59,64 € für den einmaligen Installationsaufwand, andererseits 0,16 € je Treffer bei der Adressabfrage für den Zeitraum vom 1. Mai 2002 bis zum 30. Juni 2004 befristet genehmigt.

Schließlich stand die Entscheidung über die von der DP AG beantragte Genehmigung der Entgelte aller in einem Korb zusammengefassten Postdienstleistungen im sog. Price-Cap-Verfahren an. Dabei wurde überprüft, ob die im Rahmen des vorangegangenen Verfahrens zur Zusammenfassung von Dienstleistungen und zur Vorgabe von Maßgrößen für die Price-Cap-Regulierung von Briefsendungen bis 1.000 g und adressierten Katalogen bis 100 g (siehe die zuvor berichtete Entscheidung der Beschlusskammer 1 vom 26. Juli 2002) festgelegten Korbbzuschnitte, die vorgegebenen Preissenkungen und die in diesen Verfahren festgelegten Nebenbedingungen eingehalten wurden. Dies war der Fall, so dass innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Wochen die beantragten Entgelte für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 genehmigt wurden. Die Entscheidung ist ergangen unter der Auflage, dass Monopol- und Wettbewerbsprodukte im Rahmen bestimmter Entgelt Ermäßigungen nicht zusammengefasst werden dürfen.

Im Jahr 2001 wurden Vorermittlungen zu einem Missbrauchsverfahren gem. § 32 PostG wegen der Rückführung sog. „Fundbriefe“ bei der DP AG geführt. Als „Fundbriefe“ werden diejenigen Briefsendungen bezeichnet, die von Wettbewerbern zunächst befördert, später aber im Briefkreislauf der DP AG aufgefunden werden, etwa weil die Sendungen nach einer fehlgeschlagenen Zustellung von Dritten in die Briefkästen der DP AG eingeworfen wurden. Die Art und Weise der Rückgabe dieser „Fundbriefe“ war zunächst zwischen der DP AG und deren Wettbewerbern streitig. Im Rahmen der durch die Beschlusskammer geführten Vorermittlungen einigten sich die DP AG und deren Wettbewerber schließlich - zunächst probeweise - auf eine geänderte Verfahrensweise. So sammelt die DP AG die Fundbriefe und übergibt diese zeitnah den entsprechenden Wettbewerbern, die auf den Sendungen als Zusteller erkennbar sind, zu vereinbarten Zeiten in den Briefzentren. Im Jahr 2002 hat die Auswertung dieses Verfahrens ergeben, dass es beibehalten werden kann und soll. Denn trotz einiger weiterer Rückgabeschwierigkeiten, die jedoch mittlerweile behoben werden konnten, hat sich das Verfahren nunmehr bewährt.

Eine weitere Missbrauchsbeschwerde bezüglich einer einschränkenden Gestaltung der Haftungsregeln der DP AG beim Versand von Paketen konnte erledigt werden. Nach Erörterung der Sache war die DP AG bereit, die einschränkenden Haftungsregeln fallen zu lassen.

In einem anderen Fall beschwerten sich gegen Ende des Jahres 2002 Wettbewerber der DP AG darüber, dass die DP AG den sog. Tagesstempel als Marke beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) in rechtswidriger Weise habe eintragen lassen und den Wettbewerbern daraufhin die Verwendung dieser Marke mittels strafbewehrter Unterlassungserklärung untersage. In diesem Fall konnte - unbenommen der Zuständigkeiten des DPMA - zunächst erreicht werden, die DP AG zu einer Verlängerung der den Wettbewerbern eingeräumten Umstellungsfrist zu bewegen. Die DP AG hat zudem zugesagt, Anfang Januar 2003 einen Vorschlag zur Lösung des Streitpunkts der Verwendung runder Tagesstempel vorzulegen, in dem den Wettbewerbern die Nutzung eines anders gestalteten runden Tagesstempels zugestanden werden könnte.

Die Vorermittlungen aufgrund einer Beschwerde über die Preise der DP AG für philatelistische Produkte wurden im Jahr 2002 abgeschlossen und eingestellt, weil diese Preise entweder keiner Überprüfung durch die Reg TP unterliegen bzw. nicht zu beanstanden waren. Aufzuklären und noch zu entscheiden dagegen bleibt, ob die kostenlose Weitergabe ungestempelter Briefmarken als Werbeprämie der DP AG in postrechtlicher Hinsicht zulässig ist. Teilweise betraf die Beschwerde auch den Bereich der gesetzlichen Regelung des § 43 Abs. 1 PostG i. V. m. § 54 PostG, der der DP AG das ausschließliche Recht zur Verwendung von Postwertzeichen mit der Aufschrift „Deutschland“ für die Zeit der gesetzlichen Exklusivlizenz einräumt. Da die DP AG Rechte aus diesen Gesetzen geltend macht, wurde die Beschwerde als nicht begründet angesehen.

Auch eine bereits seit geraumer Zeit anstehende Überprüfung des Inhalts des Nachsendeformulars der DP AG wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. Zunächst war diese Überprüfung bis zum Inkrafttreten der Postdatenschutzverordnung (PDSV), die auch Fragen der Nachsendeadressen regelt, zurückgestellt. Nach Inkrafttreten der PDSV hat die DP AG ein in Form und Inhalt überarbeitetes Nachsendeformular, das den Regelungen sowohl dieser Verordnung als auch denen des PostG gerecht wird, vorgelegt.

Schließlich hat die Beschlusskammer die Frage der postrechtlichen Einordnung des Produkts „Hin und Weg“ der DP AG, hier insbesondere die Frage, ob das Entgelt für dieses Produkt genehmigungspflichtig ist, entschieden. Der DP AG ist mitgeteilt worden, dass das Entgelt für dieses Produkt im lizenzpflichtigen Bereich unterhalb 1.000 g gemäß § 19 ff PostG der Genehmigung unterliegt. Sie ist aufgefordert worden, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der Bereich oberhalb 1.000 g bis 2 kg unterliegt nur einer eventuellen ex-post Entgeltregulierung nach § 25 PostG.

Eine besondere Art der Regulierung stellt die Genehmigung der Entgelte für die Zustellung von Schriftstücken nach den Vorschriften der Prozessordnungen und der Gesetze, die die Verwaltungszustellung regeln (förmliche Zustellung) dar. Hierbei werden gem. § 34 PostG die Maßstäbe der Entgeltregulierung des § 20 Abs. 1 und 2 PostG auf sämtliche Anbieter derartig qualifizierter Beförderungsleistungen angewendet. Ansonsten betreffen diese Regelungen ausschließlich marktbeherrschende Unternehmen. Die gesetzliche Ausweitung dieser Regelung hat bisher in der Verwaltungstätigkeit und praktischen Anwendung zu keinen Schwierigkeiten geführt. Die Höhe der Entgelte, die regelmäßig beantragt und zumeist auch genehmigt werden, liegt im Durchschnitt bei

etwa 4,00 € ohne MWSt. Die DP AG hingegen verlangt ab dem Jahr 2003 ein genehmigtes Entgelt in Höhe von 5,60 €. Dabei erstrecken sich die Genehmigungen einerseits auf eine Vielzahl von eher regional tätigen Lizenznehmern, andererseits sind aber auch bundesweit tätige Lizenznehmer erfasst. Insgesamt wurden im Jahr 2002 in 62 Fällen Entgelte für die förmliche Zustellung genehmigt.

Verfahren der Beschlusskammern im Jahr 2002

BK	Entgeltregulierung		Missbrauchsaufsicht		Lizenzierung		Frequenzvergabe	Zusammenschaltungsanordnung		Sonstige Verfahren		Summe der Verfahren	Beiladungen
	T	P	T	P	T	P		T	P*)	T	P		
BK1	-	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-	2	3
BK2	32	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	32	188
BK3	12	-	20	-	-	-	-	-	-	-	-	32	93
BK4	23	-	-	-	-	-	-	25	-	-	-	48	541**)
BK5	-	103	-	4	-	-	-	-	7	-	-	114	4
Summe	67	104	20	4	-	-	1	25	7	-	-	228	829

*) Zugang zu Postfachanlagen und Adressänderungen sowie Zugang zum Angebot von Teilleistungen

**) 288 Beiladungen zu Entgelt-Verfahren
253 Beiladungen zu Zusammenschaltungs-Verfahren

Die Regulierungsbehörde

Grundlagen / Aufgaben

Die Reg TP besteht seit dem 1. Januar 1998 als organisatorisch selbstständige und unabhängige Bundesoberbehörde mit Sitz in Bonn und gehört dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an.

Die Reg TP hat die zentrale Aufgabe, auf der rechtlichen Grundlage des TKG und des PostG die marktbeherrschende Stellung der ehemaligen Monopolunternehmen, DT AG und DP AG, zu kontrollieren, den neuen Wettbewerbern zur notwendigen Chancengleichheit in den Märkten Telekommunikation und Post zu verhelfen und für weitere Entwicklung auf dem Telekommunikations- und Postmarkt zu sorgen.

Weitere Aufgaben der Reg TP finden sich in verschiedenen Fachgesetzen wie z. B. dem Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, dem Gesetz über den Amateurfunk, dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten und dem Signaturgesetz sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Reg TP versteht sich darüber hinaus als der „Anwalt des Verbrauchers“. Neben der Regulierung des Telekommunikations- und Postmarkts hat sie noch weitere, vielfältige Aufgaben, so

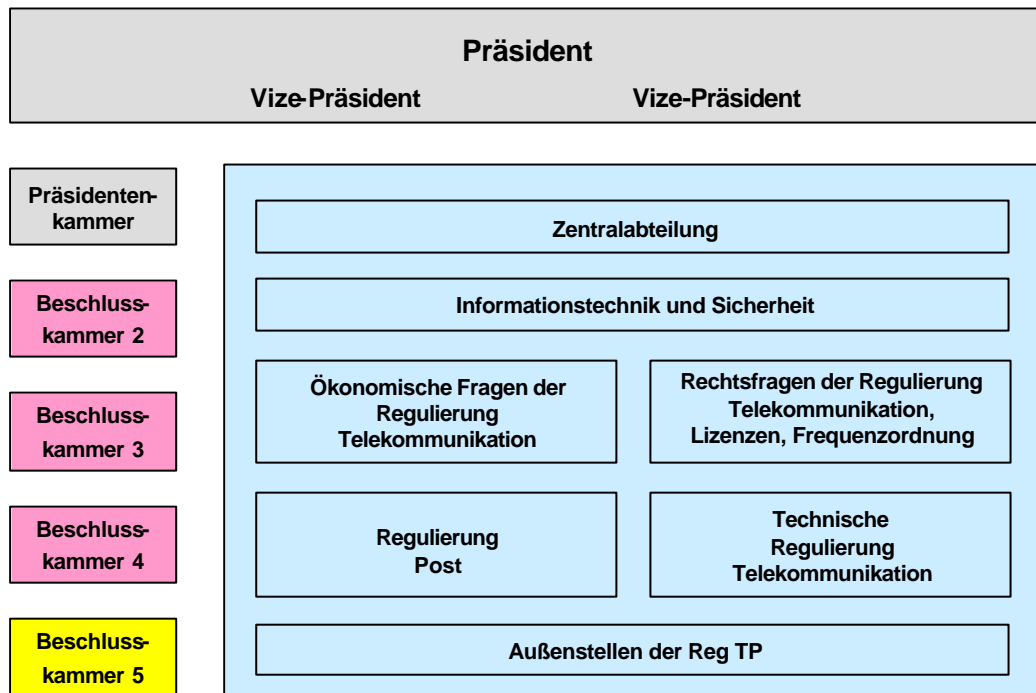
trägt sie zu Lösungen von Fragen im Rahmen der Standardisierung bei,
verwaltet Frequenzen und Rufnummern,

klärt Funkstörungen auf,
beobachtet den Markt und
berät die Bürger über neue Regelungen und deren Auswirkungen in den neu
gestalteten Märkten der Telekommunikation und Post.

Organisation

Eine gestraffte und aufgabenorientierte Organisationsstruktur ermöglicht der Reg TP eine effiziente Erledigung dieser vielschichtigen Aufgaben. Dies spiegelt sich auch in einer klaren Organisationsstruktur wider.

Reg TP - Organisationsstruktur



Die Reg TP entscheidet im Bereich der Telekommunikation insbesondere bei der Auf-erlegung von Universaldienstleistungen, bei Entgeltgenehmigungen und Anordnungen zu offenem Netzzugang und Zusammenschaltungen. Im Bereich des Postwesens entscheidet die Reg TP im Wesentlichen über die Auferlegung von Grundversorgungspflichten, Ausschreibung von Dienstleistungen sowie über Entgeltgenehmigungen. Von der Reg TP werden zentrale Verwaltungsaufgaben und Fachaufgaben wahrgenommen, zu denen u. a. wirtschaftliche und rechtliche Fragen der Regulierung und Lizenzierung im Bereich der Telekommunikation und Post sowie technische Fragen in den Bereichen Frequenzen, Normung und Standardisierung sowie Nummerierung zählen. Um den einheitlichen Charakter der Behörde stärker zu unterstreichen, werden die Außenstellen, mit deren Hilfe die Reg TP den Kontakt zu den Verbrauchern und der Industrie in der Fläche hält, von einer eigenen Abteilung betreut und koordiniert. Aufgabe der Außenstellen ist es z. B., über die Regelungen des TKG, über Voraussetzungen zur Erteilung von Lizenzen, Zuteilung von Frequenzen und über die Vorschriften zur elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten zu beraten. Sie erteilen Genehmigungen, stellen Standortbescheinigungen für Sendeantennen aus und führen Prüfungen für Zeugnisse und Genehmigungen im Flugfunk und Amateurfunk durch. Die Außenstellen sind zuständig für die Zuteilung von Frequenzen für Mobilfunk-, Flugfunk- und CB-Funkanlagen. Darüber hinaus kontrollieren sie mit stationären und mobilen, hochentwickelten

Messgeräten das Frequenzspektrum Tag und Nacht, damit Störungen und Verstöße sofort erkannt, ausgewertet und eingegrenzt werden können. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überprüfung von Lizenzaufgaben und Lizenzbedingungen.

Personalmanagement

In der Reg TP kommt einem aktiven Personalmanagement, das für einen Einsatz der richtigen Beschäftigten am richtigen Ort und damit für motivierte Beschäftigte sorgt, eine große Bedeutung zu. Die daraus erschlossenen personellen Ressourcen werden für eine kostengünstige und effiziente Aufgabenerledigung genutzt. Für ihre stark interdisziplinär geprägte Tätigkeit beschäftigt die Reg TP Spezialisten der verschiedensten Richtungen wie Juristen, Ökonomen, Ingenieure verschiedener Fachrichtungen, Mathematiker, Informatiker, Verwaltungsfachleute u. a. Dabei gehören die rund 2.260 Beschäftigten der Reg TP vier Laufbahngruppen an (höherer, gehobener, mittlerer und einfacher Dienst). Diese Einteilung stammt aus dem Beamtenrecht, gilt sinngemäß aber auch für die rund 230 Tarifkräfte.

Auch im Jahr 2002 hat die Reg TP wieder Ausbildungsplätze zur Verfügung gestellt. Es wurden im Jahr 2002 insgesamt 16 junge Leute zu Fachangestellten für Bürokommunikation ausgebildet.

Im Einzelnen:

Höherer Dienst (rd. 200 Beschäftigte, davon rd. 65 Techniker)

Neben Juristen sind hier Volks- und Betriebswirte mit verschiedenen Ausbildungsschwerpunkten vertreten. Eine große Gruppe stellen die Ingenieure mit überwiegend nachrichtentechnischem Studium. Einzelne Beschäftigte verfügen auch über einen Abschluss in einer anderen für das spezielle Aufgabengebiet notwendigen Fachrichtung.

Gehobener Dienst (rd. 800 Beschäftigte, davon rd. 670 Techniker)

Im nichttechnischen Bereich arbeiten auf der Ebene des gehobenen Dienstes vor allem Diplom-Verwaltungswirte und Betriebswirte/FH. Bei den Beschäftigten des gehobenen Dienstes mit einer technischen Ausbildung liegt der Schwerpunkt bei den Ingenieuren (FH) der Nachrichtentechnik.

Mittlerer Dienst (rd. 1.165 Beschäftigte, davon rd. 515 Techniker)

Im mittleren nichttechnischen Dienst werden ganz überwiegend Kräfte mit der verwaltungseigenen Beamtenausbildung beschäftigt. Die Techniker verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung als Fernmeldehandwerker oder Kommunikationselektroniker.

Einfacher Dienst (rd. 80 Beschäftigte, davon 23 Techniker)

Die Kräfte des einfachen Dienstes verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Lehre. Sie werden in den verschiedensten Bereichen - etwa Botendienst und Hausverwaltung - eingesetzt.

Haushalt

Die Einnahmen und Ausgaben der Reg TP werden im Bundeshaushalt - Einzelplan 09, Kapitel 0910 - veranschlagt. Das Kapitel ist im Wesentlichen in die flexible Haushaltsbewirtschaftung einbezogen. Für die Haushaltsjahre 2002 und 2003 stellen sich die Einnahmen und Ausgaben nach dem Ist-Ergebnis 2002 und dem Haushaltsplan 2003 wie folgt dar:

Einnahmen:

Einnahmeart	Soll 2002 in Tsd. €	Ist 2002 in Tsd. €	Soll 2003 in Tsd. €
Verwaltungseinnahmen	120.822	- 15.557	227.786
davon: Gebühren und Beiträge nach TKG	92.600	- 12.760	161.000
sonstige Gebühren und Beiträge	27.400	- 3.664	66.000
weitere Verwaltungs- einnahmen	822	867	786
Sonstige Einnahmen	46	20	25
Gesamteinnahmen	120.868	- 15.537	227.811

Der Negativ-Betrag bei den Verwaltungseinnahmen ergibt sich aufgrund der Erstattungen von Gebühren und Beiträgen nach Urteilen des VG Köln und des BVerwG in Verwaltungsstreitverfahren zur EMV-Beitragsverordnung, zur TK-Nummerngebühren-VO und zur TK-Lizenzgebühren-VO.

Ausgaben:

Ausgabeart	Soll 2002 in Tsd. €	Ist 2002 in Tsd. €	Vergleich Soll/Ist 2002 in Prozent	Soll 2003 in Tsd. €
Personalausgaben	86.262	89.543	103,8	86.318
Sächliche Ver- waltungsausgaben Zuweisungen	35.922	29.106	81,0	35.493
Investitionen	17.763	22.490	126,6	18.050
Gesamtausgaben	139.947	141.139	100,9	139.861

Mehrausgaben aufgrund der Inanspruchnahme von Ausgabenresten aus dem Haushaltsjahr 2001 im Rahmen der Flexibilisierung.

Bußgeldverfahren

Zur Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auf den Gebieten der Frequenzordnung und der technischen Regulierung, hat die Reg TP im Jahr 2002 in ca. 1.600 neu eingegangenen Fällen wegen des Verdachts einer Ordnungswidrigkeit ermittelt. Etwa 1.500 Fälle konnten abgeschlossen werden. Dabei wurden ca. 600 Bußgeldbescheide und ca. 450 Verwarnungen verhängt. Es wurden ca. 310.000 € Buß- und Verwarnungsgelder festgesetzt.

Herausgeber: Regulierungsbehörde für
Telekommunikation und Post
Pressestelle
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel.: 0228/14-99 21
Fax: 0228/14-89 75
<http://www.regtp.de>

V.i.S.d.P.: Harald Dörr
Leiter Pressestelle

Redaktion: Waltraud Baltes; Reg TP
Linda Sydow; Reg TP

Druck: Druckerei Plump KG
Rolandsecker Weg 33
53619 Rheinbreitbach

Redaktionsschluss: 5. Februar 2003